

195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 8. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Auktionschallengesetz, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 1995 — EO-Nov. 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

1. §§ 4 bis 6 lauten:

„§ 4. Zur Bewilligung der Exekution ist das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht zuständig.

§ 5. Hat derjenige, gegen den Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), im Fall des § 18 Z 3 bei mehreren inländischen Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansucht.

§ 6. Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansucht, wenn in verschiedenen Gerichtssprengeln Exekutionshandlungen vorzunehmen wären

1. wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder
2. wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten oder
3. weil ein betreibender Gläubiger auf Grund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt.“

2. § 20 wird aufgehoben.

3. § 24 samt Überschrift lautet:

„Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die Gerichtsvollzieher ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden.

(2) Sind bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen.“

5. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zweck der Exekution öffnen lassen; Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß jederzeit behoben werden kann. Wenn jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörende oder von ihm zur Obsorge bestellte volljährige Person anwesend ist, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen.“

6. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war auf Anordnung des Exekutionsgerichts vorgenommen werden.“

7. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Exekutionshandlungen gegen Personen, die in Österreich auf Grund des Völkerrechts Immunität genießen, sowie auf Exekutionsobjekte und in Räumlichkeiten solcher Personen dürfen nur über das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Zahlen werden angefügt:

- „10. wenn die Exekution nicht durch einen Exekutionstitel gedeckt ist oder diesem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt;
- 11. wenn die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels rechtskräftig aufgehoben wurde.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamkeitserklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. wenn gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 bis 4, 6, 8 und 10 oder § 40 die Einstellung der Exekution beantragt wird;“

b) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

- „9. wenn die Aufhebung oder Abänderung der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung nach § 84c beantragt wird.“

10. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, sind die Parteien vor der Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Verpflichtete hat“ durch die Worte „Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Die Finanzprokuratur, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokuratur einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die verwaltungs-

oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist.“

12. § 54 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Exekutionsantrag ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen, bei einem rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel auch die Vollstreckbarerklärung samt Bestätigung der Rechtskraft dieser Entscheidung. Eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist bei Beschlüssen, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, bei Vergleichen und bei vollstreckbaren Notariatsakten nicht erforderlich.

(3) Fehlt im Exekutionsantrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen.“

13. Nach § 54a werden folgende Bestimmungen samt Überschriften eingefügt:

„Vereinfachtes Bewilligungsverfahren“

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. der betreibende Gläubiger Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen beantragt,
2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 100 000 S nicht übersteigt; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind,
3. die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist,
4. sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen oder rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt und
5. der betreibende Gläubiger nicht mit Urkunden bescheinigt hat, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

(2) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt folgendes:

1. Der Exekutionsantrag hat die Angaben nach § 7 Abs. 1 zu enthalten; es ist auch der Tag zu nennen, an dem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt wurde.
2. Der betreibende Gläubiger braucht dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen.
3. Das Gericht hat nur auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden. Besteht auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannten Tatsachen Bedenken, ob ein die Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht, so hat das Gericht den betreibenden Gläubiger vor der Entscheidung aufzufordern, binnen fünf Tagen eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen.

Einspruch

§ 54c. (1) Gegen die im vereinfachten Bewilligungsverfahren ergangene Exekutionsbewilligung steht dem Verpflichteten der Einspruch zu. Mit diesem kann nur geltend gemacht werden, daß ein die bewilligte Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt oder daß der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, mit denen diese Mängel innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, sind als Einspruch zu behandeln.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bewilligungsbeschlusses an den Verpflichteten.

(3) Die Erhebung des Einspruchs hemmt nicht den Vollzug der bewilligten Exekution. Wenn über den Einspruch bis zur Vornahme von Verwertungshandlungen nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung innezuhalten.

Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels

§ 54d. (1) Wenn der Verpflichtete rechtzeitig Einspruch erhebt, ist dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit binnen fünf Tagen vorzulegen. Diese Frist beginnt mit Zustellung des Vorlageauftrags.

(2) Das Exekutionsgericht kann auch auf andere Art prüfen, ob der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorliegt.

Einstellung der Exekution

§ 54e. (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn

1. der betreibende Gläubiger dem Vorlageauftrag nach § 54d Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt.

(2) Tritt der Einstellungsgrund nur hinsichtlich eines Teils der Exekution ein, so ist diese verhältnismäßig einzuschränken.

Schadenersatz

§ 54f. (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen.

(2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.

(3) Wurde die Exekutionsbewilligung offenbar mutwillig erwirkt, so ist dem betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerlegen.“

14. *In § 61 werden vor dem Wort „auftragsgemäß“ die Worte „gesetzgemäß oder“ eingefügt.*

15. *§ 66 lautet:*

„§ 66. (1) Gegen Beschlüsse, durch die

1. Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder
2. eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird oder
3. der Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels nach § 54b Abs. 2 oder § 54d Abs. 1 erteilt wird, sowie
4. gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge

ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

(2) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 15 000 S übersteigt.“

16. *§ 68 samt Überschrift lautet:*

„Vollzugsbeschwerde

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung, für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen.“

17. *§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 werden aufgehoben.*

18. *§ 70 Abs. 3 wird aufgehoben.*

19. *In § 73 entfallen die Worte „vom Vorsteher des Exekutionsgerichtes“.*

20. *§ 74 wird wie folgt geändert:*

a) *Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die hereinzubringende Forderung an Kapital 30 000 S — Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind —, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug bis zur Pfändung zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht.“

b) *Folgende Absätze werden angefügt:*

„(3) Bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen sind die nach Bewilligung der Exekution entstandenen Kosten erst nach Bericht des Vollstreckungsorgans zu bestimmen.

(4) Beschlüsse, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, sind ab deren Erlassung vollstreckbar.“

21. *In § 75 werden die Worte „§§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1 und 9“ durch die Worte „§§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e“ ersetzt.*

22. *Die Überschrift vor § 79 lautet:*

„Zweiter Titel

Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden“

23. *§ 79 lautet:*

„§ 79. (1) Die Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden und nicht zu den in § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören (ausländische Exekutionstitel), setzt voraus, daß sie für Österreich für vollstreckbar erklärt wurden.“

(2) Akte und Urkunden sind für vollstreckbar zu erklären, wenn die Akte und Urkunden nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Verordnungen verbürgt ist.“

24. *Die Einleitung des § 80 lautet:*

„Einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung, der sich auf ein Erkenntnis eines ausländischen Gerichts oder einer sonstigen Behörde, auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich oder auf eine ausländische öffentliche Urkunde gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:“

25. *§§ 81 bis 86 samt Überschriften lauten:*

„Versagungsgründe

§ 81. Die Vollstreckbarerklärung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn es dem Antragsgegner wegen einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens nicht möglich war, sich an dem vor dem ausländischen Gericht oder der ausländischen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen;
2. wenn durch die Vollstreckbarerklärung eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem Recht des Inlands entweder überhaupt unerlaubt oder nicht erzwingbar ist;
3. wenn durch die Vollstreckbarerklärung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch das inländische Gesetz im Inland aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit ver sagt ist.

Zuständigkeit

§ 82. Zur Vollstreckbarerklärung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ist ein solcher im Inland nicht begründet, so ist um Vollstreckbarerklärung bei dem nach §§ 18 und 19 bezeichneten Bezirksgericht anzusuchen, in Wien bei dem Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist.

Verfahren

§ 83. (1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners mit Beschuß zu entscheiden.

(2) Soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen über die Exekution inländischer Akte und Urkunden sinngemäß anzuwenden.

Rekurs und Widerspruch

§ 84. (1) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kann der Antragsgegner gegen die Vollstreckbarerklärung neben Rekurs auch Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu erheben, das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständig ist. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Verpflichteten nicht im Inland, so beträgt die Frist zwei Monate.

(3) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431ff. ZPO) anzuwenden.

(4) Für das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschuß über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO sinngemäß anzuwenden.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das Gericht, das über einen Rekurs oder Widerspruch des Antragsgegners zu entscheiden hat, auf dessen Antrag das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen. Das Gericht kann außerdem die Vornahme selbst der nach § 84a Abs. 2 bereits zulässigen Exekutionshandlungen davon abhängig machen, daß der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten durch die Exekutionshandlungen drohenden Schaden leistet. Vor Nachweis des gerichtlichen Erlags der zu leistenden Sicherheit darf mit dem Vollzug der Exekutionshandlungen nicht begonnen werden.

(6) Gegen die Entscheidung über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstgerichtliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

Exekutionsantrag und Vollzug

§ 84a. (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(2) Wenn bis zur Vornahme von Verwertungshandlungen über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung innezuhalten.

Wirkung der Vollstreckbarerklärung

§ 84b. Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln. Ihm kommt aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat zu.

Aufhebung und Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 84c. (1) Wird der Exekutionstitel im Ursprungsstaat nach Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder abgeändert, so kann der Verpflichtete die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen. Dieser Antrag kann mit einem Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung hat das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständige Gericht nach Anhörung des betreibenden Gläubigers mit Beschuß zu entscheiden.

Anerkennung

§ 85. Wird die Feststellung beantragt, ob Akte und Urkunden anzuerkennen sind, die

1. im Ausland errichtet wurden,
2. eine vermögensrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand haben und
3. einer Vollstreckung nicht zugänglich sind,

so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn in Staatsverträgen oder Verordnungen über die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.“

26. Nach § 86 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Dritter Titel

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen

§ 86a. Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, sind, unabhängig davon, ob sie im Geltungsgebiet oder außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausländischen Akten und Urkunden gleichgestellt.“

27. § 88 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist zur Einbringung von Rekursen 14 Tage beträgt.“

28. Der bisherige Text des § 249 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Absätze werden angefügt:

(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nickerfolg feststeht. Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten und die Amtshandlung im Sprengel ihres bzw. des benachbarten Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen. Sie dürfen stattdessen auch das nach der Lage der beweglichen körperlichen Sachen zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig. Werden Gegenstände gepfändet oder ein Vermögensverzeichnis aufgenommen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren dem zuständigen Exekutionsgericht zu überweisen.

(3) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden. Sonst ist der Beschuß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten erst bei Vornahme der Pfändung zuzustellen.“

29. Nach § 249 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Aufforderung zur Zahlung

§ 249a. Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Zahlung aufzufordern.“

30. §§ 250 und 251 samt Überschriften lauten:

„Unpfändbare Sachen

§ 250. (1) Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirten die zur Berufsausübung bzw. persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie nach Wahl des Verpflichteten bis zum Wert von 10 000 S die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien;
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;
4. nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 10 000 S sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;
5. bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht;
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind;
7. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvorwaltung dieses Betriebs;
8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie benötigt werden;
9. Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Briefe und andere Schriften sowie der Ehering des Verpflichteten.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat Gegenstände geringen Werts auch dann nicht zu pfänden, wenn offenkundig ist, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag nicht ergeben wird.

Weitere unpfändbare Sachen

§ 251. (1) Unpfändbar sind weiters

1. Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden,
2. Kreuzpartikel und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung.

(2) Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.“

31. *Nach § 251 wird folgender § 251a samt Überschrift eingefügt:*

„Austauschpfändung“

§ 251a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann eine unpfändbare Sache vorläufig pfänden, wenn der Austausch durch ein Ersatzstück nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere der Verwertungserlös den Wert eines Ersatzstücks, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, erheblich übersteigen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung unverzüglich zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.

(3) Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung, wenn er aber bei der Pfändung anwesend ist, nicht bei dieser bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überläßt er zu dem vom Vollstreckungsorgan festgelegten Termin dem Verpflichteten nicht das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das Pfandrecht.

(4) Hat der betreibende Gläubiger innerhalb der Frist des Abs. 3 eine Vollzugsbeschwerde gegen den vom Vollstreckungsorgan mitgeteilten Wert des Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag erhoben, so wird diese Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vollzugsbeschwerde unterbrochen.“

32. *§ 252 wird wie folgt geändert:*

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

„Liegenschaftszubehör“

b) *Der Klammerausdruck „(§§. 294 bis 297 a.b.G.B.)“ wird durch „(§§ 294 bis 297a ABGB)“ ersetzt.*

33. *Nach § 252 werden folgende Bestimmungen samt Überschriften eingefügt:*

„Vollzugsort“

§ 252a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort aufzusuchen, außer es ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Verpflichtete noch Vermögensteile, die in seiner Gewahrsame stehen und auf die Exekution geführt werden soll, befinden.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo sich der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat es diese von Amts wegen aufzusuchen.

Vollzugszeit

§ 252b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war, vornehmen.

Vollzugsversuche

§ 252c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen, daß sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Weitere Vollzüge

§ 252d. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie erfolgversprechend sind, insbesondere Zahlung auch nur eines Teils der betriebenen Forderung zu erwarten ist.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 252e. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

1. bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonn-
tagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren
oder
2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden oder
3. die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und
der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Dieser kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekanntgibt.

(3) Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 252g. (1) Das Vollstreckungsorgan hat dem Gericht zu berichten, wenn

1. die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten bezahlt wurde oder
2. kein Vollzugsort erhoben werden konnte oder
3. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind oder
4. das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
5. das Gericht dies begeht, etwa weil der Bericht für eine von ihm zu fällende Entscheidung wesentlich ist.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsakts dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche auf Grund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist.

(3) Das Gericht hat dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des Berichts nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 zu übersenden, wobei mitzuteilen ist, ob die Frist nach Abs. 2 verlängert wurde.

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252h. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

Allgemeine Sperrfrist

§ 252i. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolgversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen.

Aufschiebung

§ 252j. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung vor Begründung eines Pfandrechts aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.“

34. § 253 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Vollstreckungsorgan hat auch den voraussichtlich erzielbaren Erlös anzugeben. Werden die Pfandstücke nicht verwahrt, so ist die Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Behaupten dritte Personen oder der Verpflichtete bei der Pfändung an den im Protokoll verzeichneten Sachen solche Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokoll anzumerken. Werden Name und genaue Anschrift des Dritten bekanntgegeben, so ist dieser vom Vollstreckungsorgan von der Pfändung zu verständigen.“

c) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden.“

35. Der bisherige Text des § 253a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat der Verpflichtete zur Begleichung der Forderung einen Scheck zahlungshalber dem Vollstreckungsorgan übergeben, so ist das Vermögensverzeichnis erst aufzunehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst wird.“

36. § 254 lautet:

„Pfändungsregister und Pfändungsprotokoll“

§ 254. (1) Das Vollstreckungsorgan hat jede vorgenommene Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat dem Exekutionsgericht das Pfändungsprotokoll vorzulegen.“

37. § 255 erhält folgende Überschrift:

„Auskunft aus dem Pfändungsregister“

38. § 256 wird wie folgt geändert:

a) folgende Überschrift wird eingefügt:

„Erwerb des Pfandrechts“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde.“

39. § 257 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Nachpfändung“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

40. § 259 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pfandstücke sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, Gegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen, können auch von Amts wegen verwahrt werden. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, so können zur Vorbereitung der Verwahrung auch Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verbringung der Pfandsache oder Verfügungen hierüber verhindern.“

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Müssen die Gegenstände durch Transportmittel zum Verwahrer gebracht werden, so wird die Verwahrung nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitstellt.“

c) In Abs. 3 entfallen jeweils die Worte „vom Exekutionsgericht“; folgende Sätze werden angefügt:

„Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.“

*41. § 260 wird wie folgt geändert:**a) folgende Überschrift wird eingefügt:***„Bestellung des Verwahrers“***b) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:*

„Der Verwahrer wird vom Vollstreckungsorgan bestellt.“

*42. § 261 wird wie folgt geändert:**a) Folgende Überschrift wird eingefügt:***„Vorgefundenes Bargeld“***b) Abs. 1 erster Halbsatz lautet:*

„Das Vollstreckungsorgan hat vorgefundenes Geld in Verwahrung zu nehmen.“

*c) In Abs. 4 werden die Worte „in der Gerichtskanzlei“ durch die Worte „bei Gericht“ ersetzt.**43. § 262 erhält folgende Überschrift:***„Pfändung bei Dritten“***44. § 264 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.“

*45. § 264a erhält folgende Überschrift:***„Aufschiebung des Verkaufs“***46. Nach § 264a wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:***„Innehalten mit der Anordnung des Verkaufs“**

§ 264b. Im Fall des § 252d kann das Vollstreckungsorgan für den Zeitraum von erfolgversprechenden Vollzügen, längstens aber für vier Monate, mit der Anordnung des Verkaufs der Pfandgegenstände innehalten. Dies ist dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen.“

*47. § 265 wird wie folgt geändert:**a) Folgende Überschrift wird eingefügt:***„Wertpapiere einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“**

b) In Abs. 1 werden die Worte „des Ärars oder eines Landesfonds“ durch die Worte „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

*48. § 266 erhält folgende Überschrift:***„Verkauf vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung“***49. § 267 erhält folgende Überschrift:***„Beitritt zum Verkaufsverfahren“***50. § 268 samt Überschrift lautet:***„Freihandverkauf“**

(1) Gegenstände, die einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmaklers oder Vollstreckungsorgans zum Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen. Dem Bericht über den Verkauf ist ein amtlicher Nachweis über den Börsenpreis des Verkaufstags und über die etwa bezahlte Maklerprovision und sonstige Auslagen anzuschließen.

(2) Wertpapiere können auch durch ein Kreditinstitut verkauft werden. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so hat das Vollstreckungsorgan die Umschreibung auf die Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zweck der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit anstelle des Verpflichteten abzugeben.“

51. § 269 *samt Überschrift* lautet:

„Gutgläubiger Eigentumserwerb“

§ 269. Die Bestimmung des § 367 ABGB über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden, gilt auch bei einem Verkauf aus freier Hand durch einen Handelsmakler, ein Kreditinstitut, ein Versteigerungshaus oder ein Vollstreckungsorgan.“

52. § 270 *wird wie folgt geändert:*

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

„Öffentliche Versteigerung“

b) *Abs. 2 lautet:*

„(2) Auch Gegenstände, die nach § 268 aus freier Hand zu verkaufen sind, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu versteigern, wenn sie innerhalb von vier Wochen aus freier Hand nicht verkauft werden.“

53. § 271 *wird wie folgt geändert:*

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

„Übernahmsantrag“

b) *In Abs. 1 werden die Worte „acht Tage“ durch die Worte „14 Tage“ ersetzt.*

54. § 272 *samt Überschrift* lautet:

„Versteigerungstermin“

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt

1. der Leiter der Auktionshalle bei der Versteigerung in einer Auktionshalle,
2. das Versteigerungshaus bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus und
3. sonst das mit dem Vollzug der Versteigerung betraute Vollstreckungsorgan.

(2) Die Versteigerung ist mit Edikt bekanntzumachen. Im Edikt sind

1. der Ort der Versteigerung,
2. bei einer Versteigerung am Vollzugsort auch der Name des Verpflichteten,
3. der Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung und
4. die zu versteigernden Sachen zu bezeichnen sowie
5. anzugeben, ob, wann und wo diese vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(3) Für die Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus kann als Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung auch ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung von Gegenständen mehrerer Verkaufsverfahren stattfinden wird. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben den Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung dem Exekutionsgericht mitzuteilen.

(4) Vom Versteigerungstermin und vom Versteigerungsort sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edikts zu verständigen. Dies kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger der Versteigerungstermin und der Versteigerungsort bereits bei der Pfändung bekanntgegeben wurden; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

(5) Das Vollstreckungsorgan kann von der Verlautbarung des Edikts durch die Zeitung nach § 71 Abs. 2 Z 2 absehen; diese Verlautbarung kann auch dann unterbleiben, wenn vom Versteigerungshaus Mitteilungsblätter aufgelegt werden, die einen großen Käuferkreis ansprechen.“

55. § 273 *wird wie folgt geändert:*

a) *Folgende Überschrift wird eingefügt:*

„Frist zwischen Pfändung und Versteigerung“

b) *Abs. 2 Satz 1 lautet:*

„Das zur Vornahme der Versteigerung oder bei der Versteigerung in einem Versteigerungshaus das zur Überstellung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termin von der Zustel-

lung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Versteigerungstermins zu überzeugen und wahrgenommene Mängel dem Exekutionsgericht mitzuteilen.“

56. § 274 *samt Überschrift* lautet:

„Versteigerungsort

§ 274. (1) Das Vollstreckungsorgan bestimmt den Versteigerungsort. Hierbei ist zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen sein wird und welche Kosten auflaufen werden. Bei Gegenständen von großem Wert, bei Gold und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Briefmarken, Münzen, hochwertigen Möbelstücken, Sammlungen und dergleichen kommt insbesondere die Versteigerung in einem Versteigerungshaus in Betracht. Ist offenkundig, daß der Erlös der Gegenstände niedriger sein wird als die Überstellungs- und Versteigerungskosten, so dürfen die Gegenstände nicht in ein Versteigerungshaus oder in eine Auktionshalle überstellt werden.

(2) Die Versteigerung kann erfolgen

1. im Versteigerungshaus,
2. in der Auktionshalle oder
3. an dem Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden

(3) Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf in Auktionshallen und Versteigerungshäusern sind:

1. feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden, Gifte,
2. Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,
3. verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
4. Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume des Versteigerungshauses nicht ausreichen,
5. dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
6. Tiere und Pflanzen,
7. Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

(4) Das Versteigerungshaus, das sich zur Durchführung von Versteigerungen bereit erklärt hat, und die Auktionshalle dürfen die Übernahme zum Verkauf nur ablehnen, wenn die Gegenstände nach Abs. 3 ausgeschlossen sind.“

57. Nach § 274 werden folgende Bestimmungen *samt Überschriften* eingefügt:

„Vorschuß für Transportkosten

§ 274a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses für die Überstellung aufzufordern. Befinden sich die Sachen im Sprengel des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, oder liegen die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar in einem anderen Sprengel, aber im selben Ort wie das Gericht, so kann ein Kostenvorschuß jedoch nur dann verlangt werden, wenn mit der Einbringung der Kosten nicht gerechnet werden kann.

(2) Der betreibende Gläubiger kann auch die zur Überstellung erforderlichen Transportmittel und Arbeitskräfte bereitstellen. Dies hat er rechtzeitig dem Vollstreckungsorgan bekanntzugeben.

Transportkosten

§ 274b. (1) Die Kosten der Überstellung zum Ort der Versteigerung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß, mangels eines solchen aus dem Verkaufserlös zu berichtigen.

Zeitpunkt der Überstellung und Besichtigung

§ 274c. Die zum Verkauf bestimmten Sachen sind von Amts wegen so zeitgerecht zu überstellen, daß sie zur Besichtigung ausgestellt werden können. Der Termin der Überstellung kann in das Versteigerungssedikt aufgenommen werden; er ist den Parteien bekanntzugeben.

Überstellungsverfahren

§ 274d. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Pfandsachen zu überstellen und der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben. Wird zur Überstellung ein Frachtführer oder das Versteigerungshaus herangezogen, so obliegt dem Vollstreckungsorgan nur die Übergabe an diese.

(2) Sollen die Sachen in einer Auktionshalle verkauft werden, die sich nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts befindet, so hat das Vollstreckungsorgan die Auktionshalle unter Anschluß des Exekutionsakts und des Pfändungsprotokolls oder einer Abschrift davon um den Verkauf zu ersuchen.

(3) Die Sachen sind unter Anschluß eines Verzeichnisses, in dem die Gegenstände mit den Postnummern des Pfändungsprotokolls sowie die Parteien des Exekutionsverfahrens anzuführen sind, der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben.

(4) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Übernahme der Sachen

§ 274e. (1) Bei Übernahme der Sachen durch die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus ist zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat dies die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen und die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens und des Schädigers einzuleiten.

Verkaufsverwahrung

§ 274f. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 274e Abs. 2 anzuwenden.“

58. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schätzung“

b) Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 Satz 1 lautet:

„Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untrüglich ist, sind schon vor der Versteigerung schätzen zu lassen.“

d) Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Person des Sachverständigen bestimmt

1. der Leiter der Auktionshalle bei der Versteigerung in einer Auktionshalle,
2. das Versteigerungshaus bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus und
3. sonst das mit dem Vollzug der Versteigerung betraute Vollstreckungsorgan.

(5) Zum Sachverständigen darf nur ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger bestimmt werden; bei der Versteigerung von Gegenständen nach § 274 Abs. 1 in einem Versteigerungshaus auch ein anerkannter, ständig vom Versteigerungshaus zugezogener Experte. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch vom Vollstreckungsorgan geschätzt werden.

(6) Befinden sich auf einem gepfändeten Gegenstand Daten Dritter, die im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen sind, so sind sie auf Antrag des Verpflichteten im Zuge der Schätzung zu löschen.“

59. Nach § 275 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Innehalten mit der Versteigerung

§ 275a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn der Verpflichtete

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.“

60. § 276 lautet:

„Durchführung der Versteigerung“

§ 276. (1) Die gepfändeten Gegenstände werden durch das Vollstreckungsorgan, bei der Versteigerung im Versteigerungshaus durch einen Bediensteten des Versteigerungshauses versteigert.

(2) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln, oder wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkauf gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwerts, der im Rahmen der Schätzung überprüften Betriebstauglichkeit des Gegenstands und des geringsten Gebots auszubieten.

(3) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(4) Die Bieter brauchen kein Vadium zu erlegen.“

61. § 277 lautet:

„Versteigerungsanbote“

§ 277. (1) Das geringste Gebot ist bei der Versteigerung der halbe Schätzwert; bei Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert.

(2) Anbote, die das geringste Gebot nicht erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Bediensteten der Auktionshalle und des Versteigerungshauses sind vom Bieten ausgeschlossen.“

62. § 278 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Erteilung des Zuschlags“

b) Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Im übrigen sind § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden.“

c) Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Dem Meistbietenden kann bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1, die im Versteigerungshaus oder in der Auktionshalle verkauft werden, eine Zahlungsfrist von acht Tagen eingeräumt werden. Sonstige Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft. Dem Ersteher ist auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Kauf auszustellen.

(3) Dem Meistbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzu bringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(4) Hat der Meistbietende den bar zu zahlenden Kaufpreis nicht bis zum Schluß der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termin neuerlich auszubieten; sonst bei einem neuen Versteigerungstermin. Der Meistbietende wird bei der neuerlichen Versteigerung zu einem Anbot nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In bezug auf die Hereinbringung des Ausfalls vom Kaufpreis gilt § 155 Abs. 2.“

63. § 279 erhält folgende Überschrift:

„Schluß der Versteigerung“

64. § 279a samt Überschrift lautet:

„Unauffindbarkeit der Pfandsachen“

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan in einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden.“

65. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Neuerlicher Verwertungsversuch“

b) In Abs. 1 werden die Worte „drei Tage“ durch die Worte „14 Tage“ ersetzt.

c) Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus kann statt dessen die Gegenstände auch binnen drei Monaten, bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Dies ist im Versteigerungssedikt bekanntzugeben. Die Bestimmungen über das geringste Gebot sind anzuwenden.“

„(3) Meldet sich im Versteigerungstermin eine Person, die ein Interesse am Erwerb eines Gegenstands, für den bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, hat, so ist der Gegenstand im selben Termin neuerlich auszubieten.“

66. § 281 samt Überschrift lautet:

„Ausfolgung und Verwertung unverkaufter Gegenstände“

§ 281. (1) Wenn Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

(2) Wenn der Verpflichtete die Sachen nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 abholt oder die Kosten nach Abs. 1 nicht zahlt, können die Gegenstände auch unter dem geringsten Gebot verkauft werden. Darauf ist der Verpflichtete in der Aufforderung zur Abholung nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Können die Sachen nicht binnen vier Wochen verkauft werden, so kann das Exekutionsgericht anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.“

67. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Einstellung des Verkaufsverfahrens“

b) Abs. 1 lautet:

„(1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind § 200 Z 3 und 4, § 203 Abs. 2 und § 206 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; § 200 Z 3 mit der Maßgabe, daß die Frist drei Monate beträgt.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind nur der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.“

68. Nach § 282 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus“

§ 282a. (1) Binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf hat das Versteigerungshaus dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu überweisen. Für spätere Zahlungen hat das Versteigerungshaus die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.“

69. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter Exekutionskosten“

b) In Abs. 2 werden die Worte „in der Gerichtskanzlei“ durch die Worte „bei Gericht“ ersetzt.

70. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verteilungstagsatzung“

b) In Abs. 1 werden die Worte „in der Gerichtskanzlei“ durch die Worte „bei Gericht“ ersetzt.

71. § 286 erhält folgende Überschrift:

„Verteilung“

72. § 287 samt Überschrift lautet:

„Ausfolgung des Erlöses“

§ 287. Im Verteilungsbeschluß sind die für den Erlös bezugsberechtigten Personen und die diesen auszufolgenden Beträge anzugeben. Diese Beträge sind nach Eintritt der Rechtskraft den bezugsberechtigten Personen auszufolgen. Diese Verfügungen können auch gesondert getroffen werden, insbesondere, wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß.“

73. § 288 erhält folgende Überschrift:

„Erlös aus Freihandverkauf“

74. § 289 samt Überschrift lautet:

„Rekurs“

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch die die Verwahrung bewilligt wird, ist kein Rekurs zulässig.“

75. § 294a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Das Exekutionsgericht hat den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 4 Z 3 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.“

76. In § 301 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. bei unrichtiger Angabe des Wohnorts des Verpflichteten: wo sich nach seinen Unterlagen der Wohnort des Verpflichteten befindet.“

77. Nach § 303 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren“

§ 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittenschuldner geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittenschuldner bekanntzugeben.“

78. Im § 370 lautet der letzte Halbsatz:

„oder daß zum Zweck ihrer Einbringung das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben.“

79. § 375 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 54b bis 54f sind nicht anzuwenden.“

80. § 379 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben.“

81. § 381 Z 1 letzter Halbsatz lautet:

„wenn das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben;“

Artikel II

Änderungen des Auktionshallengesetzes

Das Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „und Spittal an der Drau“ durch die Worte „, Mödling und Donaustadt“ ersetzt.

2. In §2 werden nach den Wörtern „erstreckt sich“ die Worte „neben dem in der Exekutionsordnung geregelten Verkauf und der Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen auch“ eingefügt.

3. §§4 bis 6 werden aufgehoben.

4. §7 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 274d Abs. 2 und 3 EO sinngemäß; in den Fällen des Abs. 1 und 2 gilt überdies § 274a EO sinngemäß.“

5. §8 samt Überschrift lautet:

„Anwendung der Exekutionsordnung

§8. § 274 Abs. 3 und 4, §§ 274c bis 274f EO sind sinngemäß anzuwenden.“

6. §§9 bis 16 werden aufgehoben.

7. §17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen die Klammerausdrücke „§ 15 Abs. 1“, „§ 15 Abs. 2“ und „§ 4“.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Im Falle des § 4“ durch die Worte „Bei Verwahrung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „nach § 4“ durch die Worte „bei Verwahrung“ sowie das Zitat „§ 16 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 274b Abs. 2 EO“ ersetzt.

Artikel III

Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. §8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.“

2. §9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bucherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangsweiser Räumung nach § 349 EO,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,

15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,	
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und	
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs	
bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung	
bis einschließlich 50 S	20 S
über 50 S bis 100 S	32 S
über 100 S bis 1 000 S	46 S
über 1 000 S bis 5 000 S	53 S
über 5 000 S bis 10 000 S	65 S
über 10 000 S bis 50 000 S	84 S
über 50 000 S bis 100 000 S	106 S
über 100 000 S bis 250 000 S	142 S
über 250 000 S bis 500 000 S	214 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	278 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	348 S
über 2 000 000 S	420 S;
wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht	84 S;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat.....	32 S.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung	
bis einschließlich 50 S	10 S
über 50 S bis 100 S	17 S
über 100 S bis 1 000 S	23 S
über 1 000 S bis 5 000 S	26 S
über 5 000 S bis 10 000 S	32 S
über 10 000 S bis 50 000 S	43 S
über 50 000 S bis 100 000 S	53 S
über 100 000 S bis 250 000 S	72 S
über 250 000 S bis 500 000 S	106 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	139 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	175 S
über 2 000 000 S	211 S;
für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann.....	19 S.“

b) In Abs. 3 wird der Betrag von „10 S“ durch den Betrag von „12 S“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. der Betrag des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs bilden,
2. im Insolvenzverfahren die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse,
3. für die Aufnahme des Inventars im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Wert der festgestellten Masse, mindestens jedoch 2 000 S, und
4. 300 000 S für die zwangsweise Räumung.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen die Worte: „unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände“ und werden die Beträge von je „17 S“ durch die Beträge von je „20 S“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Liegt der Amtshandlung ein Auftrag nach § 61 oder § 68 EO zu Grunde, so besteht keine Gebührenpflicht.“

5. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „16 S“ durch den Betrag von „19 S“ sowie der Betrag von „140 S“ durch den Betrag von „168 S“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Fahrnisexecution“

§ 12a. (1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte bis 2 000 S: 4%, mindestens jedoch 50 S,
über 2 000 bis 5 000 S: 3%, mindestens jedoch 100 S,
über 5 000 bis 10 000 S: 2%, mindestens jedoch 150 S,
über 10 000 bis 50 000 S: 1%, mindestens jedoch 200 S,
über 50 000 bis 100 000 S: 0,8%, mindestens jedoch 500 S,
über 100 000 S: 0,5%, mindestens jedoch 800 S;
2. bei Pfändung mit Deckung 100 S, sonst bei Pfändung 50 S;
3. für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 30 S;
4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände 30 S.

(2) Unabhängig vom Vollzugsergebnis gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 40 S; sie gebührt nur einmal, wenn gegen einen Verpflichteten an der selben Vollzugsstelle mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind.

(3) Weist der Verpflichtete bei dem ersten Vollzugsversuch des Gerichtsvollziehers Zahlung nach, so ist die Gebühr nach Abs. 1 Z2 erster Fall zu bemessen; weist der Verpflichtete die Zahlung bei späteren Vollzugsversuchen nach, insbesondere wenn Zahlung dem Gerichtsvollzieher in Aussicht gestellt wurde, so richtet sich die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 Z1.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verwirklichung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Tatbestände. Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach Z 1, 2 und 4 richtet sich die Gebühr nach der höchsten Gebühr.“

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „für eine Fahrt“ die Worte „im Vorverkauf“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Preis des Normal- oder Tagesfahrscheins“ durch die Worte „der Fahrpreis für eine Fahrt im Vorverkauf“ ersetzt.

c) Im letzten Satz werden die Worte „den Preis eines Tagesfahrscheins“ durch die Worte „den Fahrpreis für eine Fahrt“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „4 S“ durch den Betrag von „5 S“ ersetzt.

9. Nach § 17 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Fahrnisexecution“

§ 17a. Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Wegegebühr 40 S; wenn der Auftrag bei einem Vollzugsversuch erledigt wird, beträgt sie den Fahrpreis für eine Fahrt der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf. Liegt der Vollzugsort außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets, so kann der Gerichtsvollzieher die Wegegebühr auch nach § 15 berechnen.“

Artikel IV

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBI. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 974/1993, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Entscheidung über Vollzugsbeschwerden im Zusammenhang mit der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung einschließlich der Bewilligung der Exekution sowie
2. die Festsetzung des Schadens sowie die Auferlegung einer Mutwillensstrafe nach § 54f EO.“

Artikel V

Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

1. *In §3 entfällt vor dem Klammerausdruck „(§ 13)“ die Wendung „samt Nebengebühren“.*

2. *§ 13 wird wie folgt geändert:*

a) Abs. 1 lit. a lautet:

„a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. *§ 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Für Anträge auf Exekutionsbewilligung sowie für Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen.“

4. *Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:*

„Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 40 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.“

5. *In § 25 Satz 1 wird nach dem Wort „Beträgen“ die Wendung „und zu dem im § 23a angeführten Betrag“ eingefügt.*

6. *Tarifpost 1 wird wie folgt geändert:*

a) Im Abschnitt III lautet lit. a:

„a) Anträge auf Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach § 14 Abs. 2 EO;“

b) Im Abschnitt III entfällt lit. d;

c) folgende Anmerkung wird angefügt:

„Anmerkung zu Tarifpost 1:

In Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen werden mit der Entlohnung des Exekutionsantrags bzw. des Antrags des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten.“

7. *In der Tarifpost 2 entfällt die Anmerkung 1.*

8. *Tarifpost 3 wird wie folgt geändert:*

a) Im Abschnitt A I lautet Z 2:

„2. im Exekutionsverfahren:

„Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, und Widersprüche gegen die Vollstreckbarerklärung.“

b) Anmerkung 1 entfällt.

Artikel VI**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 624/1994, wird geändert wie folgt:

Dem § 236 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein neuer Antrag kann auch eine Anerkennung von Akten oder Urkunden, die im Ausland errichtet wurden (§§ 79 bis 86a EO) zum Gegenstand haben; in diesem Fall ist der Abs. 2 nicht anzuwenden.“

Artikel VII**Aufgehobene Vorschriften**

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907 betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, RGBl. Nr. 229/1907,
2. das Hofdecreet vom 4. Jänner 1836, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1835, JGSNr. 113/1836, und
3. § 212 Abs. 4, §§ 395, 396, 549 Abs. 3, §§ 554, 555, 563 Abs. 2, § 564 Abs. 4, § 565 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 und § 566 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. 5. 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBI. Nr. 264/1951.

Artikel VIII**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Art. I Z 7, 8, 9, 22 bis 26, 78, 80 und 81 (§§ 31, 39, 42, 79 bis 86a, 370, 379 und 381 EO), Art. IV und VI treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. Sie sind auf Anträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht angebracht werden.

(2) Art. I Z 1, 2, 10 bis 12, 13, 15, 17 bis 21, 27, 34 lit. c, 75, 77, 79 (§§ 4 bis 6, 20, 45, 47, 54, 54b bis 54f, 66, 69, 70, 73, 74, 75, 88, 253 Abs. 4 Satz 1, §§ 294a, 303a und 375 EO), § 249 Abs. 3 EO in der Fassung des Art. I Z 28 und Art. II Z 1 (§ 1 AuktHG) treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. Sie sind auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht angebracht wird.

(3) § 74 Abs. 4 EO in der Fassung des Art. I Z 20 ist auch auf Kostenbestimmungsbeschlüsse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1995 erlassen wurden.

(4) Art. V (RATG) tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Er ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Exekutionsbewilligung oder der sonstige das Verfahren einleitende Schriftsatz nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht angebracht wird.

(5) Die nicht in Abs. 1, 2 und 4 genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1996 in Kraft. Sie sind auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 1996 bei Gericht angebracht wird.

(6) Für Vollzüge, Versteigerungen und Verkäufe gelten die neuen Bestimmungen auch dann, wenn die Aufträge an das Vollstreckungsorgan nach dem 30. Juni 1996 erteilt wurden.

(7) Art. I Z 10 (§ 45 Abs. 3 EO) ist anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht angebracht wird.

(8) Art. IV lit. a (§ 17 Abs. 2 Z 6 RPflG) ist anzuwenden, wenn die Beschwerde nach dem 30. Juni 1996 bei Gericht angebracht wird.

VORBLATT

Problem:

Die Exekutionsordnung weist in drei Bereichen Mängel auf:

- Die Fahrnissexekution, die das häufigste Exekutionsmittel ist, ist zu umständlich, weil zu oft der betreibende Gläubiger befaßt werden muß und der Gerichtsvollzieher für jeden Schritt eines gesonderten Auftrags bedarf. Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage zur Versteigerung von gerichtlich gepfändeten Gegenständen in Zweigstellen des Dorotheums und in anderen Versteigerungshäusern.
- Die ADV kann zu wenig eingesetzt werden.
- Die Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel sind mit dem Brüsseler und dem Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht in Einklang zu bringen.

Ziel:

Diese Mängel sollen durch den Entwurf beseitigt werden.

Inhalt:

- Die Bestimmungen über die Fahrnissexekution werden überarbeitet. Insbesondere werden das Verfahren vereinfacht, indem dem Gerichtsvollzieher mehr Aufgaben übertragen werden, und die Versteigerung bei privaten Versteigerungshäusern ermöglicht.
- Die Nutzung der ADV im Exekutionsverfahren soll durch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ausgebaut werden.
- Die Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel sollen dem Brüsseler und dem Lugano-Übereinkommen angepaßt werden.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Die Gerichtsvollzieher erhalten für ihre Tätigkeiten Vollzugs- und Wegegebühren. Diese werden entsprechend der Geldwertveränderung angehoben.

EU-Recht:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren. Die Regelungen über ausländische Exekutionstitel berücksichtigen jedoch das Brüsseler Übereinkommen und das zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA geschlossene Lugano-Übereinkommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der EO-Nov. 1991, BGBI. Nr. 628, wurde die Forderungsexekution überarbeitet und damit ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens gesetzt. In der RV (181 Blg NR 18. GP) wurden weitere Änderungen angekündigt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeiten zu weiteren Vorhaben, die vor allem die Fahrnosexekution betreffen, bereits begonnen haben.

Der nunmehr vorliegende Entwurf bringt die angekündigte Reform der Fahrnosexekution. Diese ist nach wie vor das häufigste Exekutionsmittel. Das Verfahren bringt jedoch nicht immer den gewünschten Erfolg. Das im Exekutionsverfahren geltende Amtswegigkeitsprinzip ist im ersten Verfahrensabschnitt, dem Auffindungs- und Zugriffsverfahren, großteils durchbrochen. Dies führt dazu, daß der Gerichtsvollzieher mit Zwischenergebnissen das Gericht (Richter oder Rechtspfleger) zu befassen hat, das entweder dem Vollstreckungsorgan neue Aufträge erteilt oder sich an den betreibenden Gläubiger wendet. Erst auf Grund eines neuen Antrags des betreibenden Gläubigers, über den das Gericht zu entscheiden hat, kann das Vollstreckungsorgan weitere Schritte im Exekutionsverfahren setzen. Dies wiederholt sich je nach dem Gang des Verfahrens unter Umständen auch mehrfach. Diese Vorgangsweise führt zu einer nicht notwendigen Belastung der Gerichte, zu unnötigen Befassungen des betreibenden Gläubigers und auch zur Belastung der Verpflichteten mit Kosten. Aus diesem Grund soll die Zusammenarbeit zwischen Gericht (Richter und Rechtspfleger) und Vollstreckungsorgan auf eine neue Basis gestellt werden. Das Fahrnosexekutionsverfahren soll hiebei weitgehend dem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Nach globaler Bewilligung der Fahrnosexekution durch das Gericht wird das Vollstreckungsorgan tätig, dessen Arbeitsweise weitgehend selbstständig sein soll. Der Gerichtsvollzieher hat, ohne das Entscheidungsorgan befassen zu müssen, tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nickerfolg der Fahrnosexekution feststeht, wobei für die Tätigkeit eine Höchstfrist gelten soll. Im Gesetz werden die Rahmenbedingungen festgelegt. Es wird geregelt, welche Handlungen der Gerichtsvollzieher vorzunehmen hat und welche Grenzen seinen Handlungen gesetzt sind.

Diese Änderungen werden auch mit sich bringen, daß das Verfahren schneller und unbürokratischer zu einem Abschluß kommt und daß die Kostenbelastung der Verpflichteten geringer wird.

Im Zuge dieser Reform soll auch der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Fahrnosexekution regelt, überarbeitet werden.

Neu geregelt wird hiebei vor allem das Verkaufsverfahren. Dieses ist derzeit in der Exekutionsordnung, im Auktionshallengesetz und in der Verordnung betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsvkäufe im Versteigerungsaamt des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamts in Wien geregelt. Die Rechtslage ist somit unübersichtlich zersplittert. Es sollen daher die Bestimmungen des Auktionshallengesetzes in die Exekutionsordnung eingebaut sowie die Versteigerung und der Verkauf im Dorotheum auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Überdies wird der Verkauf auch in anderen Versteigerungshäusern ermöglicht. Die Versteigerung soll hiebei allen Gewerbetreibenden, die zur Versteigerung beweglicher Sachen befugt sind (siehe § 127 Z 23 GewO, wonach es sich um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt, und §§ 244 bis 246 GewO), ermöglicht werden. Die Exekutionsordnung bezeichnet diese Versteigerer beweglicher Sachen mit dem Begriff Versteigerungshaus.

Weiters wird etwa die Liste der unpfändbaren Gegenstände neu gestaltet, wobei unter anderem die Pfändbarkeit von Haustieren geklärt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vorhabens ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Exekutionsverfahren. Es soll hiezu ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren geschaffen werden, für das zur Bewilligung der Exekution die Vorlage des Exekutionstitels nicht verlangt wird. Weil hiebei keine lückenlose Prüfung möglich ist, ob der Exekutionsantrag durch den Exekutionstitel gedeckt

ist, wird dem Schutz des Schuldners unter anderem durch einen Einspruch und durch einen Schadeneratzanspruch gegen den betreibenden Gläubiger Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (in der Folge: Brüsseler Übereinkommen) und das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (in der Folge: Lugano-Übereinkommen) wird der Abschnitt über ausländische Exekutionstitel neu gestaltet. Künftig soll nicht anlässlich jeder Bewilligung der Exekution geprüft werden müssen, ob der ausländische Exekutionstitel im Inland vollstreckbar ist, sondern diese Prüfung soll generell in einem Vollstreckbarerklärungsverfahren geschehen.

Überdies finden sich im Entwurf noch Vereinfachungen des Exekutionsverfahrens. Zu erwähnen ist etwa, daß bei Einstellungsanträgen nur eine Einvernahme, nicht mehr eine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren. Im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich Österreich jedoch unter anderem auch zur Ratifikation des Lugano-Übereinkommens, die zugleich mit der Bezeichnung über dieses Bundesgesetz erfolgen soll, verpflichtet. Für den Beitritt zum Brüsseler Übereinkommen sind noch gesonderte Verhandlungen zum Abschluß eines Beitritt-übereinkommens erforderlich. Die Regelungen über ausländische Exekutionstitel berücksichtigen daher beide Übereinkommen, die Änderungen der §§ 370, 379 und 381 EO gehen auf eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Der Entwurf bringt keinen Personalmehrbedarf bei den Gerichten.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich auf Grund der Anhebung der Vollzugs- und Wegegebühren entsprechend der Geldwertveränderung (108 statt 90 Millionen Schilling jährlich). Im einzelnen wird auf die Ausführungen zu Art. III verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Zu § 4:

Bereits in der Gerichtsentlastungsnovelle, RGBl. Nr. 118/1914, wurde die Trennung von Exekutionsbewilligung und Exekutionsvollzug als Mangel des Systems angesehen. Die erläuternden Bemerkungen führen hiezu aus, daß durch die Trennung ein zweckloser Zeitaufwand und eine doppelte Prüfung der Akten erforderlich sei. Es wurde nur deshalb davon abgesehen, für die Bewilligung der Exekution ausschließlich das Exekutionsgericht für zuständig zu erklären, weil die sprachlichen Verhältnisse hindernd entgegenstanden. Die Erläuterungen meinten hiezu, daß infolge der verschiedenen Gerichtssprachen der Gläubiger häufig genötigt wäre, das Gesuch in einer ihm fremden Sprache abzufassen und sich eine Übersetzung des Exekutionstitels zu verschaffen, was die Exekution erschweren, verzögern und verteuern würde.

Die damals als Begründung für die Zweckmäßigkeit der Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln angeführten Gründe sind nach wie vor aktuell, nicht mehr hingegen die einer solchen entgegenstehenden Hindernisse.

Der Entwurf sieht daher vor, daß für den Antrag auf Bewilligung der Exekution das Exekutionsgericht zuständig ist und nicht mehr wie bisher wahlweise auch das Titelgericht. Dadurch wird eine unnötige Doppelgleisigkeit beseitigt. Überdies verfügt das Exekutionsgericht bei Entscheidungen über den Exekutionsantrag über mehr Routine, sodaß der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Exekutionsbewilligung geringer ist.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Exekutionsgerichts vermeidet auch, daß bei einem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung zeitraubendes und umständliches Aktenübersenden erfolgt und der Rekurs beim unzuständigen Gericht eingebracht wird. Die Änderung bedeutet auch keine Erschwerung für den betreibenden Gläubiger. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zum Anschluß einer vollstreckbaren Ausfertigung des Exekutionstitels, wenn der Exekutionsantrag nicht beim Titelgericht eingebracht wird, wird nämlich bei den wichtigsten Exekutionsmitteln weitgehend beseitigt (siehe Art. I Z 13, §§ 54b ff.).

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt derzeit die Zuständigkeit für die Bewilligung der Exekution, wenn auf außerhalb Österreichs gelegenes Vermögen Exekution geführt werden soll. Sie ist als überholt aufzuheben. Die Durchsetzung inländischer Exekutionstitel im Ausland wird durch die ausländischen Gesetze und Staatsverträge geregelt.

Als § 5 wird der erste Fall des § 6 übernommen. Danach hat der betreibende Gläubiger ein Wahlrecht, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er im Fall des § 18 Z 3 um Bewilligung der Exekution ansucht, wenn der Verpflichtete bei mehreren Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zu § 6:

§ 6 sieht ein Wahlrecht vor, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte der betreibende Gläubiger um Bewilligung der Exekution ansuchen kann. Da gemäß § 4 in Zukunft nur mehr das Exekutionsgericht zur Exekutionsbewilligung berufen ist, kann die einleitende Einschränkung der Wahlmöglichkeit des Gläubigers auf diese Fälle in § 6 entfallen.

Über die derzeitige Regelung hinaus wird jedoch dem betreibenden Gläubiger auch dann ein Wahlrecht eingeräumt, wenn er auf Grund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt. Dadurch wird die Belastung der Verpflichteten mit Kosten vermindert.

Der erste Fall des § 6 wird unverändert zu § 5 übernommen.

Zu Art. I Z 2 (§ 20):

Diese Bestimmung sieht vor, daß das die Exekution bewilligende Gericht bei Zweifel über das Exekutionsgericht im Hinblick auf die Grenzen der Bezirksgerichtssprengel eines der in Betracht kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgericht bestellen kann. Sie ist auf Grund der in § 4 idF des Art. I Z 1 des Entwurfs festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit des Exekutionsgerichts gegenstandslos.

Zu Art. I Z 3 (§ 24):

Abs. 1 zählt als Vollstreckungsorgane die Vollstreckungsbeamten, die Beamten der Gerichtskanzlei und die Gerichtsdiener auf. § 40 Geo. legt ergänzend fest, daß Vollstreckungshandlungen von den Vollstreckungsbeamten, die Beschreibung und Schätzung von Liegenschaften und ihrem Zubehör von Beamten des gehobenen Dienstes oder Beamten des Fachdienstes vorzunehmen ist. Kanzleibeamten dürfen Vollstreckungshandlungen nur dann übertragen werden, wenn Beamte des Vollstreckungsdienstes nicht zur Verfügung stehen. Wenn es im Einzelfall die Schwierigkeit der Vollstreckungshandlung erfordert, kann ihre Vornahme auch einem Beamten des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes aufgetragen werden. Regelungen über Aufgaben der „Gerichtsdiener“ gibt es nicht mehr, weil dieser Begriff bereits durch das Besoldungsgesetz, BGBl. Nr. 376/1921, beseitigt wurde.

Abs. 2 bestimmt, daß der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden kann, wenn besondere Vollstreckungsorgane nicht zur Verfügung stehen.

Der Entwurf bringt eine wesentliche Aufwertung der Stellung des Gerichtsvollziehers. Daher wird vorgesehen, daß grundsätzlich der Gerichtsvollzieher ausschließliches Vollstreckungsorgan ist. Im folgenden wird daher in den Erläuterungen statt des Überbegriffs Vollstreckungsorgan vom Gerichtsvollzieher gesprochen. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei Abwesenheit (Krankheit oder Urlaub) des Gerichtsvollziehers oder bei außergewöhnlicher Schwierigkeit, die besondere juristische Kenntnisse erforderlich macht, sollen statt des Gerichtsvollziehers andere geeignete Gerichtsbedienstete als Vollstreckungsorgane herangezogen werden können. Die Heranziehung von Notaren ist auf Grund des derzeitigen Ausbildungsstands der Gerichtsvollzieher — es sind bereits im gesamten Bundesgebiet Fachgerichtsvollzieher eingesetzt — und der Möglichkeit, in Ausnahmefällen besonders qualifizierte Gerichtsbedienstete heranzuziehen, nicht notwendig; sie ist in der Praxis auch nicht üblich.

Die Geschäfte werden derzeit auf die einzelnen Gerichtsvollzieher durch den Leiter der Vollzugsabteilung aufgeteilt (§ 40 Abs. 1 Geo.). Es ist sowohl eine Aufteilung nach Gebieten als auch eine Aufteilung nach Buchstaben möglich. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß es vor allem im Hinblick auf die durch eine gebietsweise Geschäftsverteilung bewirkte räumliche Nähe der einzelnen Vollzugsorte zweckmäßig ist, dieser im Gegensatz zur Buchstabenverteilung den Vorzug zu geben. Abs. 2 legt daher fest, daß die Geschäfte unter den Gerichtsvollziehern nach Gebieten aufzuteilen sind, wenn bei einem Bezirksgericht mehrere Gerichtsvollzieher tätig sind. Eine „Rotation“ der Gerichtsvollzieher, dh. eine zeitlich regelmäßige Änderung der zugeteilten Gebiete, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 4 (§ 25):

Nach § 25 haben sich die Vollstreckungsorgane bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gericht gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

Diese Bestimmung wurde neu gefaßt, um zu verdeutlichen, daß die Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben größere Selbständigkeit haben. Die Gerichtsvollzieher sollen nämlich die Fahrnisexekution weitgehend unter eigener Verantwortung führen können. Sie sollen die Entscheidung, wann, wo und wie oft Vollzugsversuche durchgeführt werden — natürlich unter Beachtung der gesetzlich gesteckten Grenzen — frei treffen können (Art. I Z 33, §§ 252a ff.). Es wird daher nicht mehr von im Einzelfall gegebenen Weisungen, die in Zukunft die Ausnahme sein werden, sondern von Aufträgen gesprochen.

Die in Abs. 1 derzeit enthaltene Regelung über den sprengelüberschreitenden Vollzug wurde geändert und zu § 249 genommen. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Abs. 3 sieht vor, daß die Befugnis der Gerichtsdiener zum Geldempfang im Verordnungsweg eingeschränkt werden kann. Da es die Funktion eines Gerichtsdieners nicht mehr gibt, ist diese Bestimmung als gegenstandslos aufzuheben. Statt dessen wird in Abs. 3 eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers vorgesehen. Es soll ihm — den Erfordernissen des modernen Zahlungsverkehrs Rechnung tragend — auch ermöglicht werden, Schecks entgegenzunehmen. Diese sind allerdings nur zahlungshalber anzunehmen, sodaß die Wirkungen der Zahlung erst mit der Einlösung eintreten. Dies bedeutet, daß der Gerichtsvollzieher auch bei Annahme eines Schecks Gegenstände zu pfänden hat. Mit der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses ist jedoch innezuhalten (siehe § 253a idF des Art. I Z 35 des Entwurfs).

Zu Art. I Z 5 (§ 26):

Nach Abs. 1 Satz 2 dürfen die Vollstreckungsorgane verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen. Strittig ist, ob Türen auch dann gewaltsam geöffnet werden dürfen, wenn es dabei zu Beschädigungen, insbesondere des Türschlosses, kommt. Nach P 14 Abs. 2 des Dienstbuchs für Vollstrecker soll zur Vermeidung unnötiger Schädigung ein geeigneter Handwerker zugezogen werden. Ist die Eröffnung nicht ohne einigermaßen erhebliche Schädigung Dritter (des Hauseigentümers oder des Hauptmieters, zB bei Eröffnung von Sicherheitsschlössern) möglich, so ist sie zu unterlassen. Erforderlichenfalls ist vom betreibenden Gläubiger ein entsprechender Vorschuß zur Deckung der mit der gewaltsamen Eröffnung verbundenen Auslagen und der dadurch angerichteten Schäden zu verlangen.

Nunmehr soll durch das Einfügen der Worte „ungeachtet geringfügiger Beschädigungen“ klargestellt werden, daß verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse auch dann geöffnet werden dürfen, wenn damit eine Beschädigung verbunden ist. Der Schutz des Verpflichteten erfordert es jedoch, nur geringfügige Beschädigungen zuzulassen (siehe auch § 252f über die weiteren Voraussetzungen zur Öffnung von verschlossenen Haus- und Wohnungstüren).

Ist ein zwangsweises Öffnen der Haus- oder Wohnungstür nur durch Auswechseln des Schlosses möglich, so soll dies nicht dazu führen, daß der Verpflichtete seine Wohnung auf unzumutbar lange Zeit, insbesondere über Nacht, nicht benützen kann. Die Öffnung soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß vom Verpflichteten jederzeit behoben werden kann. Als zwischenzeitiger „Verwahrer“ des Schlüssels kommen unter anderem Nachbarn, die hiezu bereit und vertrauenswürdig sind, und immer erreichbare Unternehmen in Betracht (siehe Erlaß über die Durchführung von Fahrnisexekutionsvollzügen mit gewaltsamer Öffnung von Schlössern und Hinterlegung der Schlüssel bei Auswechseln des Schlosses, JABl. Nr. 55/1993).

Weiters wurde berücksichtigt, daß durch das Volljährigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 108/1973, der Begriff der Großjährigkeit durch Volljährigkeit ersetzt wurde. In der Exekutionsordnung unterblieb die Begriffersetzung. Der Begriff war daher in Abs. 1 richtigzustellen.

Zu Art. I Z 6 (§ 30):

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für Exekutionshandlungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit fest. Diese dürfen derzeit in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden. Zusätzlich wird in § 252b festgelegt, daß auch ein erfolgloser Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit ausreicht, um einen Vollzugsversuch zu ungewöhnlicher Zeit durchführen zu können. Dadurch wird erreicht, daß das Auf sperren von Haus- oder Wohnungstüren, das für den Verpflichteten mit Schäden, jedenfalls aber mit erheblichen Kosten verbunden ist, die der betreibende Gläubiger zu bevor-

schussen hat, im Interesse von Schuldner und Gläubiger zurückgedrängt wird. Da diese Bestimmung aber nicht nur im Rahmen der Fahrnisexekution von Bedeutung ist, ist sie für alle Arten der Vollzüge vorzusehen.

Zu Art. I Z 7 (§ 31):

Abs. 1 bestimmt, daß in den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person Exekutionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden können.

Soweit sich diese Bestimmung auf die kaiserlichen Hofgebäude und die Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezieht, ist sie bereits durch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen gegenständlos geworden. Eine weitere Änderung erfuhr diese Bestimmung durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, StGBI. Nr. 87, das die Befugnisse des Obersthofmarschallamtes dem Staatsamt des Äußeren — nunmehr Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten — übertragen hat. Diese Bestimmung war daher den Änderungen anzupassen.

Außerdem wird in der Neufassung, der Begriffsbildung der modernen Völkerrechtswissenschaft entsprechend, der Ausdruck „Immunität“ statt „Exterritorialität“ verwendet. Immunität genießen neben ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern samt Familie und Gefolge, die sich offiziell in Österreich aufhalten, auch Diplomaten und ihre zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, Konsuln und bestimmtes diplomatisches Personal. Genaue Abgrenzungen und Definitionen enthalten das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969. Nach diesen beiden Übereinkommen und anderen Abkommen sind auch Gebäude, Gebäudeteile und Gelände, aber auch Fahrzeuge, die den immunen Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, der Zwangsvollstreckung entzogen, sofern nicht auf die Immunität verzichtet wird. Andere der Exekution entzogene Objekte sind fremde Staats- und Kriegsschiffe und -flugzeuge und Ausrüstungsgegenstände fremder Hoheitsträger.

Zu Art. I Z 8 (§ 39):

§ 39 wurde durch zwei Fälle ergänzt:

Die Rechtsprechung vertritt die Ansicht, daß die Aufzählung der Einstellungsgründe nicht erschöpfend ist, sondern die Exekution immer dann einzustellen ist, wenn ein den Einstellungsgründen rechtsähnlicher Sachverhalt vorliegt (RPfISlgE 1984/139). Als ein solcher rechtsähnlicher Sachverhalt wird es gesehen, wenn dem Exekutionsverfahren die Grundlage, nämlich ein vollstreckbarer Exekutionstitel, fehlt. Diese in Lehre und Rechtsprechung unbestrittene Auffassung soll zur Rechtsklarheit als Einstellungsgrund ausdrücklich aufgenommen werden (Z 10). Dies ist, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens, geboten. Durch den Einstellungsgrund werden aber auch die bisher in der Praxis aufgetretenen Fälle erfaßt, daß in das Exekutionsverfahren eine Person einbezogen und damit Verpflichteter wird, gegen die sich der Exekutionstitel nicht richtet („namensgleicher Doppelgänger“). Auch in diesem Fall nimmt bereits derzeit die Rechtsprechung einen Einstellungsgrund an (RPfISlgE 1980/99).

Abs. 1 wird überdies um den Fall ergänzt, daß ein ausländischer Exekutionstitel, der für vollstreckbar erklärt wurde, nach Bewilligung der Exekution aufgehoben und deshalb auch die Vollstreckbarerklärung nach § 84c idF des Art. I Z 25 des Entwurfs aufgehoben wird. Auch dies muß zur Einstellung der Exekution führen (Z 11).

Auch die Neufassung des Abs. 3 bringt keine inhaltliche Änderung der Rechtslage, sondern dient lediglich der Klarstellung. Bereits nach § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 4 ist das Verfahren einzustellen, wenn einer der in diesen Gesetzesstellen vorgesehenen Klagen stattgegeben wird, ohne daß es eines diesbezüglichen Antrags bedarf. Der Hinweis in Abs. 3, wonach der Einstellungsantrag mit den Klagen nach §§ 35, 36 und 37 verbunden werden kann, ist daher als überflüssig zu streichen (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 495). Abs. 3 hat nur Bedeutung, wenn auf Ungültig- oder Unwirksamserklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt wird und bei Obsiegen der Einstellungsgrund des § 39 Abs. 1 Z 1 vorliegt, der nicht von Amts wegen wahrzunehmen ist. Die Regelung wird daher nur für diesen Fall beibehalten.

Zu Art. I Z 9 (§ 42):

Z 3 berücksichtigt die zur Klarstellung in den Katalog der Einstellungsgründe aufgenommene Z 10 des § 39 Abs. 1.

Die Einführung einer Vollstreckbarerklärung für ausländische Exekutionstitel (siehe § 79 idF des Art. I Z 23 des Entwurfs) erfordert, daß die Aufschiebung der Exekution auch beantragt werden kann, wenn ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung gestellt wurde, weil der ausländische Exekutionstitel aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu Art. I Z 10 (§ 45):

Vor Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, ist nach Abs. 3 eine mündliche Verhandlung erforderlich. Dies ist nicht zweckmäßig. Auch der durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, eingeführte § 292k sieht lediglich eine Einvernahme der Parteien und keine zwingende mündliche Verhandlung vor. Dies betrifft zB auch Entscheidungen über Anträge auf Erhöhung des Existenzminimums, was eine Einschränkung der Exekution bedeutet. Diese Bestimmung hat sich bewährt. Es soll daher auch nach § 45 die Einvernahme genügen, wobei es dem Entscheidungsorgan überlassen bleibt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme durchzuführen.

Zu Art. I Z 11 (§ 47):

Durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurde zur Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen, daß ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nicht mehr notwendig ist. Es ist allerdings nicht geregelt, ob der betreibende Gläubiger auf die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses verzichten kann. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung nun klargestellt werden. Hält der betreibende Gläubiger, dem grundsätzlich die Auswahl der Exekutionsmittel zusteht, die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses für die Verfolgung seines Anspruchs für nicht notwendig oder zweckmäßig, so soll ihm ein Verzicht möglich sein.

Im Formblatt des Vermögensverzeichnisses, das — wie die Exekutionsordnung vorsieht — im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung veröffentlicht ist (JABl. Nr. 2/1993), ist auch die Angabe des Geburtsdatums vorgesehen. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil diese Information für den betreibenden Gläubiger, zB für die Gehaltsexekution nach § 294a, wenn das Geburtsdatum nicht von der Meldebehörde erfragt werden kann, von Interesse ist. Unklar ist allerdings, ob der Verpflichtete zu dessen Angabe verpflichtet ist, diese Angabe also von § 47 umfaßt ist. Es wird daher ausdrücklich festgelegt, daß der Verpflichtete nicht nur seine Vermögensverhältnisse darzulegen hat, sondern auch sein Geburtsdatum bekanntgeben muß.

Im finanz- oder verwaltungsbehördlichen Exekutionsverfahren ist die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nicht möglich. Die Durchführung dieses Verfahrens ist ausschließlich den Gerichten vorbehalten (§ 3 Abs. 3 AbgEO und § 3 Abs. 1 VVG). Bis zur EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, bestimmte § 47 Abs. 2 daher, daß die Vorlage des Vermögensverzeichnisses (damals noch der Antrag auf Einleitung des Offenbarungseidesverfahrens) auch von jeder Verwaltungsbehörde verlangt werden kann. Bei der Neuregelung unterblieb die Erwähnung der Verwaltungsbehörden. Dieses Redaktionsversehen war daher in Abs. 3 zu berichtigen.

Zu Art. I Z 12 (§ 54):

Derzeit wird die Beibringung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung für Exekutionstitel nach § 1 Z 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 (ausgenommen von Strafgerichten erlassene Strafbeschlüsse) verlangt, wenn die Exekution nicht beim Titelgericht beantragt wird. Stützt sich der Antrag auf einen der in § 1 Z 8, 10, 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgericht erlassenen Strafbeschluß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen. Die Exekutionstitel nach § 1 Z 11 und 13 bedürfen ebenfalls einer Vollstreckbarkeitsbestätigung. Eine solche ist nach der Rechtsprechung hingegen im Fall des Exekutionstitels nach § 1 Z 15 nicht notwendig (EFSIg. 16421; 16870 und 41 829). Für einen Exekutionstitel nach § 1 Z 17 ist keine Vollstreckbarkeitsbestätigung vorgesehen.

Auf Grund der Änderung des § 4, wonach ein Antrag auf Exekutionsbewilligung in Zukunft beim Exekutionsgericht einzubringen ist, wird festgelegt, daß dem Exekutionsbewilligungsantrag immer der Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen ist. Unter dem Begriff „Bestätigung der Vollstreckbarkeit“ fallen nun auch die Bestätigungen, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Bei jenen Titeln, die einer Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht bedürfen, wie etwa Vergleichen, Exekutionskostentiteln und Notariatsakten, wird vom Erfordernis der Vollstreckbarkeitsbestätigung abgesehen.

Durch die Umformulierung wird auch klargestellt, daß die Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht auf der Ausfertigung des Exekutionstitels angebracht sein muß, sondern auch eine gesonderte Bestätigung ausreicht.

Wird die Exekution auf Grund eines rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitels verlangt, so hat der Gläubiger dem Exekutionsantrag auch eine Ausfertigung der Vollstreckbarkeitserklärung samt Bestätigung über deren Rechtskraft anzuschließen.

§ 84 Abs. 3 ZPO sieht ein Verbesserungsverfahren für Inhaltsmängel in Schriftsätze lediglich für fristgebundene Schriftsätze vor. An Exekutionsanträge werden in Zukunft erhöhte Inhaltserfordernisse gestellt, sodaß vor allem für die erste Zeit der Geltung der neuen Regelungen mit zahlreichen Inhaltsmängeln zu rechnen ist. Mangels Fristgebundenheit des Exekutionsantrags konnte aus einem Umkehrschluß aus § 84 Abs. 3 ZPO, der im Exekutionsverfahren nach § 78 EO gilt, für den Exekutionsantrag bisher die Meinung vertreten werden, daß der Auftrag zur Verbesserung von Inhaltsmängeln nicht möglich sein soll. Nunmehr wird die Verpflichtung zur Zurückstellung zur Verbesserung auch bei Inhaltsmängeln von Exekutionsanträgen ausdrücklich vorgesehen.

Zu Art. I Z 13 (§§ 54b bis 54f):

Die ADV wird bei den Gerichten bereits vielfach und umfassend eingesetzt. Zu nennen ist das Grundbuch, das Firmenbuch, das Mahnverfahren und der Elektronische Rechtsverkehr (ERV). In mehreren Verfahren, unter anderem auch im Exekutionsverfahren, werden auf ADV-Basis die Geschäftsregister geführt und die Textverarbeitung im Rahmen der Applikation Jutext genutzt. In den letzten Novellen zur Exekutionsordnung wurden die gesetzlichen Grundlagen für einen weiteren Einsatz der ADV geschaffen. Der durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, eingeführte § 54a erlaubt die ADV-unterstützte Durchführung des Exekutionsverfahrens; der durch die 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien geschaffene § 73a sieht die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens vor. Diese Schritte sollen ausgebaut werden.

Das Exekutionsverfahren bietet ideale Voraussetzungen für den ADV-Einsatz, weil es sich überwiegend aus systematischen Verfahrensschritten zusammensetzt und großteils schriftlich abgewickelt wird. Um einen merkbaren Rationalisierungseffekt zu erreichen, ist anzustreben, daß die betreibenden Gläubiger die Exekutionsanträge elektronisch im Wege des ERV einbringen. Hiebei kann der in Papierform vorliegende Exekutionstitel nicht vorgelegt werden. Dies wird jedoch in der Exekutionsordnung verlangt, wenn der Exekutionsantrag nicht beim Titelgericht eingebracht wird. Dies wird in Zukunft häufiger sein, weil der Exekutionsantrag nicht mehr beim „bloßen“ Titelgericht eingebracht werden kann, sondern nur mehr beim Exekutionsgericht (siehe Art. I Z 1), was ebenfalls eine Verfahrensvereinfachung mit sich bringt, auch bei Einsatz der ADV, weil das gesamte Exekutionsverfahren bei einem Gericht geführt wird.

Es wird daher für bestimmte Fälle im Entwurf ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren geschaffen, in dem von der Voraussetzung der Vorlage des Exekutionstitels abgesehen wird. Das Gericht kann hiebei nicht lückenlos prüfen, ob sich die hereinzubringende Leistung aus dem Exekutionstitel ergibt. Dies darf jedoch nicht zu einer Verminderung des Rechtsschutzes des Verpflichteten führen.

— Es werden an den Exekutionsantrag erhöhte Anforderungen gestellt, so hat er die Angaben des Exekutionstitels und das Datum der Vollstreckbarkeit zu enthalten.

— Das Gericht verlangt bei Bedenken vom betreibenden Gläubiger vor Entscheidung über den Exekutionsantrag die Vorlage des Exekutionstitels.

— Dem Schuldner wird der Rechtsbehelf des formlosen Einspruchs eingeräumt, mit dem die Vorlage des Exekutionstitels vom betreibenden Gläubiger verlangt werden kann.

— Daneben wird für den Fall eines unberechtigten Exekutionsantrags dem Verpflichteten ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch eingeräumt, der einfach und rasch vor dem Exekutionsgericht geltend gemacht werden kann.

— Auch eine Mutwillensstrafe ist möglich.

— Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß die Bewilligung der Fahrniisexekution bereits vor dem Vollzug zugestellt wird und der Vollzugsversuch frühestens 14 Tage nach Bewilligung der Exekution stattfinden darf, sodaß bereits vor dem Vollzug entschieden werden kann, ob dem Antrag ein Exekutionstitel zugrunde liegt oder ob der Einspruch zu Recht erhoben wurde.

— Weiters sieht die Exekutionsordnung bereits derzeit bei der Fahrniisexekution vor, daß Verwertungsschritte erst dann gesetzt werden dürfen, wenn die Bewilligung rechtskräftig geworden ist (zur Ausnahme bei verderblichen Sachen siehe § 266 Abs. 1).

— Bei der Forderungsexekution wird festgelegt, daß der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger frühestens vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots leisten darf.

Die Neuregelungen werden daher nicht dazu führen, daß der betreibende Gläubiger mehr als derzeit unberechtigte Exekutionsanträge einbringt, wenn doch, kann der Verpflichtete Abhilfe verlangen.

Vielmehr bringt es die Neugestaltung dieses Bereichs mit sich, daß der betreibende Gläubiger wegen der Haftung und der anderen Rechtsfolgen beim Exekutionsantrag das Vorliegen der Voraussetzungen genau prüfen muß, womit eine hohe Qualität der Exekutionsanträge sichergestellt ist. Überdies ist auch derzeit der Rechtsschutz nicht lückenlos. Bei der bisherigen Titelprüfung wird nur untersucht, ob der betreibende Gläubiger einen nach außen hin vollstreckbaren Exekutionstitel gegen den angeblich Verpflichteten vorlegen kann. Dies verhindert schon jetzt nicht die Bewilligung von unberechtigten Exekutionen, etwa weil der Exekutionstitel auf Grund von Zustellmängel nur scheinbar vollstreckbar ist. Eine inhaltliche Überprüfung, ob tatsächlich ein vollstreckbarer Anspruch existent ist, die Schuld etwa schon bezahlt wurde, findet schon jetzt bei Bewilligung der Exekution nicht statt.

Der Wegfall der grundsätzlich formalen Prüfung des Titels bringt in diesem Bereich auch eine dringend gebotene Entlastung der Rechtspfleger. Es kann erwartet werden, daß die Qualitätssteigerungen durch die erhöhten Anforderungen an die Antragsteller jedenfalls überwiegen werden.

Die vorgesehenen Neuerungen ordnen sich sowohl dem Rechtsstaatsprinzip als auch den Anforderungen des Art. 5 EMRK und dem Schutz des Hausrechts unter.

Die Bestimmungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren basieren auf den Ausführungen und Vorschlägen von Konecny, Automationsunterstützte Datenverarbeitung im Exekutionsverfahren (in ADV-Exekutionsverfahren, Schriftenreihe des BMJ, Bd. 68, 65).

Zu § 54b:

Die neu eingefügte Bestimmung regelt in ihrem Abs. 1 den Anwendungsbereich des vereinfachten Bewilligungsverfahrens, somit die Voraussetzungen, nach denen — wie dies Abs. 2 Z 2 festlegt — die Vorlage des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag nicht erforderlich ist.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist nach Abs. 1 in jenen Fällen möglich, in denen wegen einer Geldforderung Exekution geführt wird. Da Exekutionen auf das unbewegliche Vermögen ausgenommen sind (Z 1), werden Exekutionen auf körperliche Sachen, auf Geldforderungen, auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen sowie auf andere Vermögensrechte erfaßt. Weitere Ausnahmen sind, daß die hereinzubringende Forderung 100 000 S übersteigt, die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich ist (etwa nach § 9) oder daß sich der Gläubiger auf einen ausländischen Exekutionstitel beruft, der noch nicht für das Inland für vollstreckbar erklärt wurde. Im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung der Zustellung der Bewilligung der Fahrniisexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren und bei sonstiger Bewilligung der Exekution (siehe die Erläuterungen zu § 249) kann der betreibende Gläubiger die Bewilligung der Exekution auf herkömmliche Art erreichen und damit den Überraschungseffekt nutzen, wenn er bescheinigt, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung bereits vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

Abs. 2 Z 1 legt die erhöhten Inhaltserfordernisse für einen Exekutionsantrag, über den im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist, fest.

§ 7 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Exekutionstitel enthalten muß, damit die Exekution bewilligt werden kann. Da im vereinfachten Bewilligungsverfahren kein Exekutionstitel angeschlossen werden muß, sind diese Angaben in den Exekutionsantrag aufzunehmen, damit das Gericht die Schlüsingkeit des Exekutionsantrags prüfen kann.

Überdies ist auch das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung anzugeben; dies gilt jedoch nur für jene Exekutionstitel, die nach § 54 einer Vollstreckbarkeitsbestätigung bedürfen, somit etwa nicht für Kostentitel. Diese erhöhten Anforderungen schützen insbesondere vor Fehlern bei Einbringung des Exekutionsantrags. Ein korrekter Exekutionsantrag unter Angabe aller erforderlichen Inhaltsmerkmale kann vom betreibenden Gläubiger nur dann eingebracht werden, wenn er tatsächlich über einen vollstreckbaren Exekutionstitel verfügt. Das vereinfachte Bewilligungsverfahren bedeutet, daß — wie Z 3 vorsieht — die Entscheidung über den Exekutionsantrag auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag erfolgt. Dies gilt nicht uneingeschränkt. Wenn das Gericht auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannter Tatsachen Bedenken hat, ob ein die Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht, so hat es bereits vor Entscheidung über den Exekutionsantrag den Gläubiger zur Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit aufzufordern. Eine Exekutionsbewilligung ohne Prüfung, ob der Exekutionsan-

trag durch den Exekutionstitel gedeckt ist, ist daher in diesem Fall nicht möglich. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der im direkten Zugriff verfügbaren Daten werden die Angaben im Exekutionsantrag durch ADV-Routinen überprüft; bei Abweichungen wird dies angezeigt. Dadurch werden die betreibenden Gläubiger zu vollständigen und richtigen Angaben im Exekutionsantrag angehalten.

Zu § 54c:

Diese Bestimmung räumt dem Verpflichteten einen formlosen Einspruch ein, um aufzuzeigen, daß der Exekutionstitel nicht oder nicht in diesem Umfang besteht oder nicht vollstreckbar ist. Der Einspruch soll somit nur die Geltendmachung jener Fehler ermöglichen, die mangels lückenloser Titelkontrolle im vereinfachten Bewilligungsverfahren unterlaufen können. Dadurch wird auf die einfachste und rationellste Weise im problematischen Einzelfall die formelle Titelprüfung nachgeholt. Damit sich der Verpflichtete nicht im Rechtsbehelf vergreifen kann, wird festgelegt, daß der Schriftsatz, mit dem Einspruchsgründe geltend gemacht werden, unabhängig von dessen Bezeichnung als Einspruch zu behandeln ist.

Die Regelung des Einspruchs folgt der im Mahnverfahren. Die Einspruchsfrist wird daher ebenso wie dort mit 14 Tagen festgelegt (Abs. 2). Es ist geplant, daß der Bewilligungsbeschuß über die Poststraße abgefertigt wird und daß ebenso wie im Mahnverfahren ein Einspruchsformular, in welchem die beiden einzigen Einspruchsgründe bereits vorgedruckt sind, mitzugestellt werden wird.

Durch die Erhebung des Einspruchs kann der Verpflichtete das Exekutionsverfahren nicht verzögern. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung des § 42 bleibt unverändert, sodaß mit dem Einspruch auch kein Aufschiebungsantrag verbunden werden kann. Um dennoch den Schutz des Verpflichteten sicherzustellen, hat das Gericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug innezuhalten, wenn über den Einspruch nicht vor der Vornahme von Verwertungshandlungen rechtskräftig entschieden ist.

Zu § 54d:

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise, wenn der Verpflichtete Einspruch erhebt. Das Gericht hat den betreibenden Gläubiger zur Vorlage des Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzufordern. Hierfür wird nur eine Fünftagesfrist vorgesehen. Dies ist zumutbar, weil der betreibende Gläubiger bei Verfassung des Exekutionsantrags über den Exekutionstitel verfügen mußte und ihn nunmehr nur vorlegen muß. Durch die kurze Frist wird ermöglicht, daß vor Vollzugs-handlungen, die nach § 249 Abs. 3 frühestens 14 Tage nach Zustellung der Exekutionsbewilligung vorgenommen werden dürfen, über den Einspruch entschieden werden kann.

Abs. 2 enthält zudem die Möglichkeit, im Einspruchsverfahren den Titel auch amtsweigig zu prüfen. Das wird besonders in jenen Fällen möglich sein, in denen dem Exekutionsgericht die Titeldaten verfügbar sind (Exekutionsgericht ist Titelgericht, Titeldaten wurden mit dem Antrag übermittelt, Titeldaten sind in der ADV-Anwendung des Gerichts abrufbar).

Zu § 54e:

Diese Bestimmung regelt die Folgen eines erfolgreichen Einspruchs. Legt der betreibende Gläubiger nicht rechtzeitig eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung vor, so ist vom Fehlen absoluter Exekutionsvoraussetzungen auszugehen, das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt. Nötigenfalls ist die Exekution verhältnismäßig einzuschränken.

Ergibt sich hingegen, daß der Exekutionstitel im Exekutionsantrag richtig angegeben wurde und die Exekution deckt, so ist der Einspruch abzuweisen.

Zu § 54f:

Durch diese Bestimmung wird eine Schadenersatzpflicht des betreibenden Gläubigers vorgesehen, der keinen den betreibenden Anspruch deckenden Exekutionstitel samt Vollstreckbarkeitsbestätigung hat. Es wird ein besonders rasches Schadenersatzverfahren zur Durchsetzung eingeführt. Durch diese Haftungsregelung soll einerseits vor Mißbrauch des vereinfachten Bewilligungsverfahrens abgeschreckt werden, andererseits dem Verpflichteten bei unberechtigter Exekutionsführung rasch und unkompliziert Ersatz verschafft werden. Die Haftung greift generell ein, wenn betreibende Gläubiger, ohne über eine entsprechende vollstreckbare Titelausfertigung zu verfügen, die Bewilligung im vereinfachten Verfahren erwirkt haben (also nicht nur bei Einstellung nach § 54e). Der betreibende Gläubiger haftet auch ohne Verschulden. Da meist recht einfach zu klären sein wird, ob der betreibende

de Gläubiger bei Stellung des Exekutionsantrags über einen vollstreckbaren Exekutionstitel verfügte, wird ein rasches Schadenersatzverfahren beim Exekutionsgericht vorgesehen. Die Regelung folgt jener des § 394 Abs. 1 über den Schadenersatz bei einstweiligen Verfügungen.

Zur weiteren Abschreckung vor einem Mißbrauch des vereinfachten Bewilligungsverfahrens wird zusätzlich eine Mutwillensstrafe wie in § 394 Abs. 2 vorgesehen. Sie darf nach § 220 Abs. 1 ZPO 40 000 S nicht übersteigen.

Überdies ist bei Einbringung eines unwahren Exekutionsantrags der Straftatbestand des § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) gegeben. Danach ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht (Abs. 1) und wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht (Abs. 2). Der Begriff Beweismittel ist im weitesten Sinn zu verstehen und erfaßt alles, was dazu dienen kann, ein Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen.

Zu Art. I Z 14 (§ 61):

Gemäß § 249 idF des Art. I Z 28 des Entwurfs enthält die Übergabe des Fahrnosexekutionsakts an den Gerichtsvollzieher den Auftrag, Exekutionshandlungen bis zum Feststehen des Erfolgs oder Nichterfolgs der Exekution vorzunehmen. Die Vorgangsweise wird in den §§ 252a ff geregelt. Zusätzliche Aufträge sind nicht erforderlich und werden daher im Regelfall nicht erteilt werden.

Dies ist in § 61 zu berücksichtigen. Das Gericht hat daher bei der Fahrnosexekution insbesondere zu prüfen, ob die Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers dem Gesetz entsprach.

Zu Art. I Z 15 (§ 66):

Abs. 1 übernimmt die in dieser Bestimmung derzeit enthaltenen Rechtsmittelbeschränkungen. Er wird jedoch um den Fall ergänzt, daß dem betreibenden Gläubiger im vereinfachten Bewilligungsverfahren ein Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels erteilt wird. Auch in diesem Fall soll, wie dies im vergleichbaren Fall eines Verbesserungsauftrags vorgesehen ist, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig sein.

In Abs. 2 wird klargestellt, daß die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung nur dann angefochten werden kann, wenn sie 15 000 S übersteigt.

Zu Art. I Z 16 (§ 68):

§ 68 regelt die Vollzugsbeschwerde gegen Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers. Das Gesetz legt derzeit eine wahlweise Zuständigkeit des mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, des „Exekutionskommissärs“ und des Vorstehers des Exekutionsgerichts fest, vermeint also Rechtsprechung und Justizverwaltung. Die Entscheidung über eine Beschwerde über die Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers muß jedoch als Frage der Rechtsprechung dem Gericht obliegen. Nur bei Verzögerungen einer Exekutionshandlung durch den Gerichtsvollzieher obliegt es dem Gerichtsvorsteher, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; es ist ein Fall des § 78 Abs. 1 GOG gegeben. Dies war bei der Neufassung zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 17 (§ 69):

Nach § 4 idF des Art. I Z 1 des Entwurfs ist zur Bewilligung der Exekution das Exekutionsgericht zuständig. Eine Exekutionsbewilligung ist daher nur mehr möglich, wenn das Exekutionsgericht bekannt ist. Dies ist jedoch in den Fällen der sogenannten „fliegenden Exekution“ nicht gegeben. Im Hinblick auf die Raschheit des Bewilligungsverfahrens ist jedoch kein Bedarf nach dieser Möglichkeit gegeben. Die Regelungen sind daher in der Praxis bereits seit längerem totes Recht. Es werden daher die Regelungen über die „fliegende Exekution“ gestrichen.

Die Regelung in Abs. 2, wonach die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig ist, mußte entfallen, weil der sprengelüberschreitende Vollzug im Entwurf neu geregelt wird. Danach darf der Gerichtsvollzieher zwar die Sprengelgrenzen überschreiten, er ist jedoch hiezu nicht verpflichtet. Überdies ist nunmehr ein direktes Ersuchen zwischen Gerichtsvollziehern möglich.

Zur Aufhebung des Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 5) verwiesen.

Zu Art. I Z 18 (§ 70):

Diese Bestimmung legt fest, was im Fall der „fliegenden Exekution“ nach § 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 rechtens ist, wenn die Exekutionsbewilligung aufgehoben oder geändert wird. Da durch den Entwurf die

Möglichkeit der „fliegenden Exekution“ in § 69 beseitigt wird, ist auch diese Bestimmung als überflüssig aufzuheben.

Zu Art. I Z 19 (§ 73):

§ 219 Abs. 2 ZPO sah vor, daß dritten Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machten, vom Vorsteher des Gerichtes Akteneinsicht in Prozeßakten gewährt werden konnte. Die Wortfolge „vom Vorsteher des Gerichtes“ wurde mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1993, G 248/91-7, V 190/91-7, als verfassungswidrig aufgehoben (BGBl. Nr. 940/1993). Die Gewährung von Akteneinsicht ist eine Frage der Rechtsprechung, zu deren Entscheidung der Richter oder Rechtsanwalt zuständig ist. Dies war auch in § 73 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 20 (§ 74):

Die Rechtsprechung löst die Frage, ob bei der Fahrnosexekution die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, unterschiedlich. Dieser unbefriedigende Zustand soll beseitigt werden. In Fortentwicklung eines Teils der Judikatur, bei der Frage des Kostenzuspruchs an die hereinzubringende Forderung anzuknüpfen, wird in Abs. 1 festgelegt, daß bei einer hereinzubringenden Forderung unter 30 000 S die Kosten nicht notwendig sind, bei einer höheren Forderung jedoch schon. Damit wird auch erreicht, daß für kleinere Forderungen nicht überproportional hohe Exekutionskosten auflaufen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Beteiligungen bei Überstellungen und Versteigerungen sowie außerhalb der Fahrnosexekution, etwa bei einer zwangswise Räumung.

Bei der Fahrnosexekution hat der Gerichtsvollzieher weitgehend selbstständig tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Er hat hiezu längstens vier Monate Zeit; eine Verlängerung ist möglich. Es ist jedoch nicht sinnvoll, daß der Gerichtsvollzieher den Akt dem Gericht nur deshalb abgeben muß, damit dieses die Kosten bestimmt, wenngleich dies für das Verfahren nicht notwendig ist.

Abs. 3 legt daher fest, daß das Gericht die Kosten erst nach Bericht des Gerichtsvollziehers zu bestimmen hat. Dies bringt auch mit sich, daß selbst bei mehreren Vollzugsversuchen (zB mit Beteiligung des betreibenden Gläubigers und Beziehung eines Schlossers) nur ein Kostenbestimmungsbeschluß ergeht. Dadurch verringert sich die Anzahl der Kostentitel in einem Exekutionsverfahren. Der Verpflichtete kann daher in einem späteren neuen Exekutionsverfahren, in dem der betreibende Gläubiger auch die Hereinbringung von Exekutionskosten aus früheren Exekutionsverfahren begeht, besser prüfen, ob und inwieweit Kostentitel bestehen, was im vereinfachten Bewilligungsverfahren geboten ist.

Durch die Änderung des RATG in Art. V wird überdies erreicht, daß Kostenbestimmungsanträge seltener als derzeit sind.

Die Vollstreckung von Entscheidungen, selbst wenn sie sofort vollstreckbar sind, setzt voraus, daß sie zugestellt wurden. Bei Kostenbestimmungsbeschlüssen kann ohne Verminderung des Rechtsschutzes für den Verpflichteten von dieser Regelung abgesehen werden, weil das Gericht prüft, ob die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und somit zu Recht bestehen. Dadurch wird vermieden, daß das Gericht für Kostenbestimmungsbeschlüsse gesonderte Vollstreckbarkeitsbestätigungen erteilen muß.

Zu Art. I Z 21 (§ 75):

Diese Bestimmung behandelt die Fälle, in denen der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten hat. Diese Regelung war auf die neuen Einstellungegründe nach § 39 Abs. 1 Z 10 und § 54e auszudehnen.

Zu Art. I Z 22 bis 25 (§§ 79 bis 86):

Art. 31 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens, das von Österreich unter einem ratifiziert werden soll, verpflichtet die Vertragsstaaten, ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten vorzusehen. Dies gilt auch für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche (Art. 50 und 51 des Übereinkommens). Gleichartiges ist in dem zwischen den EU-Mitgliedstaaten geltenden Brüsseler Übereinkommen bestimmt, das von Österreich nach entsprechenden Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Beitrittsübereinkommens ebenfalls zu ratifizieren sein wird. Ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung gibt es in Österreich jedoch nicht. Die Übereinkommen sollen daher zum Anlaß genommen werden, die Vollstreckbarerklärung in die österreichische Rechtsordnung einzuführen. Daher sieht der Zweite Titel ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel vor. Die neuen Regelungen sollen aus Gründen der Einheitlichkeit des Verfahrens und weil für eine Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung bestehen würde, auch für die Vollstrek-

kung ausländischer Exekutionstitel auf der Grundlage anderer multi- und bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen gelten. Daher wird die Vollstreckbarerklärung in Zukunft ganz generell die Voraussetzung jeglicher Exekution ausländischer Rechtsakte im Inland sein.

Eine Vollstreckbarerklärung in der einen oder anderen Form ist in allen europäischen Rechtsordnungen vorgesehen (Exequaturverfahren in Frankreich und den Benelux-Staaten, Delibationsverfahren in Italien, Vollstreckungsurteil oder Vollstreckungsklausel in Deutschland).

Auf Grund der geltenden Regelung ist es möglich, daß ein Landesgericht auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels die Exekution bewilligt, ein anderes Landesgericht die Exekutionsbewilligung jedoch versagt, weil nach herrschender Lehre die Prüfung der materiellen Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens nicht über das konkret eingeleitete Exekutionsverfahren hinaus wirkt. Durch die nunmehr vorgesehene Vollstreckbarerklärung wird einem ausländischen Exekutionstitel ganz generell und unabhängig von der konkreten Exekution die Vollstreckbarkeit für das Inland zuerkannt. Die Vollstreckbarerklärung ist allgemeinbindend, wodurch verhindert wird, daß in verschiedenen Exekutionsverfahren auf Grund desselben Titels (etwa Fahrnisexekution einerseits, Liegenschaftsexekution andererseits) Gerichte divergierende Entscheidungen treffen.

Art. 26 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) sieht vor, daß ausländische Exekutionstitel ipso iure anzuerkennen sind. Ein dem Vollstreckbarerklärungsverfahren vollkommen entsprechendes Anerkennungsverfahren ist jedoch auf Grund Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) für Fälle vorzusehen, in denen die Frage der Anerkennung selbst den Gegenstand eines Rechtsstreits bildet.

Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung fallen keine Gerichtsgebühren an, sondern nur für den allenfalls damit verbundenen Exekutionsantrag.

Zu Art. I Z 23 (§ 79):

Durch die Änderung des geltenden § 79 wird die Grundlage für eine Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und anderer Entscheidungen geschaffen. Eine Vollstreckbarerklärung setzt voraus, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag (zB multilaterales Vollstreckungsbereinkommen oder bilateraler Vollstreckungsvertrag) oder Verordnungen verbürgt ist. Beispiele hiefür sind unter anderem die mit fremden Staaten akkordierten Gegenseitigkeitsverordnungen des Bundesministers für Justiz nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. 160/1990. Der Begriff der Verordnung erfaßt auch die derzeit in § 79 erwähnten, im Bundesgesetzblatt kundgemachten Regierungserklärungen.

Die derzeit geltenden sachlichen Voraussetzungen für die Exekution auf Grund ausländischer Titel bleiben unverändert, weil sie sich seit Jahrzehnten bewährt haben und kein Änderungsbedarf besteht. Neu ist hingegen, daß auf Grund des ausländischen Exekutionstitels bei Vorliegen dieser Voraussetzungen — wenn Exekution beantragt, zugleich mit Bewilligung der Exekution — eine Vollstreckbarerklärung erfolgt, die auch für künftige Exekutionsverfahren wirkt.

Zu Art. I Z 24 und 25:

Zu §§ 80 und 81:

Die Änderungen stellen lediglich Adaptierungen im Hinblick auf die Einführung der Vollstreckbarerklärung dar.

Zu § 82:

Für die Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel sind derzeit die Landesgerichte zuständig. Hiefür besteht jedoch keine sachliche Rechtfertigung. Daher wird im Rahmen der Einführung der Vollstreckbarerklärung diese Kompetenz den Bezirksgerichten übertragen. Dem steht Art. 32 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens, in dem derzeit die Landes- und Kreisgerichte als zuständige Gerichte genannt werden, nicht entgegen. Es ist bloß eine ändernde Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat als Depositär des Übereinkommens erforderlich (Art. VI des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen), die veranlaßt werden wird. Auch Finnland etwa hat von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nach § 82 ist — wie dies Art. 32 Abs. 2 Lugano-Übereinkommen vorsieht — jenes Bezirksgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat. Dem Wohnsitz ist gemäß Art. 53 des Lugano-Übereinkommens bei Gesellschaften und juristischen Personen der Sitz gleichzuhalten, sodaß sich bei diesen die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz richtet. Dies sind zum Teil die Gerichte, die auch zur Exekutionsbewilligung zuständig sind, weil etwa § 18 Z 3 an den allgemeinen Gerichtsstand und somit in erster Linie an den Wohnsitz oder Sitz anknüpft. Hat der Verpflichtete

im Inland keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Exekutionsgericht zuständig. Dies entspricht Art. 32 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens, das jenes Gericht für zuständig erklärt, in dem die Zwangsvollstreckung geführt werden soll. Daher ist eines der möglichen Exekutionsgerichte zuständig, wenn der Verpflichtete im Inland keinen Wohnsitz oder Sitz hat. Für Wien ist eine Sonderregelung erforderlich, um zu erreichen, daß das für Exekutionssachen zuständige Gericht über die Vollstreckbarkeit entscheidet, weil vielfach auch exekutionsrechtliche Fragen zu lösen sein werden.

Zu § 83:

Abs. 1 entspricht Art. 34 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens und dem gleichlautenden Art. 34 Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens. Damit wird dem für das Exekutionsverfahren geltenden Grundsatz der Raschheit Rechnung getragen und dieser Grundgedanke der beiden Übereinkommen auch auf das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausgedehnt. Abs. 1 legt daher fest, daß über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners zu entscheiden ist.

Wegen des engen Zusammenhangs mit dem Exekutionsverfahren sollen nach Abs. 2 subsidiär die Bestimmungen der §§ 1 bis 78 auf das Verfahren anzuwenden sein.

Zu § 84:

Diese Bestimmung regelt die gegen die Vollstreckbarerklärung möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Die in der Praxis bei der Exekutionsbewilligung auf Grund ausländischer Exekutionstitel derzeit vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs neben dem Rekurs wird in Abs. 1 beibehalten. Diese Möglichkeiten der Anfechtung werden bereits in Art. 37 des Lugano-Übereinkommens erwähnt.

Abs. 2 und 3 regeln den Widerspruch.

Bei der Ausgestaltung der für das österreichische Verfahrensrecht ungewöhnlichen Fristen von einem oder zwei Monaten in Abs. 2 für den Widerspruch wird den Art. 36 beider Übereinkommen Rechnung getragen. Art. 36 Abs. 2 beider Übereinkommen wird aber generell auf alle Fälle ausländischer Exekutionstitel ausgeweitet, in denen der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Inland hat, weil es wohl gleichheitswidrig wäre, eine zweimonatige Rechtsmittelfrist nur Schuldern einzuräumen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat eines der beiden Übereinkommen haben (vgl. Bajons, ZfRV 1993, 61).

Wie schon nach derzeit herrschender Lehre und Rechtsprechung (vgl. Bajons in Holzhammer, Zwangsvollstreckungsrecht⁴ 111) ist für die Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch stets das Gericht zuständig, das in erster Instanz über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat. Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Exekutionstitel nach einem Rekurs oder allenfalls sogar Revisionsrechts des Antragstellers erst von einer höheren Instanz für vollstreckbar erklärt wurde.

Da nach Art. 37 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) der vorgeschriebene Rechtsbehelf nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind, einzulegen ist, wird einerseits in Abs. 3 vorgesehen, daß über den Widerspruch nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden ist, wobei zusätzlich festgelegt wird, daß im Widerspruchsverfahren die Verfahrensbestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Bezirksgerichtliche Verfahren anzuwenden sind, und andererseits in Abs. 4, daß der Rekurs zweiseitig ist. Die Gleichbehandlung aller Rekursverfahren, gleichgültig ob die Gegenseitigkeit auf Grund des Lugano-Übereinkommens verbürgt ist oder auf Grund anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen, ist auch hier die einzige sachlich gerechtfertigte Lösung.

Im Hinblick auf Art. 40 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit Art. 40 Abs. 2 des Brüsseler Übereinkommens) ist auch der Rekurs des Antragstellers gegen die Abweisung der Vollstreckbarerklärung zweiseitig auszustalten; nach dieser Vertragsbestimmung hat nämlich das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht den Antragsgegner zu hören.

Für den Rekurs gilt die 14tägige Frist. Diese braucht deshalb nicht auf die in Art. 36 des Lugano-Übereinkommens festgelegten Fristen verlängert zu werden, weil dem Antragsgegner der übereinkommenskonforme Widerspruch — mit den längeren Fristen — zur Verfügung steht.

Art. 38 Abs. 1 des Lugano- und des Brüsseler Übereinkommens sieht vor, daß bei Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung das Gericht auf Antrag das Verfahren aussetzen kann, wenn im Ursprungsstaat gegen den Exekutionstitel ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die Frist hiefür noch nicht verstrichen ist. Diesen Regelungen wird durch Abs. 5 Rechnung getragen.

Da nach Art. 38 beider Übereinkommen das Gericht die Zwangsvorsteigerung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen kann, wird außerdem vorgesehen, daß die Vornahme von Exekutionshandlungen bei Exekutionstiteln, die zwar schon vollstreckbar, aber noch nicht rechtskräftig sind, von einer Sicherheitsleistung des betreibenden Gläubigers abhängig gemacht werden kann, wenn gegen die Vollstreckbarerklärung ein Rechtsbehelf ergriffen wurde.

Abs. 6 entspricht der derzeitigen Regelung des § 83 Abs. 3, wonach die Revisionsrechtsbeschränkung des § 528 Abs. 2 Z 2 ZPO nicht gilt. Die Einführung einer besonderen, dafür für das Inland generell bindenden Vollstreckbarerklärung läßt die Möglichkeit einer Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof sogar als noch wichtiger erscheinen. Die Bestimmung wurde daher nur den vorgeschlagenen Neuregelungen angepaßt.

Zu § 84a:

Derzeit kann auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels mangels eines Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung direkt ein Exekutionsantrag gestellt werden. Dies ist nach Brüsseler und Lugano-Übereinkommen nicht mehr zulässig. Damit dies nicht mit einer Verschlechterung für den Gläubiger verbunden ist, legt Abs. 1 fest, daß der Gläubiger den Exekutionsantrag mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung verbinden kann und daß über beide Anträge zugleich zu entscheiden ist.

Abs. 2 behandelt, inwieweit Exekutionsmaßnahmen zwischen Vollstreckbarerklärung und Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zulässig sind. Dies gilt nicht nur, wenn die Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Bewilligung der Exekution zugleich gestellt werden, sondern auch wenn während eines anhängigen Vollstreckbarerklärungsverfahrens Exekution beantragt wird.

Die Exekution darf in diesen Fällen zwar bewilligt werden, jedoch hat das Exekutionsgericht von Amts wegen vor der Verwertung mit dem weiteren Vollzug innezuhalten, solange die Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftig ist. Dies berücksichtigt Art. 39 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend Art. 39 des Brüsseler Übereinkommens), der nämlich die Vertragsstaaten verpflichtet, nur solche Eingriffe in das Vermögen des Schuldners zu dulden, die über Maßnahmen zur Sicherung nicht hinausgehen, solange die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung noch läuft oder solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist.

Da diese Maßnahmen zur Sicherung aber nach den Vorschriften beider Übereinkommen ohne weitere Voraussetzungen (mit Ausnahme der in § 84 Abs. 5 geregelten Sicherheitsleistung, wenn auch der Exekutionstitel noch nicht rechtskräftig ist) dem Gläubiger zur Verfügung stehen müssen, kommen als solche Sicherungsmaßnahmen entsprechend der österreichischen Rechtslage am besten alle Exekutionsschritte bis zur Verwertung in Betracht. Dies entspricht auch der deutschen Lehre, wonach als Sicherungsmaßnahmen etwa die Pfändung oder die Eintragung einer Sicherungshypothek zulässig sind, nicht jedoch die Versteigerung oder sonstige Verwertung (Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht: Kommentar zum EuGVÜ³, Rz 6).

Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung fällt die Einschränkung auf Sicherungsmaßnahmen weg. Das Verwertungsverfahren wird durchgeführt.

Zu § 84b:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, welche rechtliche Wirkungen der Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels hat. Der ausländische Exekutionstitel wird einem inländischen gleichgestellt. Ihm wird dadurch allerdings kein größerer Wirkungsumfang als im Ursprungsstaat verliehen.

Zu § 84c:

Da zur Durchsetzung ausländischer Exekutionstitel nicht nur eine Exekutionsbewilligung, sondern davor eine Vollstreckbarerklärung mit den in § 84b normierten Wirkungen vorgesehen ist, reicht der bloße Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution bei Aufhebung oder Abänderung des ausländischen Exekutionstitels nach Vollstreckbarerklärung nicht mehr aus. Die Möglichkeit zur Reaktion auf eine solche Entscheidung im Ursprungsstaat muß auch auf der Ebene der Vollstreckbarerklärung gegeben sein, um die Einleitung weiterer Exekutionsverfahren auf Grund der im Inland absolut wirkenden Vollstreckbarerklärung verhindern zu können. Dies wird in § 84c vorgesehen.

Zu § 85:

Art. 26 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens stellt den Grundsatz auf, daß Entscheidungen (iS des Art. 25 des Übereinkommens) anzuerkennen sind, ohne daß es hiefür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Anerkennung erfolgt sohin ipso iure. Da aber mitunter ein Bedürfnis nach rechtskräftiger

Klärung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung besteht (etwa Entscheidungen, die einer Vollstreckbarerklärung nicht zugänglich sind, wie Feststellungs- und Gestaltungsurteile), verpflichtet Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (diese Bestimmung ist mit demselben Wortlaut auch im Brüsseler Übereinkommen enthalten), einen Antrag auf Feststellung der Anerkennung zuzulassen. Anders als in § 228 ZPO ist ein besonderes Feststellungsinteresse nicht erforderlich. Durch § 85 wird ein solches Verfahren zur Verfügung gestellt, wobei die Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung analog anzuwenden sind, zumal auch Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens auf die Vorschriften der Art. 31 ff. und Art. 46 ff. verweist (Vorschriften über die Vollstreckung und die beizubringenden Urkunden).

Die Bestimmung ist auf vermögensrechtliche Angelegenheiten zu beschränken, weil dies dem sachlichen Anwendungsbereich sowohl des Lugano- als auch des Brüsseler Übereinkommens entspricht (Art. 1 beider Übereinkommen). Personenstandsangelegenheiten fallen nicht in den Anwendungsbereich (Art. 1 Abs. 2 Z 1 beider Übereinkommen), sodaß in diesem Bereich die Rechtslage unverändert bleibt. Mit Ausnahme ausländischer Entscheidungen über Ehescheidungen, Ehenichtigerklärungen und dergleichen (hier sieht § 24 Abs. 1 der 4. DVEheG eine bescheidmäßige Anerkennung durch das Bundesministerium für Justiz vor) ist ein besonderes Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen. Die Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung in einer Personenstandsangelegenheit ist vielmehr von jedem Gericht und jeder Behörde im Rahmen der Vorfragenprüfung zu beurteilen.

Die Einordnung dieser Bestimmung entspricht der Systematik des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens.

Zu § 86:

Diese Bestimmung übernimmt statt der gegenstandslosen Regelung den derzeitigen § 84.

Zu Art. I Z 36 (§ 86a):

Die EO kennt Bestimmungen über im Inland errichtete Exekutionstitel (§ 1) und über solche, die im Ausland errichtet wurden (§§ 2 und 79 ff.). Diese Unterscheidung paßt bei Entscheidungen supranationaler Organisationen nicht. Es kann ja nicht davon abhängen, wo die supranationale Organisation ihren Sitz hat, um deren Beschlüsse als inländische oder ausländische Exekutionstitel einzuordnen.

§ 86a stellt daher klar, daß Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, als ausländische Exekutionstitel zu behandeln sind. Die Vollstreckung in Österreich setzt daher eine Vollstreckbarerklärung nach §§ 79 ff. voraus.

Durch die Gleichstellung von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, mit ausländischen Exekutionstiteln gilt auch für solche Akte § 86, sodaß Bestimmungen in Staatsverträgen Vorrang zukommt, so etwa Art. 192 EWG-Vertrag, der die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen von Rat und Kommission, mit denen Privaten eine Zahlung auferlegt wird, ohne eigene Vollstreckbarerklärung vorsieht.

Zu Art. I Z 27 (§ 88):

Die Änderung dieser Bestimmung ist durch die Neuregelung der Zuständigkeit für die Bewilligung der Exekution bedingt.

Zu Art. I Z 28 bis 74 (§§ 249 bis 289):

Im Zuge des Reformvorhabens sollen nicht nur Bestimmungen über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Fahrnisexekution getroffen werden (siehe §§ 252a ff.) und die Bestimmungen des Auktionshallengesetzes in die Exekutionsordnung eingebaut werden (siehe insbesondere §§ 274a ff.), sondern es soll auch die erste Abteilung des zweiten Titels (Exekution auf körperliche Sachen, §§ 249 bis 289) überarbeitet werden. Zugleich sollen — sofern nicht vorhanden — zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in dieser Abteilung den einzelnen Bestimmungen Überschriften vorangestellt werden, wie dies bei den Bestimmungen über die Exekution auf Geldforderungen (§§ 290 bis 324) durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, geschehen ist.

Zu Art. I Z 28 (§ 249):

Der Entwurf sieht für Gerichtsvollzieher ein flexibleres, der vorgefundenen Situation am Vollzugsort angepaßteres Tätigwerden als derzeit vor. Der Rahmen hiezu wird in §§ 252a ff. vorgegeben. Dadurch ist es für Richter und Rechtspfleger entbehrlich, in jedem Fall besondere Aufträge zu erteilen. Es genügt ein unbestimmt erteilter Vollzugsauftrag. § 249 legt in diesem Sinne fest, daß die Übergabe des Akts an den Gerichtsvollzieher den Auftrag enthält, bis zum Feststehen des Erfolgs oder

Nichterfolgs Exekutionshandlungen vorzunehmen. Dies bedeutet, daß das Vollstreckungsorgan bis zum Eintritt eines Berichtstatbestands iS des § 252g, längstens daher für vier (bei Verlängerung für sechs) Monate Exekutionshandlungen selbständig vornehmen darf.

Nach § 24 idF des Art. I Z 3 des Entwurfs werden die Geschäfte der Gerichtsvollzieher nach Gebieten aufgeteilt. Dies soll nicht zu Erschwerissen beim Vollzug führen. Abs. 2 sieht daher weiters vor, daß der Gerichtsvollzieher die Grenzen seines Gebiets überschreiten darf.

Weiters wird in Abs. 2 die derzeit in § 25 Abs. 1 vorgesehene Regelung übernommen, daß der Gerichtsvollzieher auch die Sprengelgrenzen des Bezirksgerichts überschreiten darf. Ihr enger Anwendungsbereich (Vollstreckungshandlung nur im selben Ort, in dem sich das Bezirksgericht befindet) wird hiebei auf den benachbarten Bezirksgerichtssprengel ausgedehnt. Überdies ermöglicht Abs. 2 auch den direkten Kontakt zwischen den Gerichtsvollziehern, wenn eine Vollzugshandlung außerhalb des Gebiets des Gerichtsvollziehers oder in einem anderen Sprengel vorzunehmen wäre. Derzeit muß in einem solchen Fall — abgesehen von der Möglichkeit zur Überschreitung der Gebietssprengel im ganzen Ort — der Akt dem Gericht vorgelegt werden, das dann das für den neuen Vollzugsort zuständige Gericht um die Vornahme der Amtshandlung ersucht. Die Entscheidung hierüber steht wieder dem Richter oder Rechtspfleger zu, der den Akt an den Gerichtsvollzieher seines Gerichts weiterleitet.

In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob und inwieweit bei Vollzugshandlungen außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichts eine Überweisung des Exekutionsverfahren an ein anderes Gericht möglich ist. Nach § 18 Z 4, wo die Zuständigkeit für die Fahrnosexekution geregelt wird, ist Exekutionsgericht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzugs die Sachen befinden, auf die Exekution geführt werden soll, oder in Ermangelung solcher Sachen das Bezirkgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist. Nach § 4 idF des Art. I Z 1 des Entwurfs ist das Exekutionsgericht auch für die Bewilligung der Exekution zuständig. Da weder bei Bewilligung der Exekution noch bei Erteilung des Vollzugsauftrags bekannt ist, ob sich an dem im Exekutionsantrag als Vollzugsort angegebenen Ort tatsächlich pfändbare Gegenstände befinden, läßt es die Praxis zu, daß bei Pfändung in einem anderen Sprengel das Exekutionsgericht seine Unzuständigkeit ausspricht und das Exekutionsverfahren — über den Fall des § 44 JN hinaus — an das Gericht überweist, in dessen Sprengel pfändbare Gegenstände vorgefunden wurden. Diese Vorgangsweise ist zweckmäßig und soll ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Da seit der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, im Rahmen der Fahrnosexekution der Gerichtsvollzieher am Vollzugsort mit dem Verpflichteten nach § 253a auch ein Vermögensverzeichnis aufnehmen kann, ist es zweckmäßig, auch diesen Fall zu erfassen.

§ 253 Abs. 4 sieht derzeit vor, daß der Beschuß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen ist. Dieser Überraschungseffekt soll verhindern, daß Schuldner ihre Gegenstände nach Zustellung der Exekutionsbewilligung wegbringen.

Der Überraschungseffekt bringt einen zu weit gehenden Eingriff, wenn die Exekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt wird, dh. ohne daß der betreibende Gläubiger einen Exekutionstitel vorlegt und das Gericht nicht lückenlos prüft, ob der Exekutionsantrag durch einen Exekutionstitel gedeckt ist. Aus diesen Gründen ist es geboten, daß der Verpflichtete von der Fahrnosexekution bereits vor dem Vollzug verständigt wird. Es ist daher die Frage der Zustellung der Bewilligung der Fahrnosexekution mit der Frage der Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens zu verknüpfen. Damit der Verpflichtete auch vor Vollzugshandlungen aufzeigen kann, daß im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Exekution zu Unrecht erfolgte, dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Fahrnosexekution vorgenommen werden.

Dieser Wegfall des Überraschungseffekts führt generell nicht zu einer Verschlechterung der Befriedigungsaussichten im Exekutionsverfahren. Die Verpflichteten müssen ja bereits ab Erlassung des Exekutionstitels mit der Durchsetzung dieses Titels, vor allem auch mit Fahrnosexekution, rechnen. Überdies wird ihnen ja auch bei Zustellung der Exekutionsbewilligung nicht der genaue Termin des Vollzugs, sondern nur die Bewilligung der Fahrnosexekution mitgeteilt.

Auch wird bereits derzeit die Bewilligung von Exekutionen, die sowohl auf Bezüge als auch auf Fahrnisse des Verpflichteten gerichtet sind, dem Verpflichteten nach Bewilligung der Exekution zugesellt, damit der Verpflichtete von der Bewilligung der Bezügeexekution erfährt. Daß er hiebei auch von der Bewilligung der Fahrnosexekution informiert wird, hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vollzugsergebnisse gebracht. Aber auch bei Selbständigen, bei denen allein eine Fahrnosexekution in Betracht kommt, ist die Gefahr des Verbringens von Gegenständen weitgehend ausgeschaltet, weil sie in der Regel vermeiden, in der Kartei über die abgegebenen Vermögensverzeichnisse aufzuscheinen. Aus diesen Gründen kann im Regelfall dem Verpflichteten die Bewilligung der Fahrnosexekution durchaus vorweg mit der Post zugestellt werden. Da jedoch der Überraschungseffekt im Einzelfall

Bedeutung haben kann, steht es dem betreibenden Gläubiger frei, zu bescheinigen, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor dem Vollzugsversuch der Exekution entzogen werden würde. Dadurch kann er erreichen, daß die Exekution im „normalen“ Verfahren bewilligt und damit erst beim Vollzug zugestellt wird.

Weitere Vorteile der Zustellung der Exekutionsbewilligung vor dem Vollzug sind, daß der Verpflichtete die (erneute) Möglichkeit hat, vor dem Vollzugstermin zu zahlen, was ihm durch Bekanntgabe des genauen Zahlungsbetrags (inklusive Zinsen und Kosten) in der automationsunterstützt hergestellten Exekutionsbewilligung und den unter einem übermittelten Zahlschein erleichtert wird. Auch erfährt das Gericht von einem Wechsel des Wohnsitzes des Schuldners, wodurch dem Gerichtsvollzieher ein von vornherein ergebnisloser Vollzugsversuch erspart bleibt. In der Praxis hat es zu Schwierigkeiten geführt, wenn der vom betreibenden Gläubiger angegebene Verpflichtete nicht Schuldner des Exekutionstitels ist, sondern eine namensgleiche Person. Auch die Fälle, daß der Verpflichtete vom Exekutionstitel erst durch den Fahrnvollzug erfährt, weil ihm der Exekutionstitel wegen Ortsabwesenheit nicht rechtmäßig zugestellt wurde, das Gericht dies jedoch nicht wissen konnte, nehmen — vor allem im städtischen Bereich — zu. In diesen Fällen ist ein nicht notwendiger erheblicher Verfahrensaufwand gegeben, weil insbesondere im städtischen Bereich Verpflichtete kaum angetroffen werden, sodaß mehrere Vollzugsversuche und häufig die Beziehung eines Schlossers zur Öffnung der Wohnungstür erforderlich sind.

Zu Art. I Z 29 (§ 249a):

Das Exekutionsverfahren bezweckt, vom Verpflichteten die dem Exekutionstitel zugrundeliegende Forderung für den betreibenden Gläubiger hereinzubringen. Hiezu sieht das Gesetz verschiedene Exekutionsmittel vor, so auch die in der ersten Abteilung des zweiten Titels geregelte Fahrnisexekution. Im Vordergrund soll aber auch hier die „freiwillige“, durch das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers veranlaßte Zahlung der offenen Forderung stehen, zu deren Empfangnahme der Gerichtsvollzieher nach § 25 Abs. 2 berechtigt ist. Dies ist nicht nur im Interesse des Gläubigers, sondern auch des Schuldners, weil er dadurch Pfändung und Verwertung seiner Fahrnisse verhindern kann. Zur Klarstellung und Verdeutlichung der in der Praxis üblichen Vorgangsweise, daß der Gerichtsvollzieher vor der Vornahme der Pfändung versucht, den einzutreibenden Betrag bar zu erhalten, soll im Gesetz die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, den Verpflichteten unmittelbar vor dem Vollzug zur Zahlung aufzufordern, festgeschrieben werden.

Zu Art. I Z 30:

Zu § 250:

Der Katalog der unpfändbaren Gegenstände in § 251 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Er wird den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt.

In Z 1 werden derzeit Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte sowie gewöhnlicher Hausrat erwähnt. Diese Aufzählung wird durch eine allgemeine Umschreibung ersetzt. Weiters wird heute beim gewöhnlichen Hausrat verlangt, daß sie im Haushalt gebraucht werden, bei den übrigen Gegenständen, daß sie unentbehrlich sind. Nunmehr soll — wie dies auch § 5 KO tut — auf eine bescheidene Lebensführung abgestellt werden. Dadurch wird es für die Rechtsprechung leichter, den jeweils üblichen Standard im Haushalt zu berücksichtigen.

Die derzeit vorgesehene Unpfändbarkeit der dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht, wird beibehalten.

Z 2 faßt die bisherigen Z 5 und 6 zusammen. Z 5 galt nur für bestimmte Berufsgruppen, Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Künstler sowie andere Personen, die einen geistigen Beruf persönlich ausüben. Es sind die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung unpfändbar. Gegenstände, die entweder zur Ausübung eines Berufs oder zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, sollen ohne Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen unpfändbar sein. Es ist nicht einzusehen, daß etwa nur Personen, die einen geistigen Beruf ausüben, die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung behalten dürfen, körperlich arbeitende Personen aber kein Anrecht auf Unpfändbarkeit „anständiger Kleidung“ zur Ausübung des Berufs haben. Es werden daher auch die derzeit in Z 6 erwähnten Handwerker erfaßt.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird die anständige Kleidung. Dies ist jedoch keine inhaltliche Änderung, weil sie bei Arbeitnehmern, die sie für den Beruf benötigen, zu den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen gehören.

Die in Z 6 erwähnten Kleingewerbetreibenden werden ebenfalls zu Z 2 übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien sind weiterhin unpfändbar. Der derzeit vorgesehene Wert, der 8000 S beträgt, wird auf 10 000 S erhöht.

Überdies erfaßt Z 2 auch die Kleinlandwirte, für die es derzeit keinen vergleichbaren Pfändungsschutz gibt.

Z 3 übernimmt die bisherige Z 2. Der Zeitraum wird auf vier Wochen ausgedehnt. Dafür wird der besondere Schutz für Naturalien, der in Z 4 enthalten war, beseitigt. Diese sind nunmehr nur im Umfang der Z 3 unpfändbar.

Z 4 übernimmt im wesentlichen Z 3, ergänzt sie jedoch um die Haustiere. Haustiere sind derzeit pfändbar. Dies ist nicht gerechtfertigt. Zu diesen besteht in der Regel eine gefühlsmäßige Bindung, sodaß die Pfändung dieser Tiere vom betreibenden Gläubiger oft nur dazu benutzt wird, um den Verpflichteten unter Druck zu setzen. In den meisten Fällen hat auch das Haustier eine Bindung zu den im Haushalt lebenden Personen, sodaß eine Wegnahme des Tiers auch unter diesem Gesichtspunkt problematisch erscheint. Die besondere Stellung von Tieren ergibt sich auch aus § 285a ABGB, der festlegt, daß Tiere keine Sachen sind. Es sollen daher nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, unpfändbar sein. Der Zweck des Exekutionsverfahrens erfordert es jedoch, zusätzlich eine Wertgrenze festzulegen. Hierbei erscheinen 10 000 S angemessen zu sein.

Z 5 übernimmt Z 7. Im Hinblick auf den durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, geschaffenen Katalog der unpfändbaren Leistungen, der nicht nur das Arbeitseinkommen erfaßt, ist eine Erwähnung der in Z 8 erwähnten Leistungen anläßlich eines Notstands nicht mehr notwendig.

Z 6 dehnt die derzeit in Z 5 nur für bestimmte Berufsgruppen zur Vorbereitung auf den Beruf erforderlichen Gegenstände auf alle Berufe aus. In Z 6 werden auch die Lernbehelfe für die Schule als unpfändbar erklärt, wie dies derzeit, eingeschränkt auf Bücher, in Z 10 vorgesehen ist.

Z 7 übernimmt Z 9; Z 8 übernimmt im wesentlichen Z 13 und Z 14. Unter Hilfsmitteln sind beispielsweise orthopädische prothetische Behelfe, verschiedene technische Geräte (zB Lichtsignalanlagen für Gehörlose, Treppenraupen und Badewannenlifte für Rollstuhlfahrer) sowie auch ADV-Anlagen mit spezieller Software für bestimmte Behinderungsarten (zB spezielle Software für Blinde) zu verstehen. Hilfsgeräte im Rahmen einer medizinischen Therapie können beispielsweise Blutdruckmeßgeräte, Blutzuckermeßgeräte oder Inhalatoren sein.

Z 9 übernimmt Z 11.

Nach § 39 Abs. 1 Z 8 ist die Exekution einzustellen, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird. Dies bedeutet, daß in diesem Fall der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit hat von der Pfändung abzusehen. Er hat die Gegenstände zu pfänden. Das Rechtsprechungsorgan stellt die Exekution bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Z 8 ein. Dies ist ein vermeidbarer Aufwand. Aus diesem Grund soll nach Abs. 2 bereits der Gerichtsvollzieher beim Vollzug die Unpfändbarkeit wahrnehmen können, wenn bei Gegenständen geringen Werts offenkundig ist, daß bei Verwertung ein die Kosten übersteigender Erlös nicht erzielt werden wird. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Zielrichtung, den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers zu erweitern.

Zu § 251:

Die derzeit in § 250 erwähnten unpfändbaren Gegenstände werden als § 251 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 31 (§ 251a):

Hat der Schuldner Gegenstände, die unpfändbar sind, aber einen hohen Wert haben, so soll es dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, dennoch eine Pfändung und Verwertung zu erreichen, wenn er dem Schuldner ein entsprechendes Ersatzstück oder den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag überläßt. Hat also der Schuldner als einzigen Wintermantel einen wertvollen Pelzmantel, so kann dieser dann gepfändet werden, wenn ein anderer Wintermantel zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung, ob eine derartige Austauschpfändung zulässig ist, ist vom Gerichtsvollzieher zu treffen. Er hat den betreibenden Gläubiger von der vorläufigen Pfändung zu verständigen und auch den Wert des Ersatzstücks oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag bekanntzugeben.

Die Pfändung des Gerichtsvollziehers ist nur vorläufig. Der betreibende Gläubiger muß sowohl sich binnen 14 Tagen bereit erklären, ein Ersatzstück oder den Geldbetrag dem Verpflichteten zur Verfügung zu stellen als auch dem nachkommen. Tut er eines davon nicht, so erlischt das Pfandrecht.

Der betreibende Gläubiger kann die Festsetzung des Werts des Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag durch eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 überprüfen lassen. Um zu verhindern, daß in diesem Fall das Pfandrecht nach Abs. 3 erlischt, wird in Abs. 4 vorgesehen, daß diese Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vollzugsbeschwerde unterbrochen wird.

Zu Art. I Z 32 (§ 252):

Die Anführung der sich mit Fragen des Zubehörs beschäftigenden Bestimmungen des ABGB war zu vervollständigen.

Zu Art. I Z 33 (§§ 252a bis 252j):

Das Auffindungs- und Zugriffsverfahren ist in der Exekutionsordnung nicht geregelt. Es wird davon ausgegangen, daß es keine Schwierigkeiten macht. Dem ist jedoch nicht so. Die Mobilität der Personen, vor allem der Schuldner, ist wesentlich größer als bei Inkrafttreten der Exekutionsordnung am Ende des vorigen Jahrhunderts. Sind die Verpflichteten Arbeitnehmer, so sind sie nur in der Früh oder am Abend, sind sie „Pendler“, so oft nur zur Nachtzeit zu erreichen. Das Amtswegigkeitsprinzip ist jedoch weitgehend durchbrochen. Nach jedem erfolglosen Vollzugsversuch muß das Gericht befaßt werden, das teilweise den Ball dem betreibenden Gläubiger weitergibt, an dem es liegt, einen Antrag zu stellen, den wiederum das Gericht zum Anlaß nimmt, dem Gerichtsvollzieher neue Aufträge zu erteilen. Oft kennt aber der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten besser als der betreibende Gläubiger oder das Gericht, sodaß er selbst die Vorgangsweise zweckmäßiger gestalten könnte als der betreibende Gläubiger beantragt und das Gericht festlegt. Dazu kommt noch, daß durch die Befassung des Gerichts und des betreibenden Gläubigers beide belastet werden und sich die Fortführung des Exekutionsverfahrens verzögert. Die Arbeitsweise des Gerichtsvollziehers soll daher weitgehend selbstständig sein. § 249 legt fest, daß der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen vorzunehmen hat, bis der Erfolg oder Nickerfolg feststeht. §§ 252a ff. konkretisieren diesen Auftrag. Sie regeln, wie der Gerichtsvollzieher vorzugehen hat, dh. welche Handlungen er vorzunehmen hat und welche Grenzen ihm gesetzt sind.

Zu § 252a:

Der betreibende Gläubiger hat im Exekutionsantrag den Vollzugsort anzugeben (§ 54 Abs. 1 Z 3). Dieser ist jedoch in manchen Fällen unrichtig, etwa weil der Verpflichtete verzogen ist und dies dem betreibenden Gläubiger nicht bekannt ist. Die auf Grund der derzeitigen Rechtslage bestehende strenge Bindung an die Angaben im Exekutionsantrag führt dazu, daß der Gerichtsvollzieher, auch wenn ihm die Unrichtigkeit der Adresse bekannt ist, diesen Ort aufzusuchen muß. Die hiebei ausgeforschte neue Anschrift wird dem betreibenden Gläubiger mitgeteilt, der einen neuen Antrag stellen muß, damit es wieder zum Vollzug kommt. Dies bringt eine unnötige Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens mit sich. Es wird daher vorgesehen, daß das Vollstreckungsorgan den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort nicht in jedem Fall aufzusuchen hat. Ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Schuldner noch Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, besteht diese Verpflichtung nicht. Ein Vollzugsversuch an einem Ort, von dem von vornherein feststeht, daß dort keine Exekutionshandlungen gesetzt werden können, ist nicht zweckmäßig.

Ist dem Gerichtsvollzieher bekannt, wohin der Schuldner verzogen ist, so hat er ohne den Gläubiger zu befassen oder gar einen Antrag abwarten zu müssen, den ihm bekannten Vollzugsort aufzusuchen. Ist ihm die neue Adresse des Schuldners nicht bekannt, so soll er durch Erhebungen versuchen, diese auszuforschen. Dabei wird nicht verlangt, daß der Gerichtsvollzieher ähnlich einem Detektivunternehmen alle nur irgendwie in Betracht kommenden Nachforschungen anstellt. Es ist ausreichend, wenn der Gerichtsvollzieher die Exekutionsregister oder Exekutionsakten auf eine neue Adresse durchsieht. Bringt dies kein Ergebnis, so wird er versuchen müssen, die Nachbarn über den Verbleib des Schuldners zu befragen. Auch eine Melderegisterabfrage ist möglich, wird jedoch nicht ausdrücklich verlangt.

Die Erhebungen hat der Gerichtsvollzieher auch dann durchzuführen, wenn er die angegebene Adresse aufsucht und dort feststellt, daß der Schuldner verzogen ist.

Über die Vorgangsweise, wenn der Vollzugsort außerhalb des Sprengels liegt, siehe § 249 Abs. 2.

Zu § 252b:

Für den Erfolg der Exekution ist auch von Bedeutung, zu welcher Zeit der Gerichtsvollzieher den Vollzugsort aufsucht. Handelt es sich um einen unselbständig Erwerbstätigen, so wird ein Vollzugsversuch in der Wohnung am Vormittag wohl fehlschlagen, weil sich der Verpflichtete am Arbeitsplatz

befindet. Bei Unternehmen hängt der Erfolg von Vollzugsversuchen von der Geschäftszeit ab. Dem Gerichtsvollzieher sind die persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten (berufstätig, selbstständig, Geschäftszeiten) meist bekannt. Er kann es daher selbst am besten beurteilen, wann ein Vollzugsversuch am erfolgversprechendsten ist. Er soll daher unter Berücksichtigung dieses Umstands die Zeit des Vollzugs selbst wählen können. Dabei ist er nur an die in Abs. 2 festgelegten Grundsätze gebunden. Die Entscheidung, ob ein Vollzugsversuch außerhalb der Dienstzeit vorgenommen wird, soll daher in Zukunft vom Gerichtsvollzieher und nicht mehr wie bisher vom Richter oder Rechtsanwalt getroffen werden.

Abs. 2 legt nun die Voraussetzungen für Exekutionshandlungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit fest. Diese dürfen — wie derzeit in § 30 festgelegt — in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden. Wie in § 30 wird auch hier zusätzlich festgelegt, daß auch ein erfolgloser Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit ausreicht, um einen Vollzugsversuch zu ungewöhnlicher Zeit durchführen zu können. Dadurch wird erreicht, daß das Aufsperren von Haus- oder Wohnungstüren, das für den Verpflichteten mit Schaden, jedenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist, die der betreuende Gläubiger zu bevärschussen hat, im Interesse von Verpflichteten und Gläubiger zurückgedrängt wird.

Zu § 252c:

Selbst wenn der Gerichtsvollzieher die Vollzugszeit — wie dies § 252b vorsieht — so wählt, daß das Antreffen des Verpflichteten am wahrscheinlichsten ist, wird es vorkommen, daß der Gerichtsvollzieher beim ersten Vollzugsversuch den Vollzugsort nicht betreten kann, insbesondere weil der Verpflichtete nicht zu Hause ist. In diesem Fall läßt sich teilweise auch nicht beurteilen, ob es sich um einen tauglichen Vollzugsort handelt. Wenn somit der Gerichtsvollzieher beim ersten Vollzugsversuch nicht feststellen kann, ob der Verpflichtete dort tatsächlich wohnt oder sich dort Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, kann er dies aber auch nicht ausschließen, so muß er zumindest zwei weitere Versuche durchführen. Gelingt es ihm bei somit dreimaligem Aufsuchen des Vollzugsortes nicht, den Vollzugsort zu betreten und damit eine Vollzugshandlung zu setzen, so ist das Verfahren vorläufig beendet, wenn der Gerichtsvollzieher nach wie vor nicht herausgefunden hat, ob es sich um den richtigen Vollzugsort handelt. Er hat dies zu berichten (§ 252g Abs. 1 Z 2). Eine gewaltsame Öffnung des Schlosses kommt nämlich nur in Betracht, wenn der Gerichtsvollzieher annehmen muß, daß sich an der angegebenen Adresse der Verpflichtete oder Vermögensteile, an denen er Gewahrsame hat und die Exekutionsobjekt sein können, befinden. Steht hingegen fest, daß der aufgesuchte Ort nicht Vollzugsort ist, so hat der Gerichtsvollzieher einen ihm bekannten oder von ihm ausgeforschten Vollzugsort aufzusuchen (siehe § 252a und die Erläuterungen hiezu).

Zu § 252d:

Diese Bestimmung geht — anders als § 252c — davon aus, daß der Gerichtsvollzieher mit dem Verpflichteten oder einem Mitbewohner Kontakt aufnehmen konnte. Auch hier soll die Amtswegigkeit des Vollstreckungsverfahrens stärker betont werden. Der Gerichtsvollzieher hat somit, wenn dies erfolgversprechend ist, mehrere Vollzugsversuche durchzuführen. Dies ist etwa der Fall, wenn er den Verpflichteten antrifft und von diesem zwar nicht die gesamte Forderung gezahlt erhält, wohl aber Teilzahlungen. Ein weiterer Fall wäre, daß der Verpflichtete ihm glaubhaft versichert, in Kürze die Verbindlichkeit bezahlen zu können. § 252d ist auch anzuwenden, wenn der Gerichtsvollzieher Gegenstände gepfändet hat, deren Verkaufserlös an sich die Forderung des betreibenden Gläubigers decken würde. Er hat daher auch in diesem Fall weitere Vollzüge durchzuführen, wenn vom Verpflichteten Teilzahlungen oder Zahlung zu erwarten ist oder Bargeld abgenommen werden kann.

Zu § 252e:

Oft ist der Verpflichtete, obwohl die aufgesuchte Adresse richtig ist, nicht anzutreffen. Um nun weitere ergebnislose Vollzugsversuche oder gar einen kostspieligen Schlosservollzug zu vermeiden, soll der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten auffordern dürfen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Dies ist jedoch unzulässig, wenn der Zweck der Exekution dadurch vereitelt wird, was etwa vorliegt, wenn anzunehmen ist, der Verpflichtete werde allenfalls vorhandene pfändbare Gegenstände bei-seite schaffen.

Zu § 252f:

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Haus- oder Wohnungstür gewaltsam geöffnet werden darf. Sie sind nach Abs. 1 gegeben, wenn der Vollzugsort trotz eines Versuchs des Gerichtsvollziehers, der an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, zur Nachtzeit

und bei Unternehmen zur Geschäftszeit unternommen wurde, nicht betreten werden konnte. Das gewaltsame Öffnen soll also der Ausnahmefall sein. Steht jedoch fest, daß die Haus- und Wohnungstüren voraussichtlich über vier Monate versperrt sein werden, was etwa bei einem Eisgeschäft oder einem Sommerhaus während des Winters durchaus der Fall sein kann, so wären weitere Vollzugsversuche zum Scheitern verurteilt. In diesem Fall soll ohne vorhergehende Vollzugsversuche geöffnet werden können. Dies ist auch vorgesehen, wenn der Gerichtsvollzieher erkennt, daß sich jemand in der Wohnung aufhält, aber nicht öffnet.

Da die Öffnung verschlossener Haus- und Wohnungstüren der Beziehung eines geeigneten Fachmanns bedarf und dies entsprechende Kosten verursacht, soll der betreibende Gläubiger entscheiden können, ob er eine gewaltsame Öffnung verschlossener Türen wünscht. Der Gläubiger kann daher auf den Vollzug verzichten, dies kann er bereits im Antrag auf Exekutionsbewilligung tun. Verzichtet er nicht, so ist der Schlosservollzug von Amts wegen durchzuführen.

Da die Beziehung eines Schlossers Kosten verursacht, ist sie nach Abs. 2 vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen. Bei Nichterlag unterbleibt die gewaltsame Wohnungsoffnung. Hat der betreibende Gläubiger ein Kostendepot für solche Kosten erlegt, was von der Leistung eines Kostenvorschusses befreit, so kann der betreibende Gläubiger nur durch einen ausdrücklichen Verzicht erreichen, daß die Wohnung nicht geöffnet wird.

Der Entwurf ermöglicht dem betreibenden Gläubiger auch, statt eines Kostenvorschusses die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte selbst bereitzustellen. Damit soll den in der Praxis erhobenen Vorwürfen, daß die vom Gerichtsvollzieher ausgewählten Schlosser nicht immer über genügend Fachkenntnisse, insbesondere bei komplizierteren Schließern verfügen, entgegengewirkt werden. Auch bei der Räumungsexekution nach § 349 hat der betreibende Gläubiger die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen. Diese Praxis hat sich bewährt. Es entfällt hiebei der durch den bei amtsweigiger Beziehung von Arbeitskräften notwendige Erlag eines Kostenvorschusses. Wenn der Gläubiger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, hat er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist dem Gerichtsvollzieher bekanntzugeben. Hat er dies getan, so hat der Gerichtsvollzieher dem betreibenden Gläubiger den Vollzugstermin mitzuteilen, auch wenn keine Intervention beantragt wurde.

Zu § 252g:

Der Gerichtsvollzieher bestimmt ab Erhalt des Exekutionsaktes selbständig, aber innerhalb der ihm vom Gesetz vorgegebenen Grenzen, wann und wie oft er Vollzugshandlungen setzt. Er hat über das Ergebnis zu berichten, wenn die hereinzubringende Forderung bezahlt wird, wenn weitere Vollzugsversuche nicht möglich sind, weil kein Vollzugsort erhoben werden konnte, oder nicht zweckmäßig sind, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind, oder wenn das Verkaufsverfahren bereits abgeschlossen ist. Ist innerhalb von vier Monaten kein in Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführtes Ergebnis erzielt worden, so ist er verpflichtet, dem Richter oder Rechtspfleger über den Stand seiner Tätigkeit zu berichten. Ergibt sich aus dem Bericht des Gerichtsvollziehers, daß weitere Vollzugsversuche erfolgversprechend sind, etwa weil laufend Teilzahlungen vom Verpflichteten geleistet werden und nur noch ein geringer Betrag offen ist, so kann ihm das Gericht nach Abs. 2 eine weitere Frist von zwei Monaten für weitere Vollzugsversuche einräumen. Damit das Gericht auch während der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers seine Pflicht zur Entscheidung über eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 wahrnehmen kann, kann das Gericht nach Abs. 1 Z 5 auch einen Zwischenbericht verlangen.

Der Bericht ist — abgesehen von dem vom Gericht begehrten Zwischenbericht und von dem über den Abschluß des Verkaufsverfahrens, von dem der betreibende Gläubiger durch Ladung zur Verteilungstagsatzung erfährt — für den Gläubiger von Interesse. Abs. 3 legt daher fest, daß das Gericht in den übrigen Fällen dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des Berichts zu übersenden hat. Zusätzlich ist dem betreibenden Gläubiger gemeinsam mit dem Bericht des Vollstreckungsorgans mitzuteilen, ob dem Vollstreckungsorgan eine weitere Frist von zwei Monaten für weitere Vollzugsversuche eingeräumt wurde.

Zu § 252h:

Die Rechtsprechung läßt nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch (zB keine pfändbaren Gegenstände) einen Neuvollzugsantrag ohne Beschränkung zu, spricht jedoch Kosten nur zu, wenn seit dem letzten Vollzugsversuch zumindest sechs Monate vergangen sind. Vollzugsversuche innerhalb von sechs Monaten enden meist ohne Erfolg. In diesem Sinn legt die Bestimmung fest, daß ein Fortsetzungsantrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch gestellt werden darf. Die Sperrfrist soll jedoch dann nicht gelten, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft

macht, daß der Verpflichtete nunmehr pfändbare Gegenstände hat, insbesondere erworben hat, oder der betreibende Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

Zu § 252i:

Diese Bestimmung geht über § 252h hinaus. Sie verhindert, daß in kurzen Abständen hintereinander von vornherein erkennbar ergebnislose Vollzugsversuche stattfinden, die die Verpflichteten nur belasten. Es wird daher eine Sperrfrist von sechs Monaten ab einem Fahrnisvollzug, bei dem keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, festgelegt. Die Sperrfrist bedeutet nicht, daß der Exekutionsantrag oder der Antrag auf Neuvollzug abzuweisen ist. Er ist, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zu bewilligen und von Amts wegen sechs Monate nach dem letzten Vollzugsversuch durchzuführen. Ein früherer Vollzugsversuch ist nur dann vorzunehmen, wenn er erfolgversprechend ist, was etwa bei einer geringeren Forderung, deren Zahlung erwartet werden kann, gegeben ist, oder wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, insbesondere daß er solche erworben hat.

Zu § 252j:

In der Praxis kommt es häufig vor, daß der Verpflichtete, sobald er die Exekutionsbewilligung erhält, mit dem betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter Kontakt aufnimmt und in der Folge eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Wurden bereits Gegenstände gepfändet, so hat der betreibende Gläubiger nach § 282 die Möglichkeit, das Verkaufsverfahren einstellen zu lassen. Dieses kann er dann, wenn die Zahlungsvereinbarung vom Verpflichteten nicht eingehalten wird, fortsetzen. Ein neuerlicher Antrag auf Exekutionsbewilligung ist nicht erforderlich.

Anders ist es hingegen, wenn es noch nicht zu einer Pfändung gekommen ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit das Verfahren „vorläufig einzustellen“. Es kommt nur die gänzliche Einstellung der Exekution nach § 39 Abs. 1 Z 6 in Betracht. Hält der Verpflichtete die Ratenzahlungen nicht ein, so ist nur ein neuerlicher Exekutionsantrag möglich. Für einen Exekutionsantrag sind jedoch die Kosten höher als für einen Fortsetzungsantrag.

Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, noch vor Begründung eines Pfandrechts im Falle einer Zahlungsvereinbarung die Exekution auf einstweilen unbestimmte Zeit aufzuschieben. In Anlehnung an die Frist bei der Einstellung des Verkaufsverfahrens wird auch hier vorgesehen, daß die Exekution erst nach drei Monaten fortgesetzt werden kann. Um allerdings den für den Verpflichteten unangenehmen Schwebezustand nicht zu lange aufrechtzuerhalten, soll die Exekution dann, wenn nicht binnen zwei Jahren fortgesetzt wird, gänzlich eingestellt werden. Das Exekutionsverfahren soll ja in erster Linie der Hereinbringung der Forderung dienen und nicht als bloßes Druckmittel — ohne Inanspruchnahme der gerichtlichen Hereinbringung der Forderung — gegen den Verpflichteten verwendet werden.

Zu Art. I Z 34 (§ 253):

§ 563 Abs. 2 Geo. sieht vor, daß der Vollstrecker im Pfändungsprotokoll, wenn möglich, den Erlös, der bei einer Versteigerung voraussichtlich zu erzielen sein wird, mit Bleistift einzusetzen hat. Mit diesem sogenannten „Bleistiftwert“ hat sich der Gerichtsvollzieher auseinanderzusetzen, weil nach § 27 Abs. 1 die Exekution nicht im weiteren Umfang vollzogen werden darf, als es zur Verwirklichung des in der Exekutionsbewilligung bezeichneten Anspruchs notwendig ist. Der Wert der einzelnen Gegenstände ist aber nicht nur für das Gericht, sondern auch für den betreibenden Gläubiger von Interesse. Es soll daher der Gerichtsvollzieher ausnahmslos zur Angabe des voraussichtlich erzielbaren Erlöses verpflichtet werden.

Auf Grund des Sinnzusammenhangs — § 253 beschäftigt sich mit der Pfändung — wird die derzeit in § 259, der sich mit der Verwahrung beschäftigt, enthaltene Bestimmung, wonach bei Gegenständen, die nicht verwahrt werden, die Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen ist, zu § 253 Abs. 1 übernommen.

Abs. 3 sieht vor, daß Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden und die dritte Personen an den im Protokoll verzeichneten Sachen behaupten, im Pfändungsprotokoll anzumerken sind. Eine Anmerkung ist jedoch auch dann sinnvoll, wenn nicht dritte Personen, sondern der Verpflichtete solche Rechte dritter Personen behauptet. Es ist daher auch dieser Fall im Pfändungsprotokoll anzumerken.

Selbst wenn Dritte eigene Rechte behaupten, ist die Pfändung vorzunehmen. Dem Dritten steht als Rechtsbehelf die Exzessionsklage zur Verfügung. Da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß der Verpflichtete den berechtigten Dritten oft nicht verständigt, soll zur Wahrung der Interessen des

unbeteiligten Dritten dieser vom Gerichtsvollzieher verständigt werden. Eine solche Verständigungspflicht entsteht allerdings nur dann, wenn dem Gerichtsvollzieher Name und Anschrift des Dritten genau bekanntgegeben wurde. Eine ungenaue Anschrift verpflichtet den Gerichtsvollzieher nicht, Nachforschungen anzustellen.

Die derzeit in Abs. 4 Satz 1 enthaltene Regelung über die Zustellung der Fahrnisexekutionsbewilligung wird geändert zu § 249 Abs. 3 genommen. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Nach derzeitiger Rechtslage wird der betreibende Gläubiger zwar von der erfolgten Pfändung verständigt, es werden ihm jedoch die gepfändeten Gegenstände nicht bekanntgegeben. Diese Information ist für den betreibenden Gläubiger aber von Interesse, weil er seine weitere Vorgangsweise hievon abhängig machen wird. Dem betreibenden Gläubiger stehen zur Erlangung dieser Information zwei Möglichkeiten offen. Er kann entweder Akteneinsicht nehmen oder die Übersendung einer Kopie des Pfändungsprotokolls verlangen (AnwBl. 1988, 117 und 1994, 5). Zur Klarstellung sieht Abs. 4 vor, daß dem betreibenden Gläubiger auf seinen Antrag eine Ausfertigung des Pfändungsprotokolls zu übersenden ist.

Zu Art. I Z 35 (§ 253a):

§ 25 Abs. 3 idF des Art. I Z 4 des Entwurf sieht vor, daß das Vollstreckungsorgan berechtigt ist, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen. Die Wirkungen der Zahlung treten erst mit Einlösung des Schecks ein. Um Schädigungen des betreibenden Gläubigers auszuschließen, sind auch bei Annahme eines Schecks Gegenstände zu pfänden. Dadurch wird der Gefahr vorgebeugt, daß der Verpflichtete einen ungedeckten Scheck dem Gerichtsvollzieher übergibt, um eine Pfändung durch Verbringen der Gegenstände in der Zwischenzeit zu verhindern. Diese Gefahr einer Schädigung des betreibenden Gläubigers besteht bei einer vorläufigen Abstandnahme von der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht. In diesem Fall soll daher, um unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden, mit dessen Aufnahme vorläufig innegehalten werden.

Zu Art. I Z 36 (§ 254):

Abs. 1 übernimmt Abs. 2 Satz 1 und stellt klar, daß der Gerichtsvollzieher die Pfändung ins Pfändungsregister einzutragen hat. Die weitere Bestimmung über die Möglichkeit zur Führung der Pfändungsregister bei einem von mehreren Gerichten, die sich im selben Ort befinden, ist durch die Führung der Register auf ADV-Basis entbehrlich und wird daher nicht übernommen.

Abs. 1 legt derzeit fest, daß das Pfändungsprotokoll dem Exekutionsgericht vorzulegen ist. Diese Bestimmung wird unverändert als Abs. 2 übernommen.

Zu Art. I Z 38 (§ 256):

Nach Abs. 2 erlischt das Pfandrecht, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs nicht innerhalb eines Jahrs seit dem Tag der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird. Da nach § 264 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist, kann es zum Erlöschen des Pfandrechts mit der Begründung, daß der Verkauf nicht binnen eines Jahrs beantragt wurde, nicht mehr kommen. Dieser Fall wurde daher nicht mehr in Abs. 2 übernommen.

In der Praxis hatte auch bisher nur der zweite Fall, daß das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird, Bedeutung. Dieser Fall ist bei einer Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 200 Z 3 in Verbindung mit § 282 gegeben. Zu einer solchen Einstellung kommt es insbesondere dann, wenn der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten die Möglichkeit zu Ratenzahlungen gewähren will. Durch das Erlöschen des Pfandrechts nach einem Jahr werden jedoch Ratenvereinbarungen von über einem Jahr überhaupt nicht möglich, obwohl solche im Interesse von Gläubiger und Verpflichtetem liegen, weil dadurch die Verwertung der gepfändeten Gegenstände verhindert werden kann. Da somit die Sperrfrist, die im Interesse des Verpflichteten geschaffen wurde, den Verpflichteten auch benachteiligt, soll sie im Interesse von Verpflichtetem und Gläubiger auf zwei Jahre verdoppelt werden.

Zu Art. I Z 39 (§ 257):

Abs. 2 sieht derzeit vor, daß die Pfändung bei körperlichen Sachen, die bereits zugunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, durch Anmerkung auf dem Pfändungsprotokoll vollzogen werden kann. Neuerliche Erhebungen durch den Gerichtsvollzieher sind in diesem Fall nicht erforderlich. Der Gerichtsvollzieher sucht somit in diesem Fall den Vollzugsort nicht mehr auf, sondern führt die Pfändung „am Schreibtisch“ durch. Dies soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, weil die Fahrnisexekution nach den Zielsetzungen des Entwurfs in erster Linie dazu dienen soll, vom Verpflichteten Zahlung zu

erwirken, die Inkassofunktion daher im Vordergrund steht. Den Gerichtsvollzieher trifft die Verpflichtung, den Verpflichteten vor Pfändung zur Zahlung aufzufordern (siehe § 249a).

Überdies bringt die Regelung in der Praxis eine Menge von Problemen mit sich, insbesondere wenn nicht bekannt ist, ob die verpflichtete Partei an der Adresse noch wohnt. Ist die verpflichtete Partei unter Mitnahme ihrer Fahrnisse verzogen, so ergibt sich bei dem Überstellungsversuch ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Zu Art. I Z 40 (§ 259):

Derzeit sind Gegenstände, die vom Gerichtsvollzieher gepfändet wurden, nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, nur Geld ist unabhängig von einem Antrag nach § 261 zu verwahren. Diese amtswegige Verwahrung soll jedoch auch bei Gegenständen, die sich zu gerichtlichem Erlag eignen, möglich sein.

In vielen Fällen ist eine sofortige Verwahrung jedoch nicht möglich, weil etwa zum Abtransport der Gegenstände Hilfskräfte sowie Transportmittel erforderlich sind. Wenn sich die gepfändeten Sachen nicht für einen gerichtlichen Erlag eignen, ist auch ein Verwahrer zu bestellen. Derartige Probleme sind etwa bei Pfändung eines Fahrzeugs gegeben.

Um zu verhindern, daß der Schuldner die gepfändeten Gegenstände zwischenzeitig verbringt und das Verkaufsverfahren daher nicht durchgeführt werden kann, soll es dem Gerichtsvollzieher möglich sein, entsprechende Maßnahmen zu setzen, die eine Verbringung verhindern. Dies wäre bei einem Fahrzeug etwa das Anbringen von „Klammern“. Eine derartige Maßnahme ist als Vorbereitung der Verwahrung zu sehen und stellt für sich noch nicht die Verwahrung dar. Abs. 1 ermöglicht auch, dem Verpflichteten etwa die Fahrzeugpapiere, den Typenschein, abzunehmen.

Abs. 2 regelt den Fall, daß der betreibende Gläubiger Verwahrung beantragt, zur Durchführung der Verwahrung Transportmittel benötigt werden. Hier wird die bei der Räumung vorgesehene Regelung des § 349, wonach der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitzustellen hat, übernommen. Die sonst bei der Fahrniseexekution vorgesehene Regelung, etwa bei der Beziehung eines Schlossers oder der Überstellung, daß der betreibende Gläubiger stattdessen einen Kostenvorschuß erlegen kann, damit das Gericht die Beziehung Dritter organisiert, wird bei der Verwahrung nicht vorgesehen, weil sie für die Weiterführung der Exekution nicht unbedingt notwendig ist.

Die Ergänzung des Abs. 3 übernimmt § 4 AuktHG, wonach eine Verwahrung nach § 259 in der Auktionshalle möglich ist.

Zu Art. I Z 41 (§ 260):

Nach § 259 Abs. 5 hat das Vollstreckungsorgan dem bei der Pfändungsvorahme gestellten Antrag auf Einleitung einer Verwahrung zu entsprechen, ohne vorher die Beschußfassung des Gerichtes darüber einzuholen. Der Gerichtsvollzieher hat daher in diesem Fall einen Verwahrer zu bestellen.

Es ist jedoch zweckmäßig, daß der Gerichtsvollzieher auch dann den Verwahrer bestellt, wenn der Antrag auf Verwahrung bereits früher, etwa im Exekutionsantrag, gestellt wurde. Es wird daher in § 260 der Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers insoweit ausgedehnt, als ihm auch die Bestellung eines Verwahrers übertragen wird.

Zu Art. I Z 42 (§ 261):

Durch die Änderung des Abs. 1 wird ermöglicht, daß der Gerichtsvollzieher nicht nur bei der Pfändung, sondern auch später, etwa anlässlich der Überstellung oder des Verkaufs der Pfandgegenstände, dem Verpflichteten vorgefundenes Bargeld abnehmen kann.

Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer Gläubiger, so ist das vorgefundene Geld vom Gerichtsvollzieher bei Gericht zu erlegen (siehe auch § 285 Geo., der die Stellen des gerichtlichen Erlages anführt). Das Wort „Gerichtskanzlei“ wird daher durch den weiteren Begriff „Gericht“ ersetzt (siehe auch die Änderung des § 306 durch die EO-Nov. 1991, BGBI. Nr. 628).

Zu Art. I Z 44 (§ 264):

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage ist die Verbindung der Anträge auf Pfändung und auf Verkauf die Ausnahme. In der Praxis werden jedoch der Pfändungs- und Verkaufsantrag gemeinsam gestellt und es wird auch zugleich über diese Anträge entschieden. Diese Vorgangsweise ist einfacher. Es wurde daher — wie dies bereits auch für die Forderungsexekution im Rahmen der EO-Nov. 1991, BGBI. Nr. 628, geschah — festgelegt, daß der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist. Dadurch wird der Verfahrensablauf ökonomischer gestaltet

und ein unnötiges Aktenübermitteln vom Gerichtsvollzieher an den Rechtsanwälte oder Richter vermieden. Der Gerichtsvollzieher kann daher nach erfolgter Pfändung sogleich das Verkaufsverfahren betreiben, ohne einen Antrag des betreibenden Gläubigers und dessen Bewilligung durch den Richter oder Rechtsanwälte abwarten zu müssen.

Zu Art. I Z 46 (§ 264b):

§ 252d legt fest, daß das Vollstreckungsorgan Vollzüge durchzuführen hat, solange sie erfolgversprechend sind, insbesondere Zahlung auch nur eines Teils der hereinzubringenden Forderung zu erwarten ist. § 264b legt hiezu ergänzend fest, daß das Vollstreckungsorgan in diesem Fall auch mit der Anordnung des Verkaufs der gepfändeten Fahrnisse innehalten kann, weil Geldleistungen des Verpflichteten einer Verwertung seiner Fahrnisse vorzuziehen sind. Innezuhalten ist aber nur solange die Vollzugsversuche erfolgversprechend sind. Das Vollstreckungsorgan kann somit nicht unbegrenzt mit einer Verwertung innehalten, etwa wenn bei einer Forderung von 100 000 S monatlich 5 000 S an Teilzahlungen geleistet werden, weil das berechtigte Interesse des Gläubigers, so rasch als möglich zu seinem Geld zu kommen, dem entgegensteht. Die Frist für das Innehalten mit dem Verkaufsverfahren muß daher zeitlich beschränkt werden. Eine Frist von vier Monaten scheint hiezu angemessen.

Zu Art. I Z 47 (§ 265):

Im Rahmen der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurde im Bereich der Forderungsexekution das heute überhaupt nicht mehr gebräuchliche Wort „Ärar“ sowie die Wendung „unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds“ durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Auch in dieser Bestimmung soll der neue Begriff übernommen werden.

Zu Art. I Z 50 (§ 268):

Diese Bestimmung behandelt den Freihandverkauf. Sie wird den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Wie die Erfahrungen der Gerichte zeigen, ist die Versteigerung die zweckmäßigste Verwertungsart.

Ein Freihandverkauf soll daher nur mehr bei Gegenständen mit einem Börsenpreis vorgesehen werden. Ein Freihandverkauf ist ja nach § 280 Abs. 1 auf Antrag der Parteien ohnedies möglich, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteil gereicht, ebenso nach einem ergebnislosen Versteigerungsversuch in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus, wie dies § 280 Abs. 2 idF des Art. I Z 65 des Entwurfs vorsieht.

Der Begriff des Gegenstands erfaßt auch Wertpapiere, wenn sie unter den Begriff der beweglichen körperlichen Sachen fallen. Da für Wertpapiere und sonstige Gegenstände bei der Neufassung keine unterschiedlichen Regelungen mehr vorgesehen sind, war es auch überflüssig, diese ausdrücklich zu nennen. Wertpapiere werden — wie derzeit — dann nicht erfaßt, wenn sie unter § 296 fallen.

Der zweite Satz entspricht der in Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Regelung.

Die Regelung des derzeitigen Abs. 6 wird als Abs. 2 übernommen. Die Umschreibung auf den Namen des Käufers soll jedoch dem Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes zustehen. Er bedarf hiezu keiner ausdrücklichen Ermächtigung des Exekutionsgerichts.

Klargestellt wird, daß der Freihandverkauf von Wertpapieren auch durch Kreditinstitute möglich ist, wie dies in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. e BWG, BGBl. Nr. 532/1993, vorgesehen ist, wo das Effektengeschäft erwähnt wird. Dies entspricht der derzeitigen Auslegung des Gesetzes (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO 1764).

Zu Art. I Z 51 (§ 269):

Diese Bestimmung stellt eine durch die Änderung des § 268 und des § 280 bedingte Anpassung dar.

Zu Art. I Z 52 (§ 270):

§ 270 legt fest, daß auch Gegenstände, für die nach § 268 ein Freihandverkauf vorgesehen ist, auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu versteigern sind, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach Erteilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden. Es wird somit an einen gerichtlichen Verkaufsauftrag angeknüpft, der nunmehr ausschließlich in der Exekutionsbewilligung erteilt wird. Ein gesonderter gerichtlicher Verkaufsauftrag ist nicht mehr vorgesehen, weil der Gerichtsvollzieher selbst Verwertungsart und bei Versteigerung auch Verwertungsort und Verwertungszeitpunkt bestimmt, sodaß der Hinweis auf den gerichtlichen Verkaufsauftrag zu entfallen hat.

Zur Vereinheitlichung der Fristen wurde die dreiwöchige Frist auf vier Wochen verlängert.

Zu Art. I Z 53 (§ 271):

Diese Bestimmung behandelt den Übernahmsantrag. Die Regelung ist zweckmäßig und soll daher beibehalten werden. Es ist vorgesehen, daß der Übernahmsantrag spätestens 8 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden muß. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen, weil vor Entscheidung über den Antrag meist Einvernahmen erforderlich sind, sodaß der Versteigerungstermin zu verlegen ist. Um dies zu verhindern, wird die Frist auf 14 Tage verlängert.

Zu Art. I Z 54 (§ 272):

Nach Abs. 1 Satz 2 bestimmt derzeit den Versteigerungstermin das mit dem Vollzug des Verkaufs betraute Vollstreckungsorgan, also üblicherweise der Gerichtsvollzieher. Das Exekutionsgericht hat jedoch die Möglichkeit, anderes zu bestimmen. Im Hinblick auf die Ausweitung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers soll diese Einschränkung entfallen. Sie wurde daher nicht mehr in das Gesetz aufgenommen. Statt dessen wurde jedoch für jene Fälle eine andere Regelung getroffen, bei denen es weder zweckmäßig noch praktisch durchführbar ist, daß der Gerichtsvollzieher den Versteigerungstermin bestimmt. Dies ist bei Verkäufen in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus gegeben. Der Versteigerungstermin soll daher bei einem Verkauf in der Auktionshalle von dessen Leiter und in einem Versteigerungshaus von diesem festgelegt werden.

Abs. 2 übernimmt weitgehend den derzeitigen Abs. 1 Satz 2 über die Bekanntmachung der Versteigerung durch Edikt und dessen Inhalt. Ergänzt wird der Inhalt jedoch durch Angaben über den Verpflichteten. Dies ist zum Schutz Dritter zweckmäßig, weil bei Verkauf beweglicher körperlicher Sachen, insbesondere am Wohnort des Verpflichteten, oft Dritte zu Unrecht als Schuldner angesehen werden. Wenn der Verpflichtete Untermieter oder Hauptmieter einer Eigentumswohnung ist, wird in diesem Fall meist der Hauptmieter bzw. der Wohnungseigentümer als Schuldner gesehen, sodaß dessen Kreditwürdigkeit leidet.

Überdies ist auch, wie dies § 12 letzter Halbsatz AuktHG vorsieht, bei einer Möglichkeit zur Besichtigung die Zeit dieser Besichtigung in das Versteigerungssedikt aufzunehmen.

§ 13 Abs. 1 Z 2 AuktHG legt fest, daß statt eines bestimmten Zeitpunkts der Versteigerung auch ein solcher festgesetzt werden kann, von dem ab die Versteigerung stattfindet. Diese Möglichkeit, die sich als zweckmäßig erwiesen hat, wird in Abs. 3 übernommen und auf die Versteigerungshäuser ausgedehnt. Da das Edikt jedoch den Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung zu enthalten hat, hat die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht den Termin mitzuteilen, damit dieser dann in das Versteigerungssedikt aufgenommen werden kann.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Abs. 2.

§ 71 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Edikt in den Zeitungen zu verlautbaren ist. Es obliegt hiebei dem Gericht zu verfügen, daß die Verlautbarung in der zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung entweder unterbleibt oder daß das Edikt auch noch in anderen Zeitungen veröffentlicht wird. Die Gerichte sehen hiebei meist von der Verlautbarung in einer Zeitung ab, wie dies das Gesetz bei Gegenständen geringen Werts ermöglicht. Im Zuge der den Gerichtsvollziehern übertragenen Aufgaben soll auch diese Möglichkeit dem Gerichtsvollzieher zustehen.

Da Versteigerungshäuser meist Mitteilungsblätter auflegen, die eine entsprechende Verbreitung haben, ist eine Verlautbarung des Versteigerungssedikts durch Zeitungen auch in diesen Fällen entbehrlich. Es wird daher über § 71 Abs. 2 Z 2 hinaus dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher ermöglicht, von einer Verlautbarung in den Zeitungen Abstand zu nehmen.

Zu Art. I Z 55 (§ 273):

Die Änderung dieser Bestimmung ist erforderlich, weil eine Versteigerung im Versteigerungshaus nach § 276 Abs. 1 idF des Art. I Z 60 des Entwurfs nicht vom Vollstreckungsorgan, sondern von einem Bediensteten des Versteigerungshauses vollzogen wird. Auch für diesen Fall soll vorgesehen werden, daß man sich vor der Versteigerung von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Versteigerungstermins überzeugt. Da es bei der Versteigerung im Versteigerungshaus kein zur Versteigerung berufenes Vollstreckungsorgan gibt, ist es zweckmäßig, die Aufgabe dem zur Überstellung berufenen Vollstreckungsorgan zu übertragen. Dies wird daher in Abs. 2 vorgesehen.

Zu Art. I Z 56 (§ 274):

Die Exekutionsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die gepfändeten Sachen an dem Ort, an dem sie sich befinden, zu versteigern sind. Von diesem Grundsatz wurde in letzter Zeit abgegangen (siehe die Änderung des § 274 durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 652/1982, wonach die Versendung

an einen anderen Ort auch von Amts wegen verfügt werden kann). Nach dem Gesetz kommt es derzeit nur dann, wenn sich die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag oder von Amts wegen die Versendung der Gegenstände an einen anderen Ort zur Versteigerung verfügt, zu einer Versteigerung in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich bei einem Verkauf an Ort und Stelle kaum Interessenten finden. Die psychologischen Hemmnisse von Kaufinteressenten, in der Wohnung oder dem Geschäftslokal des Verpflichteten mitzubieten, die insbesondere in kleineren Gemeinden gegeben sind, führen oft zu einer Unverwertbarkeit der gepfändeten Gegenstände. Es wird daher von den Gerichten bei Bestehen einer Auktionshalle die Möglichkeit zur amtsweigigen Bestimmung eines anderen Orts als Verkaufsort genutzt, sodaß in diesen Fällen der Verkauf an Ort und Stelle die Ausnahme bildet. Die- sen tatsächlichen Gegebenheiten soll auch bei Neufassung des § 274 Rechnung getragen werden.

Abs. 2 legt die möglichen Versteigerungsorte fest. Dies sind ein Versteigerungshaus, eine Auktionshalle, oder der Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden, was einerseits der Vollzugsort oder andererseits der Verwahrungs- oder Versteigerungsort sein kann. Ergänzend bestimmt hiezu Abs. 1, daß bei hochwertigen Gegenständen, erwähnt werden zB Gold- oder Silbersachen, andere Kostbarkeiten, Kunstobjekte, hochwertige Möbelstücke usw., vor allem die Versteigerung in einem Versteigerungshaus in Betracht kommt, weil dort für solche Gegenstände die Nachfrage am größten ist.

Bei Festlegung des Versteigerungsorts, die nach Abs. 1 dem Gerichtsvollzieher obliegt, ist entscheidendes Kriterium, wie auch derzeit, wo der höchste Erlös erwartet werden kann. Hierbei ist — was nunmehr ausdrücklich klargestellt werden soll — auch auf die dabei entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen. Die Überstellung in ein Versteigerungshaus oder in eine Auktionshalle ist jedoch dann nicht sinnvoll, wenn der Erlös der Gegenstände die Überstellungs- und Versteigerungskosten aufbraucht. In der Praxis geschah dies jedoch, wenn der „Verlust“ aus dieser Versteigerung durch den Verkauf anderer Gegenstände am Vollzugsort im Rahmen des gleichen Verkaufsverfahrens ausgeglichen wird. Dies ist jedoch nicht zweckmäßig. Die Vorgangsweise liegt weder im Interesse des betreibenden Gläubigers noch des Verpflichteten. Es wird daher vorgesehen, daß in diesem Fall die Gegenstände nicht zu überstellen sind.

Abs. 3 übernimmt § 5 AuktHG, der die vom Verkauf und von der Verwahrung in der Auktionshalle ausgenommenen Sachen enthält. Die Bestimmung wird auf Versteigerungshäuser ausgedehnt.

Abs. 4 regelt die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Versteigerungshaus. Es soll vermieden werden, daß das Versteigerungshaus im Einzelfall die Übernahme eines gepfändeten Gegenstands ohne Grund ablehnt. Es wird daher festgelegt, daß Versteigerungshäuser zur Übernahme von gepfändeten Gegenständen verpflichtet sind, wenn sie sich grundsätzlich zur Durchführung von Verkäufen bereit erklärt haben. In diesem Fall können sie die Übernahme von Gegenständen nur verweigern, wenn es sich um ausgeschlossene Sachen handelt. Die gleiche Regelung gilt für Auktionshallen.

Zu Art. I Z 57:

Zu § 274a:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 8 AuktHG und § 274 Abs. 2 EO. Die Neufassung berücksichtigt jedoch, daß der Kostenvorschuß, wie dies etwa auch bei der Beziehung eines Schlossers zum Öffnen verschlossener Haus- und Wohnungstüren vorgesehen ist, vom Gerichtsvollzieher verlangt wird.

In Abs. 1 wird weiters ergänzt, daß auch dann im Regelfall kein Kostenvorschuß aufzutragen ist, wenn sich die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts, aber im selben Ort wie das Gericht befindet, was durch die Neugestaltung der Gerichtsorganisation in Wien häufig der Fall ist.

Entsprechend der Regelung des § 252f, wonach der betreibende Gläubiger statt des Erlags eines Kostenvorschusses auch den Schlosser zur gewaltsamen Öffnung eines Schlosses bereitstellen kann, wird auch hier vorgesehen, daß der betreibende Gläubiger die erforderlichen Transportmittel bereitstellen kann.

§ 8 Abs. 3 AuktHG, wonach die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln befreit, wird nicht übernommen. Daß dies der Fall ist, ergibt sich bereits aus § 64 Abs. 1 ZPO, der den taxativen Katalog der Begünstigungen enthält. Die Übernahme der Bestimmung würde etwa für die Kosten eines Schlossers oder eines Verwahrers eine unklare Gesetzeslage ergeben, weil ein Umkehrschluß nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 274b:

Diese Bestimmung übernimmt § 16 Abs. 1 und 2 AuktHG unter Berücksichtigung von § 274 Abs. 2 EO. Es wird jedoch nicht mehr vorgesehen, daß mehrere betreibende Gläubiger die Kosten im Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen haben. Dies bedeutet, daß — wie auch bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften — die betreibenden Gläubiger je nach ihrem Rang zur Leistung des Kostenvorschusses aufzufordern sind. Dies ist auch sachgerecht, weil der betreibende Gläubiger, der den besten Rang hat, das größte Interesse an der Überstellung und Versteigerung hat.

Die Kürzung des Abs. 2 gegenüber § 16 Abs. 2 AuktHG bringt keine inhaltliche Änderung mit sich.

Zu § 274c:

Diese Bestimmung übernimmt § 12 AuktHG. Der Anwendungsbereich wird jedoch auf alle Überstellungen erweitert.

Derzeit ist im Auktionshallengesetz vorgesehen, daß die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände zumindest drei Stunden vor dem Termin auszustellen sind, damit sie von Kaufinteressenten besichtigt werden können. Der zeitliche Rahmen war dadurch beschränkt, daß die Parteien die Möglichkeit haben, spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin die gepfändeten Sachen selbst zur Auktionshalle zu bringen. Dies bedeutet, daß die Überstellung von Amts wegen erst am dritten Tag vor der Versteigerung möglich war, eine Besichtigung nur ein bis zwei Tage lang. Dies ist insbesondere bei wertvollen Gegenständen zu kurz. Im Versteigerungshaus, insbesondere im Dorotheum, stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um die Gegenstände auch länger zur Besichtigung auszustellen und so eine größere und breitere Käuferschicht anzusprechen, was wiederum zu einer Verbesserung der Verwertungschancen führt. Dies wird bei der Neufassung berücksichtigt. Es kann daher nach dem Entwurf der Überstellungstermin durchaus auch einige Wochen vor dem Versteigerungstermin liegen.

Der Überstellungstermin ist den Parteien bekanntzugeben. Er kann auch in das Versteigerungsedikt aufgenommen werden. In diesem Fall ist eine gesonderte Verständigung der Parteien vom Überstellungstermin entbehrlich. Die Parteien erfahren von ihm aus dem Versteigerungsedikt.

Die derzeit vorgesehene Möglichkeit, daß Verpflichtete die gepfändeten Gegenstände selbst in die Auktionshalle überstellen können, wird nicht mehr übernommen. Von dieser Möglichkeit machten Verpflichtete äußerst selten Gebrauch. Sie taten dies meist nur, um andere — minderwertigere — als die gepfändeten Gegenstände der Auktionshalle zum Verkauf zu übergeben, die mangels Unterlagen die Übereinstimmung der ihr übergebenen mit den gepfändeten Gegenständen nicht prüfen konnte. Um derartige Manipulationen in Zukunft auszuschließen, soll es ausschließlich Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein, die gepfändeten Gegenstände dem Verpflichteten zur Überstellung abzunehmen.

Zu § 274d:

Abs. 1 übernimmt § 9 Abs. 1 AuktHG und weitet ihn auf alle Überstellungen aus. Ergänzend wird festgelegt, daß bei der Überstellung in ein Versteigerungshaus durch dieses — ebenso wie derzeit bei einer Spedition — der Gerichtsvollzieher den Transport nicht zu begleiten hat, sondern die Übergabe am Vollzugsort ausreicht.

Abs. 2 übernimmt geändert die Regelung des § 6 Abs. 3 AuktHG. Im Hinblick auf den Ausbau des Aufgabenbereichs des Gerichtsvollziehers soll ihm jedoch auch ein direktes Ersuchen an die Auktionshalle, das bei Auseinanderfallen von Exekutions- und Auktionshallengericht erforderlich ist, um den Vollzug des Verkaufs möglich sein. Wie derzeit ist dem Ersuchen der Exekutionsakt und das Pfändungsprotokoll oder eine Abschrift davon anzuschließen.

Die Geschäftsordnung des Dorotheums für den Versteigerungsbetrieb sieht vor, daß bei Einbringung mehrerer Gegenstände vom Einbringer ein Verzeichnis der zu versteigernden Gegenstände vorzulegen ist (§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb). Die Zusatzbestimmungen zur Durchführung der Verordnung vom 19. 9. 1907, RGBl. Nr. 229, betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsaamt des Versatz- und Versteigerungsamts in Wien vom 4. 10. 1907, LGBI. Nr. 116, sind ähnlich. Es wurden daher diese Bestimmungen als Abs. 3 übernommen, weil es zweckmäßig ist, daß das Verzeichnis von jener Stelle angefertigt wird, der alle Exekutionsdaten bekannt sind. Dadurch entfällt auch die in § 10 Abs. 1 Satz 1 AuktHG vorgesehene Verpflichtung des Lagerverwalters der Auktionshalle zur Verzeichnung der ihm übergebenen Sachen.

Abs. 4 übernimmt § 9 Abs. 2 AuktHG.

Zu § 274e:

Diese Bestimmung übernimmt weitgehend § 10 AuktHG.

Abs. 1 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 (zu Satz 1 siehe die Erläuterungen zu § 274d).

Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 AuktHG. Die klarstellende Bestimmung des Satz 2 über die bei der Schadensbehebung beizuziehenden Personen wurde als nicht notwendig nicht übernommen.

Auch eine dem § 10 Abs. 3 AuktHG entsprechende Regelung ist entbehrlich. Das Versteigerungshaus kann eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 erheben, wenn es meint, zur Übernahme und zum Verkauf der Gegenstände nicht verpflichtet zu sein.

Zu § 276f:

Diese Bestimmung übernimmt § 11 Abs. 1 AuktHG. Eine ordnungsgemäße Aufbewahrung setzt voraus, daß eine Verwechslung mit anderen Gegenständen nicht möglich ist. Dies muß daher nicht ausdrücklich gesagt werden, weshalb diese Regelung nicht übernommen wurde.

Auch die klarstellende Bestimmung des § 11 Abs. 2 AuktHG, wonach auf die Verkaufsverwahrung § 259 nicht anzuwenden ist, wird nicht übernommen. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Art. I Z 58 (§ 275):

Abs. 1 Satz 1 wird geändert zu § 276 übernommen. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Da die Versteigerungen in einem Versteigerungshaus nach § 276 Abs. 1 idF des Art. I Z 60 des Entwurfs nicht mehr von einem Vollstreckungsorgan vollzogen werden und die Bestellung eines Sachverständigen zur Schätzung in diesem Fall auch nicht dem Vollstreckungsorgan obliegt, ist Abs. 2 über die Schätzung vor der Versteigerung entsprechend anzupassen.

Nach Abs. 4 wird derzeit der der Versteigerung beizuziehende Sachverständige vom Gericht bestimmt. Auch diese Aufgabe kann dem Gerichtsvollzieher übertragen werden, zumal er nach Abs. 2 Satz 1 bereits derzeit bei einer vorgängigen Schätzung den Sachverständigen auswählt. Es wird daher festgelegt, daß künftig der Sachverständige vom Gerichtsvollzieher bestimmt wird. Wird ein Gegenstand in einem Versteigerungshaus versteigert, so soll die Auswahl des Sachverständigen dem Versteigerungshaus überlassen bleiben. Bei der Versteigerung in einer Auktionshalle soll diese Aufgabe dem Leiter der Auktionshalle zustehen. In den beiden zuletzt genannten Fällen ist somit eine Sachverständigenbestellung durch das Vollstreckungsorgan entbehrlich.

Es soll dabei bleiben, daß grundsätzlich nur ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zum Sachverständigen für die Schätzung bestimmt werden darf. Hiebei sollen jedoch zwei Ausnahmen vorgesehen werden. Einerseits kann nach § 564 Abs. 4 Geo. der Vorsteher des Bezirksgerichts erfahrene Vollstrecker ermächtigen, beim Verkauf von Wohnungseinrichtungsstücken und sonstigen Gegenständen minderen und allgemein bekannten Wertes den Schätzwert ohne Heranziehung eines Sachverständigen selbst zu bestimmen. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis bewährt. Sie soll daher in die Exekutionsordnung übernommen werden. Andererseits ist es bei hochwertigen Gegenständen vielfach erforderlich, mangels allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständige sonstige Experten zur Schätzung heranzuziehen. In diesem Fall ist derzeit eine Beeidung des Sachverständigen im Einzelfall erforderlich. Dies erscheint bei anerkannten, ständig vom Versteigerungshaus zugezogenen Experten entbehrlich, sodaß in Abs. 5 für diesen Fall eine Ausnahme vorgesehen wird.

§ 17 Abs. 1 DSG regelt, wann Daten von einem nicht den §§ 4 oder 5 DSG unterliegenden Rechtsträger ermittelt und verarbeitet werden dürfen. § 18 Abs. 1 DSG legt fest, wann die Übermittlung solcher Daten zulässig ist. Die Gründe hiezu sind taxativ aufgezählt. Nach Z2 dieser Bestimmung ist die Übermittlung zulässig, soweit diese zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört. Hierdurch wird die Tätigkeit der Adressenverlage erfaßt (Dohr/Polierer/Weiß, § 18 DSG Anm 6). Abgesehen von diesem Fall können im Rahmen der Fahrnisexekution Gegenstände, insbesondere PCs, gepfändet werden, auf denen Daten gespeichert sind. Es ist Sache des Verpflichteten, dafür zu sorgen, daß Daten nicht unzulässigerweise übermittelt werden. Hierfür steht dem Verpflichteten der Zeitraum zwischen Pfändung und Verkauf oder Pfändung und Überstellung der gepfändeten Gegenstände in die Auktionshalle offen. Sowohl der Zeitpunkt des Verkaufs als auch der Überstellungstermin wird dem Verpflichteten vorher angekündigt. Lediglich dann, wenn die gepfändeten Gegenstände auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung genommen werden (§ 259), kann es dem Verpflichteten unter Umständen unmöglich sein, dafür zu sorgen, daß die ermittelten und verarbeiteten Daten einem Dritten übermittelt werden. Ist der Verpflichtete bei der Pfändung in diesem Fall anwesend, so hat das Vollstreckungsorgan ihm die Löschung zu ermöglichen. War dies nicht möglich, so soll das Gericht zur Löschung ver-

pflichtet sein. Hiczu ist jedoch ein Antrag des Verpflichteten erforderlich, weil nur er beurteilen kann, ob und inwieweit im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Z 1 DSG (ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen) eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig ist. Da der Versteigerung ein Sachverständiger beizuziehen ist, der die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet, wird in Abs. 6 vorgesehen, daß er auch mit der Löschung der verarbeiteten Daten beauftragt wird.

Zu Art. I Z 59 (§ 275a):

Diese Bestimmung übernimmt § 12a AuktHG, der die Innehaltung mit der Versteigerung beim Verkauf durch die Auktionshalle, die nicht beim Exekutionsgericht eingerichtet ist, regelt.

Zu Art. I Z 60 (§ 276):

§ 275 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, daß die Versteigerung durch das Vollstreckungsorgan vollzogen wird. Das ist bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus nicht sinnvoll, weil ihm zur Durchführung von Versteigerungen Angestellte zur Verfügung stehen, die im Versteigerungsbetrieb erfahren sind (siehe etwa § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb im Dorotheum). Die Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers ist daher in diesem Fall entbehrlich.

Vor der Versteigerung ist der Gegenstand zu schätzen. Dies setzt voraus, daß die Betriebstauglichkeit des Geräts festgestellt wird, weil davon der Schätzwert abhängig ist. Zur Information der Bietinteressenten ist es zweckmäßig, daß — wie Abs. 2 festlegt — ihnen der Zustand über die Betriebstauglichkeit des Geräts bekanntgegeben wird.

Überdies ist den Bietinteressenten zu ihrer Information nicht nur der Schätzwert, sondern auch die Höhe des geringsten Gebots mitzuteilen.

Abs. 3 und 4 übernehmen Abs. 2 bzw. 3.

Zu Art. I Z 61 (§ 277):

Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Gesetzeslage. Es wurde lediglich die derzeit vorgesehene Möglichkeit, daß das Exekutionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermin zu verständigenden Gläubiger einen die Hälfte des Ausrufspreises übersteigenden Betrag als geringstes Gebot feststellen kann, mangels praktischer Bedeutung nicht mehr ins Gesetz aufgenommen. Es ist daher geringstes Gebot immer der halbe Schätzwert, bei Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert.

Die Bekanntgabe des Metallwerts vor der Versteigerung ist daher nicht mehr erforderlich, weil den Bietinteressenten auch das geringste Gebot bekanntgegeben wird; sie ist aber auch nicht zweckmäßig, weil insbesondere bei Schmuck die Fassung wertbestimmend ist. Die Nennung des Metallwerts ist nicht aussagekräftig.

Nach § 180 Abs. 1 ist bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft neben dem Verpflichteten auch der den Termin leitende Richter, der Schriftführer und der Ausrüfer vom Bieten ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nach § 278 Abs. 1 auch bei der Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen. Sie hat sich jedoch als zu eng herausgestellt, weil bei der Fahrniisexekution der Kreis der am Verfahren „beteiligten“ Gerichtsbediensteten wesentlich größer ist. Es wird daher über § 180 Abs. 1 hinaus in Abs. 3 festgelegt, daß die in der Auktionshalle und im Versteigerungshaus Beschäftigten vom Bieten ausgenommen sind.

Zu Art. I Z 62 (§ 278):

Abs. 1 letzter Satz enthält einen Verweis auf Bestimmungen der Realexekution, unter anderem auf § 179. In Abs. 2 wird geregelt, daß die Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termins festgesetzten Zeit erfolgen darf. Diese Bestimmung ist nach § 13 Abs. 1 Z 3 AuktHG bei einer Versteigerung in einer Auktionshalle nicht anzuwenden. Das Einhalten der Zuwartefrist ist aber auch bei einem Verkauf an Ort und Stelle nicht sinnvoll. Die den Bietinteressenten zur Besichtigung der Versteigerungsgegenstände zur Verfügung stehende Zeit kann wesentlich kürzer sein. Es wird daher der Verweis auf § 179 Abs. 2 nicht mehr aufgenommen.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung, daß die zu versteigernden Gegenstände nur gegen Barzahlung verkauft werden, ist zu starr. Bei Gegenständen von großem Wert, insbesondere bei Gold- und Silbersachen (siehe § 274 Abs. 1 idF Art. 1 Z 56 des Entwurfs) kann von Käufern nicht erwartet werden, eine große Summe Bargeld bei sich zu haben. In großen Versteigerungshäusern ist es daher üblich, den Käufern eine Zahlungsfrist einzuräumen. Diese Vorgangsweise soll beim Kauf von hochwertigen Gegenständen im Versteigerungshaus oder in der Auktionshalle auch im Rahmen des Exekutionsverfahrens möglich sein.

Um allerdings Mißbräuche auszuschließen, legt Abs. 3 fest, daß die Gegenstände erst nach Bezahlung dem Meistbietenden zu übergeben sind.

Die derzeitigen Regelungen über die Übernahme der Gegenstände, die sich in Abs. 2 und in § 15 Abs. 2 AuktHG befinden, werden zu Abs. 2 übernommen. Die Regelung des Auktionshallengesetzes wird jedoch auch auf andere Versteigerungshäuser ausgedehnt.

Abs. 4 entspricht Abs. 3. Neu geregelt wurde die Vorgangsweise bei Nichtzahlung eines gestundeten Kaufpreises.

Ergänzt wird die Regelung des § 278 durch eine Bestimmung, wonach dem Ersteher auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Kauf auszustellen ist.

Zu Art. I Z 64 (§ 279a):

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht vorgefunden, so wird derzeit dem betreibenden Gläubiger aufgetragen, dem Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens 14tägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Dem betreibenden Gläubiger ist jedoch der Ort, wo sich die Gegenstände befinden, in nahezu allen Fällen unbekannt. Will er nicht die hiebei angedrohte Einstellung des Verkaufsverfahrens hinnehmen, so kann er nur den Weg wählen, den Schuldner wegen Vollstreckungsvereitelung anzuseigen und um Fristverlängerung zu ersuchen.

Durch diese Regelung wird der betreibende Gläubiger unzumutbar belastet. Es soll daher iS der in § 16 Abs. 1 festgelegten Amtsweigigkeit des Exekutionsverfahrens das Gericht davor versuchen, den Ort, wo sich die Gegenstände befinden, zu klären. Daher hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Die Angabe des Orts, wo sich die Gegenstände befinden, ist auch bei der Herausgabeexekution vorgesehen, wenn sie anlässlich der Exekution nicht vorgefunden werden. Aus dem Hinweis auf § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 ergibt sich, daß es sich bei dieser Angabe um ein Vermögensverzeichnis handelt. Falsche oder unvollständige Angaben hierin sind nach § 292a StGB strafbar. Nur wenn auch dies kein Ergebnis bringt, soll der Gläubiger aufgefordert werden können, den Ort der Gegenstände bekanntzugeben. Wenn sich auch dabei der Ort der Gegenstände nicht klären läßt, so ist das Verkaufsverfahren — wie derzeit — nach § 200 Z 3 einzustellen. Der Einstellungsbeschuß soll jedoch — anders als derzeit im Gesetz vorgesehen — durch einen Rekurs angefochten werden können. Der OGH legt nämlich bereits derzeit § 279a eng aus und bejaht die Unanfechtbarkeit nur dann, wenn der betreibende Gläubiger auf einen an ihn ergangenen Auftrag überhaupt nicht reagiert hat (EvBl. 1994/83).

Zu Art. I Z 65 (§ 280):

Abs. 1 ermöglicht einen Verkauf aus freier Hand vor der Versteigerung. Aus den zu Art. I Z 53 (§ 271) genannten Gründen soll jedoch die dreitägige Frist auf 14 Tage verlängert werden.

Können Gegenstände nicht versteigert werden, so sieht die Geschäftsordnung des Dorotheums die Möglichkeit einer neuerlichen Versteigerung vor (§§ 14 und 18 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb). Diese Erweiterung der Verkaufschancen soll auch für die gerichtliche Versteigerung genutzt werden.

Wenn ein Versteigerungsversuch in einem Versteigerungshaus oder der Auktionshalle erfolglos bleibt, soll, so wie schon derzeit in § 17 Abs. 1 Z 4 AuktHG vorgesehen ist, ohne weitere Verständigung aber auch ein Freihandverkauf möglich sein. Die Frist hiezu wird jedoch auf drei Monate, bei höherwertigen Gegenständen sogar auf sechs Monate ausgedehnt.

Ein neuerlicher Versteigerungstermin ist jedoch dann nicht nötig, wenn sich noch im Versteigerungstermin eine Person meldet, die Interesse am Erwerb eines nicht versteigerten Gegenstands hat. In diesem Fall soll es nach Abs. 3 möglich sein, noch im selben Termin neuerlich die Versteigerung des Gegenstands zu versuchen.

Zu Art. I Z 66 (§ 281):

Diese Bestimmung knüpft an § 15 Abs. 1 AuktHG an, der die Ausfolgung der Gegenstände an den Verpflichteten behandelt. Es wird — wie derzeit — vorgesehen, daß der Verpflichtete schriftlich aufzufordern ist, die Gegenstände binnen 14 Tagen abzuholen. Während jedoch derzeit darauf abgestellt wird, daß die Gegenstände bei der Versteigerung oder während der für den Verkauf aus freier Hand eingeräumten Frist nicht verkauft wurden, wird bei der Neufassung die Änderung des § 280 Abs. 2 berücksichtigt. Es kommt somit nunmehr darauf an, daß die Gegenstände innerhalb von drei Monaten, bei höherwertigen Gegenständen sogar innerhalb von sechs Monaten, nicht verkauft werden können, und zwar entweder im Rahmen eines neuen Versteigerungstermins oder aus freier Hand.

Holt der Verpflichtete die Gegenstände nicht ab, so ist derzeit eine Zurückstellung von Amts wegen vorgesehen. Diese ist meist nur schwer durchzuführen, sodaß die bei Nichtdurchführung der Zurückstellung vorgesehene Rechtsfolge, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden können, greift. Nunmehr sollen nach Abs. 2 stattdessen die Gegenstände nach vorgängiger Androhung verkauft werden können, wobei zur Erleichterung des Verkaufs die Bestimmungen über das geringste Gebot nicht gelten. Eines weitergehenden Schutzes des Verpflichteten bedarf es nicht, zumal er die Abholung der nicht verkauften Gegenstände verzögert oder die inzwischen aufgelaufenen Kosten nicht bezahlt hat. Nur bei Nichtverkauf ist nach Abs. 3 eine Verwahrung bei Dritten möglich.

Zu Art. I Z 67 (§ 282):

§ 200 Z 3 sieht die Einstellung des Verkaufsverfahrens vor. Eine Fortsetzung ist in diesem Fall nur nach sechs Monaten möglich. Die Einstellung des Verkaufsverfahrens wird von Gläubigern gewählt, um eine Ratenvereinbarung mit dem Verpflichteten zu treffen. Die Frist wird jedoch als zu lange empfunden. Bei Nichteinhaltung der Ratenvereinbarung ist es meist nicht sofort möglich, das Verkaufsverfahren weiter zu betreiben. Dadurch sinkt die Bereitschaft der Gläubiger, Ratenvereinbarungen mit dem Verpflichteten abzuschließen. Es soll daher bereits nach drei Monaten eine Fortsetzung möglich sein, damit der Gläubiger das Verwertungsverfahren weiterbetreiben kann.

Überdies wird in Abs. 1 und 3 berücksichtigt, daß es sich bei der Erwähnung der „Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens“ um ein Redaktionsversehen handelt (siehe Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 1837).

Zu Art. I Z 68 (§ 282a):

Diese Bestimmung legt fest, daß der Erlös dem Gericht vom Versteigerungshaus binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf zu überweisen ist. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits bei einer Versteigerung im Dorotheum in den Zusatzbestimmungen zur Durchführung der Verordnung vom 19. 9. 1907, RGBl. Nr. 229, betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamt des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien vom 4. 10. 1907, LGBI. Nr. 116, enthalten. Für verspätete Zahlungen hat das Versteigerungshaus Verzugszinsen zu zahlen.

Das Versteigerungshaus ist zum Abzug seiner Kosten berechtigt. Hierbei kommen die Kosten der Überstellung, der Schätzung und des Verkaufs in Betracht, die nach §§ 274b, 283 Abs. 1, § 286 Abs. 2 vor Verteilung an die Gläubiger zu zahlen sind.

Bei Streitigkeiten über die Berechnung des dem Versteigerungshaus zustehenden Betrags kann das Exekutionsgericht angerufen werden. Diese Bestimmung ist § 292h Abs. 2 über die Berechnung des dem Drittschuldner zustehenden Betrags nachgebildet.

Zu Art. I Z 69 und 70 (§§ 284 und 285):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 42 (§ 261 Abs. 4) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 72 (§ 287):

Derzeit sind Verteilungsbeschlüsse und die Ausfolgungsanordnung nach dem Gesetz grundsätzlich zu trennen. Die Gerichte fassen jedoch Verteilungsbeschuß und Ausfolgungsanordnung im Regelfall zusammen. Dies soll im Gesetz niedergeschrieben werden. Als Ausnahme, insbesondere wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß, ist jedoch eine gesonderte Auszahlungsanordnung möglich.

Zu Art. I Z 74 (§ 289):

Diese Bestimmung enthält vom derzeitigen Katalog der unanfechtbaren Beschlüsse im Rahmen der Fahrnisexekution nur mehr die Beschlüsse, durch die die Verwahrung bewilligt wird.

Die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung ist nicht mehr vorgesehen, sodaß dieser Fall nicht mehr zu erwähnen ist.

Auch die Beschlüsse über die übrigen in § 289 genannten Fälle wird es nicht mehr geben, weil die Schätzung vor dem Versteigerungstermin, die Festlegung des Versteigerungsorts, die Bestimmung eines Verwahrers und die Festlegung des Versteigerungstermins Aufgaben des Gerichtsvollziehers sind, sodaß darüber keine Gerichtsbeschlüsse gefaßt werden. Gegen die Maßnahmen stehen den Beteiligten jedoch Vollzugsbeschwerden nach § 68 offen.

Zu Art. I Z 75 (§ 294a):

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Gericht zur Verfahrensvereinfachung bereits vor Bewilligung der Exekution eine Auskunft vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einholen kann.

Überdies wird der Hinweis auf das ASVG im Hinblick auf die 52. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 20/1994, richtiggestellt.

Zu Art. I Z 76 (§ 301):

Ist im Exekutionsantrag ein unrichtiger Wohnort des Verpflichteten angegeben, so erfährt er von der Forderungsexekution später als der Drittschuldner, bei einer Bezügeexecution meist erst durch Abzüge des pfändbaren Teils der Forderung. Dies soll weitgehend vermieden werden. Der Drittschuldner soll daher die ihm bekannte richtige Anschrift in der Drittschuldnererklärung anführen, damit das Gericht die Zustellung an den Verpflichteten vornehmen kann.

Zu Art. I Z 77 (§ 303a):

Diese Bestimmung knüpft an das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach § 54b an. Bei der Forderungsexekution wird zum Schutz des Verpflichteten eine Verzögerung der Auszahlung an den betreibenden Gläubiger vorgesehen. Angesichts der raschen Leistungen vor allem bei der praktisch wichtigen Gehaltsexekution besteht die Gefahr, daß der Verpflichtete trotz Einspruchserhebung Verwertungsakte hinnehmen müßte. Um den Verpflichteten nicht wie nach der geltenden Rechtslage darauf zu verweisen, zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Drittschuldners vom betreibenden Gläubiger zurückzufordern, wird die Auszahlung an den betreibenden Gläubiger für eine Frist hinausgeschoben, binnen derer der Einspruch jedenfalls bei Gericht eingelangt sein müßte. Es wird in fast allen Fällen möglich sein, innerhalb der vier Wochen bereits über allfällige Einsprüche zu entscheiden. Ist dies nicht möglich, dann ist im Sinne des § 54c Abs. 3 vom Exekutionsgericht von Amts wegen für eine weitere Innehaltung mit der Auszahlung an den betreibenden Gläubiger zu sorgen. Erst nach Erledigung des Einspruchs ist dann dem Drittschuldner die Zahlung aufzutragen.

Zu Art. I Z 78, 80 und 81 (§§ 370, 379 und 381):

Die Änderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen sind auf Grund des allgemeinen Diskriminierungsverbots des Art. 6 EWG-Vertrag geboten. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hat dazu sehr umfangreiche Kriterien entwickelt, wonach nicht nur offensichtliche Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen, vertragswidrig sind. In seinem Urteil vom 10.2. 1994, C-398/92, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich des § 917 Abs. 2 der deutschen ZPO, der inhaltlich mit § 379 Abs. 2 Z 2 und § 381 Z 1 letzter Halbsatz EO übereinstimmt, ausgesprochen, daß Art. 7 (jetzt Art. 6) EWG-Vertrag in Verbindung mit Art. 220 EWG-Vertrag und dem Brüsseler Übereinkommen einer derartigen nationalen zivilverfahrensrechtlichen Vorschrift entgegensteht. Dies gilt auch für § 370.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Staaten, mit denen ein multilateraler oder bilateraler Vollstreckungsvertrag in Geltung steht, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Voraussetzung ist nämlich die volle Freizügigkeit von Urteilen, die auf einheitlichen direkten Zuständigkeiten beruht. Da auch das Lugano-Übereinkommen einheitliche direkte Zuständigkeiten in enger Anlehnung an das Brüsseler Übereinkommen vorsieht, werden die Vertragstaaten des Lugano-Übereinkommens, die dem Brüsseler Übereinkommen nicht angehören, einbezogen. In allen anderen multilateralen und bilateralen Vollstreckungsverträgen gibt es keine direkten Zuständigkeiten, sondern nur indirekte, sodaß eine Gleichbehandlung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Bestimmungen nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Zu Art. I Z 79 (§ 375):

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist auf die Exekution zur Befriedigung zugeschnitten. So ist nach § 54b Abs. 2 Z 1 im Exekutionsantrag der Tag zu nennen, an dem für den Exekutionstitel die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde. Dies ist bei einer Exekution zur Sicherstellung nicht möglich. Darüber hinaus ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach § 54b Abs. 1 Z 3 unzulässig, wenn die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels verlangt wird. Dies ist bei einer Exekution zur Sicherstellung meist gegeben, weil etwa im Fall des § 371 Z 1 die Vorlage einer Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung, der Revision oder des Widerspruchs und im Fall des § 371 Z 3 die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags verlangt wird. Dazu kommt noch, daß die Exekution zur Sicher-

stellung grundsätzlich voraussetzt, daß der betreibende Gläubiger bescheinigt, daß ohne diese Exekution die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde. Aus all diesen Gründen war die Anwendbarkeit des vereinfachten Bewilligungsverfahrens bei der Exekution zur Sicherstellung auszuschließen.

Zu Art. II:

Die Regelungen des Auktionshallengesetzes, soweit sie die Exekution betreffen, werden in die Exekutionsordnung eingebaut. Das Auktionshallengesetz behandelt jedoch auch den Verkauf von Sachen, die in einem außerstreitigen Verfahren durch das Gericht veräußert werden sollen, von Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, und von bedenklichem Gut (§ 3 AuktHG). Der Verkauf dieser Gegenstände bleibt nach wie vor im Auktionshallengesetz geregelt. Soweit Bestimmungen für das Verfahren, etwa über die Transportkosten usw., erforderlich sind, wird auf die Bestimmungen der Exekutionsordnung verwiesen.

Zu Art. II Z 1 (§ 1):

Diese Bestimmung zählt die in Österreich bestehenden Auktionshallen auf. Nicht erwähnt sind die mit Verordnung des Bundesministers für Justiz errichteten Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Donaustadt und Mödling (BGBI. Nr. 535/1985 bzw. BGBI. Nr. 781/1993). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen auch diese Auktionshallen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Der Betrieb der Auktionshalle beim Bezirksgericht Spittal an der Drau ist mangels Auslastung dieser Auktionshalle nicht wirtschaftlich. Es fanden 1992 nur elf Versteigerungen und vier Freihandverkäufe statt. Der Gesamterlös betrug etwa 100 000 S. Die Auktionshalle wird daher, wie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz angeregt, aufgehoben.

Zu Art. II Z 2 (§ 2):

Diese Änderung ist nicht inhaltlicher Natur. Sie berücksichtigt, daß der Anwendungsbereich der Auktionshalle, soweit er sich auf den Verkauf und die Verwahrung im Rahmen des Exekutionsverfahrens bezieht, in der Exekutionsordnung geregelt ist.

Zu Art. II Z 3, 5, 6 (§§ 4 bis 6, 8 bis 16):

Diese Bestimmungen wurden, wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde, in die Exekutionsordnung eingebaut. Soweit die Bestimmungen für den Verkauf sonstiger Gegenstände Bedeutung haben, wird in § 8 auf die Bestimmungen der EO verwiesen.

Zu Art. II Z 4 (§ 7):

Durch den Einbau der Bestimmungen des AuktHG in die Exekutionsordnung waren in Abs. 4 die Zitate richtigzustellen.

Zu Art. II Z 7 (§ 17):

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. III:

Nach § 249 EO kann das Vollstreckungsorgan tätig werden, bis der Erfolg oder Nickerfolg der Fahrnissexekution feststeht. Dies erfordert auch eine Neugestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren für den ersten Verfahrensabschnitt, und zwar für das Auffindungsverfahren, weil sonst die Arbeitsweise der Gerichtsvollzieher die Höhe der Gebühren bestimmen würde. Eine Alternative wäre, daß den Gerichtsvollziehern Gebühren nur bei Zweckmäßigkeit der Amtshandlung zustehen, wofür jedoch eine arbeitsintensive Überprüfung der Vollzugs- und Wegegebühren nötig wäre und damit ein Personalmehrbedarf. Die Vollzugs- und Wegegebühren sollen mehr als derzeit vom Erfolg oder Nickerfolg des Gerichtsvollziehers abhängen. Sie sollen daher erfolgsorientierter gestaltet werden. Aus diesem Grund werden für das Auffindungsverfahren in § 12a Regelungen über die Vollzugsgebühren und in § 17a über die Wegegebühren getroffen. Hiebei ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Die Vollzugs- und Wegegebühren betragen 1993 insgesamt etwa 90 Millionen Schilling, wobei hie von letztlich vom Bund nur knapp über 6 Millionen Schilling getragen werden mußten. Der weit überwiegende Teil wird von den Verfahrensbeteiligten bezahlt.

Die Vollzugs- und Wegegebühren fallen nicht nur im Rahmen der Fahrnissexekution, sondern auch bei Tätigwerden der Gerichtsvollzieher im Rahmen anderer Exekutionsmittel, etwa Räumungsexeku-

tion, an, weiters auch außerhalb des Exekutionsverfahrens, so etwa bei der Inventaraufnahme im Konkurs oder bei Kindesabnahme.

Die Vollzugs- und Wegegebühren im Rahmen der Fahrnisesexekution sind jedoch der größte Anteil (90%). Hierbei wiederum sind die Vollzugs- und Wegegebühren für das Auffindungsverfahren der größte Teil (90%), weil es nur in etwa 20% der Verfahren zu Pfändungen und überhaupt nur in 2% zu Verkäufen kommt. Im Rahmen der Reform sollen nur die Vollzugs- und Wegegebühren für das Auffindungsverfahren neu gestaltet werden, somit die Vollzugs- und Wegegebühren in einem Gesamtausmaß von 72 Millionen Schilling.

Zur derzeitigen Zusammensetzung der Vollzugs- und Wegegebühren für diesen Verfahrensabschnitt ist folgendes festzuhalten:

Auf Grund eines Fahrnisesexekutionsantrags oder eines Neuvollzugsantrags fallen die Wegegebühr in der Höhe eines Fahrpreises eines Massenbeförderungsmittels in der Höhe von 20 S und als Vollzugsgebühr der Mindestbetrag von 17 S an.

Außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets ist die Wegegebühr höher, sie richtet sich nach der zurückgelegten Wegstrecke.

Die Vollzugsgebühr ist auch höher, wenn bei ergebnislosem Vollzug die hereinzubringende Forderung 10 000 S übersteigt und bei einem erfolgreichen Versuch; sie ist abhängig von der hereinzubringenden Forderung.

Oft kommt auch noch ein Zuschlag hinzu.

Eine Auswertung der Akten aus dem ADV-Register für den Zeitraum von 1. Mai 1994 bis 31. Oktober 1994 ergab österreichweit folgendes Bild:

- der Anteil der Exekutionsverfahren, in dem es zu Pfändungen kam, betrug 17%,
- der Anteil, in dem es zu Zahlungen kam, 8%,
- der Anteil, in dem keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, betrug 16%,
- der Anteil der Verfahren, in denen der Verpflichtete nicht angetroffen wurde, 12%, der Vollzugsort versperrt war, 14%, zusammen mehr als 25%.

Überdies wurden in 2,25% der Verfahren Vermögensverzeichnisse abgegeben.

Die Statistik ist jedoch zu korrigieren, weil zum Auswertungstichtag (28. November 1994) in nur 67% der Fälle bereits ein Ergebnis oder zumindest Zwischenergebnis beim Vollzug der Fahrnisesexekution vorlag, während insgesamt gesehen in 80% der Fälle mit einem Vollzug zu rechnen ist. Dies ergibt folgendes Bild:

- Pfändung in 20% der Fälle,
- Zahlung in 10%,
- keine Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände in 19% der Fälle,
- Nichtvollzug, weil der Verpflichtete nicht angetroffen wurde, in 14%, oder der Vollzugsort versperrt war, in 17%, zusammen in 31% der Fälle.

Diese Ergebnisse können auch mit einer Stichprobenuntersuchung beim BG Donaustadt aus 1987 in Übereinstimmung gebracht werden, wonach es in 25% der Fälle zu Pfändungen kam, in 35% der Fälle der Verpflichtete nicht angetroffen wurde oder der Vollzugsort versperrt war, in 32% keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und in 8% der Verpflichtete an den Gerichtsvollzieher zahlte.

Auf Grund der Neugestaltung ergibt sich folgendes Bild:

20% Pfändungen ergeben zahlenmäßig 200 000 Pfändungen. Da in der überwiegenden Anzahl der Fälle keine Deckung gegeben sein dürfte (90% — 180 000 Fälle), ergibt dies — wenn man auch die Gebühr nach § 12a Abs. 2 und die Wegegebühr berücksichtigt — einen Betrag von 27 Millionen Schilling.

Bei Unterbleiben mangels pfändbarer Gegenstände, die etwa in 19% der Fälle, somit in 190 000 Fällen gegeben sein wird, beträgt der Gebührenaufwand 20,9 Millionen Schilling.

Bei Zahlungen ergibt sich folgendes Bild: Insgesamt ist mit 10% Zahlungen zu rechnen, das sind 100 000 Zahlungen.

Ausgehend von einer weiteren Stichprobenuntersuchung aus 1994 über 808 Verfahren ergibt sich, daß

- in 21% der Fälle die hereinzubringende Forderung bis 2 000 S beträgt
- in 23% der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 2 000 und 5 000 S ist,
- in 15% der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 5 000 und 10 000 S beträgt,

- in 28% der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 10 000 und 50 000 S liegt und
- in den restlichen Fällen die hereinzubringende Forderung höher ist.

Die Zahlungen werden jedoch nahezu ausschließlich lediglich in den untersten drei Stufen erreicht, sodaß davon auszugehen ist, daß

- in 35% die Zahlungen bis 2 000 S betragen,
- in 38% zwischen 2 000 und 5 000 S und
- in 25% der Fälle zwischen 5 000 und 10 000 S.

Dies bedeutet folgende Zahlen und Beträge:

- 35 000 Verfahren mit einer Gebühr von 50 bis 80 S; somit 5 Millionen Schilling,
- 38 000 Verfahren mit einer Gebühr von 100 bis 150 S; somit 7,8 Millionen Schilling,
- 25 000 Verfahren mit einer Gebühr von 150 bis 200 S; somit 6,4 Millionen Schilling.

Für die Vermögensverzeichnisse, die in 2,7% der Fälle anfallen, somit in 27 000 Fällen, betragen die Gebühren 0,8 Millionen Schilling.

Die Angaben versperrt und nicht angetroffen machen insgesamt 31% der Fälle aus, somit 310 000 Fälle pro Jahr. Dieses Ergebnis wird in 10% der Fälle beim ersten Vollzugsversuch erzielt, in 90% später. Die Gebühren für diese Fälle sind insgesamt 24,1 Millionen Schilling.

Es ist jedoch weiters zu berücksichtigen, daß die Gebühr nach § 12a Abs. 2 nur einmal zusteht, wenn der Gerichtsvollzieher Vollzugshandlungen auf Grund mehrerer Aufträge nach § 249 EO zugleich durchführt. Dies ist in 15% der Verfahren anzunehmen und bedeutet, daß in 120 000 Fällen die Gebühren niedriger sind, und zwar um 4,8 Millionen Schilling.

Insgesamt ergeben sich für das gebührenrechtlich neugeregelte Auffindungsverfahren Vollzugs- und Wegegebühren in der Höhe von 87,2 Millionen Schilling, das ist gegenüber derzeit eine Steigerung um 21%.

Dies entspricht der notwendigen Anpassung der Vollzugs- und Wegegebühren an die Geldwertentwicklung. Seit der letzten Erhöhung der Vollzugs- und Wegegebühren durch die WGN 1989, BGBI. Nr. 343, ist der Verbraucherpreisindex 1986 (August 1989 Indexwert 107,5, Februar 1995 Indexwert 127,5) um 18,6% gestiegen. Bis zum Inkrafttreten, das ist der 1. Juli 1996, ist eine weitere Erhöhung zu erwarten, insgesamt auf mehr als 20%.

In den Überlegungen wurde nicht berücksichtigt, daß sich durch den Entwurf die Vollzugsergebnisse verbessern sollen, was im Hinblick auf die erfolgsorientiertere Gestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren eine Erhöhung mit sich bringen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß durch die Neugestaltung der Fahrnissexekution die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zwar nicht zunehmen wird, jedoch die von den Gerichtsvollziehern außerhalb der Dienstzeit oder sogar zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen vorzunehmenden Amtshandlungen. Außerhalb der Dienstzeit gebührt derzeit ein Zuschlag von 16 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit eine Erhöhung um 140 S. Da diese Beträge auch in der Gebühr enthalten sind, dh. im Auffindungsverfahren nicht mehr gesondert verrechnet werden können, ergibt sich, daß die zu erwartende geringfügige Erhöhung gerechtfertigt ist.

Der Anteil an Vollzugs- und Wegegebühren, den der Bund endgültig zu tragen hat, wird durch die Neugestaltung verkleinert, weil die Gebühr bei erfolglosen Versuchen vermindert wird und gerade in solchen Fällen überproportional oft der Bund den Ausfall zu tragen hat.

Die geringfügige Erhöhung bedeutet auch keine Belastung für die Parteien des Exekutionsverfahrens, weil sich durch die Neugestaltung der Fahrnissexekution die Anzahl der Fälle, in denen der Vollzug nur unter Beiziehung eines Schlossers möglich ist und damit Schlosserkosten auflaufen, wesentlich vermindern werden.

Die außerhalb des Auffindungsverfahrens bei der Fahrnissexekution anfallenden Gebühren werden entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreisindex angepaßt. Die Änderungen des § 10 haben keine finanziellen Auswirkungen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Vollzugs- und Wegegebühren entsprechend der Geldwertveränderung um 20% erhöht werden, und zwar von 90 auf 108 Millionen Schilling.

Zu Art. III Z 1 (§ 8):

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung besteht in Justizverwaltungssachen ein Vierinstanzenzug, wenn die Entscheidung vom Bezirksgericht getroffen wurde; entschied der Gerichtshof, ein Dreinstanzenzug. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es ist ausreichend, daß die Entscheidung von einer weiteren Instanz überprüft werden kann.

Zu Art. III Z 2 (§ 9):

Die durch den Entwurf unberührt gebliebenen Gebühren sind entsprechend der Geldwertentwicklung um 20% anzuheben. Dies war in Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Da die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Pfändung in § 12a geregelt wird, war der Hinweis in Abs. 2 zu streichen.

Zu Art. III Z 3 (§ 10):

Durch diesen Entwurf wird die Bemessungsgrundlage für den Rechtsanwaltstarif an das Gerichtsgebührengesetz angepaßt. Nach beiden Rechtsvorschriften soll es — wie dies in § 19 GGG bereits derzeit festgelegt ist — bei der Exekution auf den hereinzubringenden Kapitalsbetrag ankommen. Wird die Exekution jedoch nur zur Hereinbringung von Nebenforderungen geführt, so soll deren Höhe maßgebend sein. Damit wird eine Vereinheitlichung des Gebühren- und Kostenrechts erreicht.

Die Z 3 und 4 beseitigen Ungerechtigkeiten bei den Regelungen über die Bemessungsgrundlage. Räumte der Gerichtsvollzieher eine Liegenschaft nach einem Räumungsverfahren, so betrug nach § 16 GGG die Bemessungsgrundlage 6 000 S; hatte der Gerichtsvollzieher eine Liegenschaft nach der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder einer Eigentumswohnung zu räumen, so richtete sich die Bemessungsgrundlage nach dem Wert der Liegenschaft bzw. der Eigentumswohnung. Die Gebühren wichen daher in diesen beiden Fällen, obwohl der Arbeitsaufwand gleich hoch war, wesentlich von einander ab. Es soll daher für beide Fälle ein Mittelwert gewählt werden, wobei die Bemessungsgrundlage mit 300 000 S festgelegt wird.

Für die Vollzugsgebühren im Rahmen von Insolvenzverfahren ist Bemessungsgrundlage die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse. Die Höhe der angemeldeten Forderungen übersteigt in Unternehmensinsolvenzen nahezu ausnahmslos 2 Millionen Schilling, im Insolvenzverfahren von Nichtunternehmern sind sie meist darunter, aber nicht wesentlich. Die Höhe der angemeldeten Forderungen soll zwar als Bemessungsgrundlage grundsätzlich beibehalten werden, sie sagt jedoch über den Arbeitsumfang für die Aufnahme des Inventars im Konkursverfahren wenig aus. In diesem Fall ist es zweckmäßig, an den Wert der festgestellten Masse anzuknüpfen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit dem im Fahrnosexekutionsverfahren aufzunehmenden Vermögensverzeichnis soll die Bemessungsgrundlage mindestens 2 000 S betragen.

Zu Art. III Z 4 (§ 11):

Auf die Erläuterungen zu § 9 wird verwiesen.

§ 61 EO behandelt den Fall, daß eine Exekutionshandlung vom Gerichtsvollzieher nicht gesetz- oder auftragsgemäß durchgeführt wurde, § 68 EO Vollzugsbeschwerden, insbesondere durch das vom Gerichtsvollzieher beobachtete Verfahren. Werden auf Grund solcher Entscheidungen Aufträge dem Gerichtsvollzieher zur Behebung des Fehlers erteilt, so soll ihm keine (zusätzliche) Gebühr zustehen.

Zu Art. III Z 5 (§ 12):

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 12a):

Die Vollzugsgebühren sollen für das Auffindungsverfahren neu und erfolgsorientierter gestaltet werden. Hierbei wird davon abgegangen, die Gebühr von der hereinzubringenden Forderung abhängig zu machen. Sie soll statt dessen vom Vollzugsergebnis bestimmt sein, wobei Gebühren für das Endergebnis zustehen, dh. die Gebühr nicht bei jedem Zwischenschritt entsteht, zB wenn ein Vollzugsversuch wegen eines versperrten Vollzugsorts scheitert, sondern erst, wenn die Tätigkeit im Auffindungsverfahren beendet ist, zB bei Pfändung. Der Gerichtsvollzieher hat somit unter Umständen mehrere Vollzugsversuche durchzuführen, bis eine Gebührenpflicht entsteht (siehe §§ 252c und 252d EO und die Erläuterungen hiezu). Es wird daher festgelegt, daß die Gebühr nicht so — wie dies § 1 Abs. 1 bestimmt — mit Eintreffen an der Vollzugsstelle, sondern erst mit Verwirklichung eines Tatbestands nach Abs. 1 entsteht.

Erfolgsorientiert bedeutet, daß

- die Zahlung mehr in den Vordergrund gerückt wird,
- die Gebühr bei Pfändung davon abhängt, ob ausreichend pfändbare Gegenstände vorgefunden wurden,
- bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände die Gebühr niedriger als bei Pfändung ist.

Wird der Verpflichtete angetroffen und ist der Vollzug erfolglos geblieben, weil beim Verpflichteten keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, so hat der Gerichtsvollzieher mit dem Verpflichteten auch ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Diese Gebühr steht in diesem Fall neben den sonst anfallenden Gebühren zu.

Zu den Gebühren nach Abs. 1 kommt noch die Gebühr nach Abs. 2 hinzu, jedoch bei jedem Auftrag nur einmal, dh. auch dann nur einmal, wenn ein Vermögensverzeichnis aufgenommen wird und die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände unterbleibt. Eine weitere Einschränkung besteht dann, wenn Vollzugshandlungen gegen mehrere Verpflichtete an derselben Vollzugsstelle vorgenommen werden können. Auch in diesem Fall soll sie — anders als dies § 3 Abs. 1 für sonstige Fälle vorsieht — nur einmal anfallen.

Die Gebühr nach Abs. 2 steht auch dann — und zwar ausschließlich — zu, wenn kein Tatbestand erfüllt wird, dh. wenn etwa der vom Gläubiger angegebene Vollzugsort sich als unrichtig herausstellt und die neue Anschrift nicht ausgeforscht werden konnte.

Zur Zahlung ist zu bemerken, daß eine Vollzugsgebühr dem Gerichtsvollzieher jedoch anders als derzeit auch dann zusteht, wenn sie nicht außerhalb des Gerichtsgebäudes, wie dies § 1 Abs. 1 verlangt, erfolgt. Eine Gebührenpflicht soll immer dann ausgelöst werden, wenn die Zahlung aus Anlaß der Exekution erfolgte und sie dem Gerichtsvollzieher nachgewiesen wird. Die Gebührenpflicht wird hiebei höher festgesetzt, wenn die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers hiefür ausschlaggebend war. In diesem Fall wird sie, wenn es zu weiteren Versuchen kommt, so hoch wie bei Zahlung an den Gerichtsvollzieher festgelegt.

Zu Art. III Z 7 (§ 13):

In § 13 wird einerseits von einem Fahrpreis für eine Fahrt, andererseits vom Preis des Normal- oder Tagesfahrscheins und an anderer Stelle von einem Preis eines Tagesfahrscheins im Vorverkauf gesprochen. Dies soll auf den Preis eines Fahrscheins im Vorverkauf vereinheitlicht werden.

Zu Art. III Z 8 (§ 14):

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 9 (§ 17a):

Für das Auffindungsverfahren wird auch die Wegegebühr neu geregelt. Auch bei ihr ist es zweckmäßig, weitgehend für alle Vollzugsversuche nur eine Gebühr vorzusehen. Dies wird entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers mit 40 S für das geschlossen verbaute Gebiet festgelegt. Außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets ist es jedoch nicht möglich, einen Durchschnittswert zu ermitteln. Daher wird es hier — wie derzeit — dem Gerichtsvollzieher ermöglicht, die Gebühr nach der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen.

Ist die Tätigkeit nach einem Vollzugsversuch bereits beendet, so stünde es mit dem Aufwandsprinzip nicht im Einklang, die Wegegebühr mit 40 S festzusetzen. Sie soll daher in diesem Fall nur mit dem Preis eines Fahrscheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf zustehen.

Zu Art. IV:

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 68 EO waren im Katalog des Wirkungskreises in Exekutionssachen nicht ausdrücklich genannt. Die Entscheidung hierüber obliegt hiebei nach der E OGH SZ 65/189 dem Richter. Dies ist nicht sachgerecht, zumal in Zukunft das Fahrnisexekutionsverfahren im Hinblick auf den dem Gerichtsvollzieher eingeräumten Aufgabenbereich weitgehend dem Rechtspfleger entzogen wäre und hauptsächlich Entscheidungen nach § 61 und § 68 EO für den Gang des Verfahrens von Bedeutung sind. Da derzeit die Leitung des Fahrnisexekutionsverfahrens dem Rechtspfleger obliegt, war im Hinblick auf die Neugestaltung auch die Entscheidung über Beschwerden nach § 68 EO ausdrücklich im Aufgabenbereich zu nennen. Die Entscheidung über solche Beschwerden sollen jedoch nur dann dem Rechtspfleger zustehen, wenn dies im Zusammenhang mit der Fahrnisexekution steht.

Abs. 3 enthält die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte. Derzeit werden die Exekutionen auf Grund eines ausländischen Exekutionstitel genannt. Im Hinblick auf die Neugestaltung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel war diese Bestimmung anzupassen. Es bleibt daher dem Richter die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel vorbehalten und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung. Ab diesem Zeitpunkt ist der ausländische Exekutionstitel nach § 84b EO idF des Art. I Z 25 des Entwurfs wie ein inländischer Exekutionstitel zu behandeln. Ab diesem Zeitpunkt soll das Verfahren vom Rechtspfleger geführt werden können.

Dem Richter vorbehalten sollen auch die im Rahmen dieser Novelle neu geschaffene Möglichkeit zur Festsetzung des Schadenersatzes nach § 54f EO sein, weil es sich hiebei sachlich um Ansprüche handelt, die dem streitigen Rechtsbereich zugehören und nur aus prozeßökonomischen Gründen direkt im Exekutionsverfahren geltend gemacht werden können. Darüber hinaus soll dem Richter auch die Auferlegung einer Mutwillensstrafe obliegen.

Zu Art. V:

Zu Z 1, 2, 3, 6 lit. c, 7 und 8 lit. b (§§ 3, 13 und 23 sowie TP 1 Anm., TP 2 Anm. 1 und TP 3 Anm. 1):

Bei den Vorarbeiten zur Einführung der ADV-Unterstützung im Exekutionsverfahren wurden die einzelnen Arbeitsabläufe der Exekutionssachen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Zeitgemäßheit und Effizienz unterzogen. Grundidee war die Konzentration auf den wesentlichen Bereich des Exekutionsverfahrens — die Durchsetzung des Anspruchs — unter möglichster Ausschaltung aller diesem Zweck entgegenstehenden, verfahrenshemmenden Abläufe. Dabei hat sich gezeigt, daß zum Teil auch mit den für das Exekutionsverfahren geltenden rechtsanwaltstarifgesetzlichen Regelungen vermeidbarer Mehraufwand für die Exekutionssachen verbunden ist, der sich verfahrensverzögernd auswirkt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher verschiedene Berechnungsmodelle zur Neugestaltung des anwaltlichen Kostenrechts im Exekutionsverfahren geprüft. Ziel war dabei die leichtere Anwendbarkeit der Kostenregelungen, die bessere Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Kosten und die weitgehende Zurückdrängung wiederholter Kostentitel während des Exekutionsverfahrens, wobei die Lösung insgesamt aufkommensneutral sein mußte.

Dieses Ziel wird durch die hier vorgesehenen Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes erreicht.

Während sich die rechtsanwaltstarifliche Bemessungsgrundlage für den betreibenden Gläubiger im Exekutionsverfahren nach der derzeitigen Regelung des § 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 nicht nur nach dem Kapital, sondern auch nach den bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren richtet, was insbesondere durch das ständige Auflaufen von Zinsen und weiteren Exekutionskosten zu laufenden Änderungen der Bemessungsgrundlage führt, soll in Hinkunft — so wie im Zivilprozeß — grundsätzlich nur der Wert des Anspruchs an Kapital Bemessungsgrundlage sein. Prozeßkosten und Nebengebühren sollen — so wie im Gerichtsgebührenrecht (§ 19 Abs. 2 letzter Satz GGG) — in Hinkunft nur dann für die Höhe der Bemessungsgrundlage maßgeblich sein, wenn sie allein geltend gemacht werden. Die sich so ergebende Bemessungsgrundlage soll für das gesamte Verfahren beibehalten werden (Z 2). Dies erfordert auch eine entsprechende Anpassung des Wortlauts der allgemeinen Bemessungsgrundlagenregelung des § 3 (Z 1). Durch die Neuregelung wird das aufwendige, ständige Neuberechnen der Bemessungsgrundlage im Lauf eines Exekutionsverfahrens vermieden und eine möglichst einfache und überprüfbare Bemessungsgrundlagenregelung herbeigeführt. Ein willkürliches „Splitten“ des Exekutionsantrags durch den betreibenden Gläubiger in Kapital, Zinsen und Kosten wird im übrigen durch die unverändert beibehaltene Regelung über die Verbindungsplicht von Schriftsätzen (§ 22) verhindert.

Während somit die grundsätzliche Pflicht zur Verbindung von Exekutionsanträgen beibehalten wird, soll zur weiteren Vereinfachung der Kostenberechnung die jeweils in den Anmerkungen 1 zu den Tarifposten 2 und 3 geregelte sogenannte „Verbindungsgebühr“ bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge in Form eines prozentuellen Zuschlags zur Entlohnung beseitigt werden (Z 7 und Z 8 lit. b). Damit wird in Hinkunft auch für Schriftsätze, in denen mehrere Exekutionsanträge verbunden sind, ausschließlich die einheitliche Bemessungsgrundlagenregelung des § 13 gelten.

Im Sinn des bereits erwähnten Vorhabens einer weitgehenden Zurückdrängung wiederholter Kostentitel während des laufenden Exekutionsverfahrens soll schließlich zur Vermeidung des damit verbundenen Mehraufwands im Bereich der exekutionsrechtlichen Massenverfahren (Fahrnis- und Forderungsexekution) in einer der Tarifpost 1 angefügten Anmerkung geregelt werden, daß mit der Entlohnung des Antrags auf Exekutionsbewilligung auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrochenen, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten werden (Z 6 lit. c). Innerhalb dieser Frist — hinsichtlich der auch auf die in § 252g EO idF des Art. I Z 33 des Entwurfs geregelte viermonatige Frist für den Bericht des Vollstreckungsorgans und auf die sechsmonatige Sperrfrist des § 252h EO idF des Art. I des Entwurfs Bedacht genommen wird — werden die meisten Exekutionsverfahren erledigt sein. Nach Ablauf dieser Frist sollen alle Anträge wieder einzeln entlohnt werden, weil erfahrungsgemäß Exekutionsverfahren, die über die genannte Frist hinaus anhängig sind, einen besonderen Aufwand darstellen, der einen weiteren Entgeltanspruch rechtfertigt. Exekutionsanträgen (nach TP 2) gleichzuhalten sind dabei auch die sich auf Grund der §§ 79 ff. EO idF des Art. I des Entwurfs ergebenden Anträge des betreibenden Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn

sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2. Diese Anträge treten ja an die Stelle der bisherigen, verfahrenseinleitenden Exekutionsanträge auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden nach Tarifpost 3A (siehe dazu Z8 lit. a).

Der mit den genannten Neuerungen verbundene Einkommensverlust der Rechtsanwaltschaft soll durch eine Verdoppelung des derzeit für Anträge auf Exekutionsbewilligung gebührenden 50- bzw. 60%igen Einheitssatzes nach § 23 RATG ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 8 idF der Z3). Auch hier sind den Anträgen auf Exekutionsbewilligung die bereits erwähnten Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 gleichzuhalten.

Zu Z 4 und 5 (§§ 23a und 25):

Mit dem neuen § 23a (Z4) wird — einem langjährigen Wunsch der Rechtsanwaltschaft Rechnung tragend — eine generelle Erhöhung der Entlohnung um 40 S für alle verfahrenseinleitenden Schriftsätze, die im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, zur Abgeltung des damit verbundenen Investitions- und Erhaltungsaufwands sowie der damit verbundenen Betriebskosten vorgesehen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 6a GGG, wonach sich die Gerichtsgebühr bei Einbringung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs um 50 S ermäßigt. Die Reduktion der Gerichtsgebühren kommt letztlich der Partei zugute, nicht aber dem Rechtsanwalt, der sich dieser Übermittlungsart bedient und den finanziellen Aufwand für die neue Technik zu tragen hat. Mit dem neuen, zusätzlichen Entlohnungsbetrag soll daher auch ein gewisser Anreiz für die Rechtsanwaltschaft zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen werden. Der gewählte zusätzliche Entlohnungsbetrag entspricht unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer etwa der Ermäßigung der Gerichtsgebühr, sodaß dadurch auch eine weitgehende Angleichung der Gesamtkosten einer elektronischen und einer nicht elektronischen Einbringung und damit auch eine Gleichbehandlung der Belastung der Parteien in- und außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs hergestellt wird. Klargestellt wird weiters, daß der Erhöhungsbetrag bei der Bemessung des Streitgegnossenzuschlags und des Einheitssatzes nicht heranzuziehen ist.

Da es sich bei dem in § 23a vorgesehenen Erhöhungsbetrag um einen festen Entlohnungsbestandteil handelt, soll er so wie die im Tarif geregelten festen Entlohnungsbeträge auch von den Zuschlagsfestsetzungen nach § 25 erfaßt werden (Z5).

Zu Z 6 lit. a und b (Tarifpost 1 Abschnitt III):

Bei der Neuformulierung der lit. a und der Aufhebung der bisherigen lit. d des Abschnitts III der Tarifpost 1 handelt es sich lediglich um eine Anpassung an frühere Änderungen im Bereich der Exekutionsordnung.

Zu Z 8 lit. a (Tarifpost 3 Abschnitt A I Z 2):

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung der Exekution auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden in den §§ 79 ff EO ist auch die bisherige rechtsanwaltstarifliche Regelung für derartige Exekutionsanträge in der Tarifpost 3A entsprechend anzupassen. Wie bereits bei den Erläuterungen zu Z 6 lit. c ausgeführt wurde, werden in Hinkunft die bisherigen Exekutionsanträge auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden nach Tarifpost 3A durch die Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Akten und Urkunden, die mit dem dazugehörigen Exekutionsantrag verbunden sind, ersetzt und sind daher als solche nach Tarifpost 3A zu entlohnen. Wird ein derartiger Antrag auf Vollstreckbarerklärung vorerst nicht mit dem Exekutionsantrag verbunden, so fällt er unter die subsidiäre Regelung der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 2, ebenso der darauffolgende Exekutionsantrag, weil ja nach § 84 EO idF des Art. I Z 29 des Entwurfs der ausländische Exekutionstitel nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung wie ein inländischer zu behandeln ist.

Zu Art. VI (§ 236):

Ist im Rahmen eines Rechtsstreits als Vorfrage über die Anerkennung (oder Nichtanerkennung) eines ausländischen Aktes oder einer ausländischen Urkunde zu entscheiden, über die sonst nach den §§ 79 bis 86a EO zu entscheiden wäre (also nicht etwa über solche nicht-vermögensrechtlicher Art, wie Personenstandsangelegenheiten), so soll es dem Kläger (bzw. dem Beklagten — siehe § 259 ZPO) auch im Sinn des Art. 26 Abs. 3 des Lugano-Übereinkommens (aus Gründen der Einfachheit ganz allgemein — also unabhängig von der Anwendbarkeit des Lugano-Übereinkommens) möglich sein, durch die Stellung eines Zwischenantrags auf Feststellung ein (Zwischen-)Urteil über die besagte Anerkennung bzw. Nichtanerkennung zu erwirken, das über den Rechtsstreit hinauswirkt (MGA JN-ZPO¹⁴ E 37 zu § 393 ZPO).

Dies trotz der besagten vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen der §§ 79 bis 86a EO (Art. I Z 27 bis 35), die der Erhebung einer eigenständigen Feststellungsklage entgegenstehen werden (MGA JN-ZPO¹⁴ E 176 zu § 228 ZPO).

Diese besondere Ausnahme folgt aus der ausdrücklichen Normierung der Zulässigkeit eines solchen Zwischenantrags auf Feststellung (erster Halbsatz: „Ein neuer Antrag kann auch eine Anerkennung von ... zum Gegenstand haben“).

Zwecks Abrundung des gegenständlichen Anliegens sowie zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll auch ausdrücklich gesagt werden, daß dieser Zwischenantrag auf Feststellung auch zulässig sein soll, wenn dies sonst nach Abs. 2 nicht der Fall sein sollte (zweiter Halbsatz).

Die Wendung „Anerkennung von Akten oder Urkunden, die im Ausland errichtet wurden“ lehnt sich eng an die Überschrift der §§ 79 bis 86 EO (siehe Art. I Z 26) an.

Aus dem Fehlen der Worte „Vollstreckbarerklärung und“ der genannten Überschrift einerseits sowie dem Zitat „(§§ 79 bis 86a EO)“ andererseits folgt, daß auf Grund eines Zwischenantrags auf Feststellung auch für Bereiche, für die nach den §§ 79f EO eine Vollstreckbarerklärung erwirkt werden könnte, nur ein Feststellungsurteil über die Anerkennung in Betracht kommt, auf Grund dessen in einem weiterem Verfahren nach den §§ 79f EO dann eine (freilich im Ergebnis erleichterte) Vollstreckbarerklärung beantragt werden kann.

Dies entspricht zum einen dem System des Instituts des Zwischenantrags auf Feststellung und steht zum anderen auch mit dem neuen Institut der Vollstreckbarerklärung im Einklang, die eine Anerkennung eines ausländischen Aktes oder einer ausländischen Urkunde grundsätzlich mitumfaßt.

Zu Art. VIII:

Der Entwurf enthält vor allem drei Regelungsbereiche,

- die Neuregelung der Fahrnisexecution,
- das vereinfachte Bewilligungsverfahren und
- Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel.

Für diese beiden zuletzt genannten Teile des Entwurfs soll das nächstmögliche Inkrafttreten gewählt werden. Dies ist, wenn man von der üblichen Dauer der parlamentarischen Behandlung ausgeht, der 1. Juli 1995.

Die Regelungen über die Fahrnisexecution bedürfen einer umfassenden Ausbildung und Schulung der Gerichtsvollzieher. Um dies zu erreichen, ist daher eine längere Legisvakanz geboten, sodaß für diese Bestimmungen ein Inkrafttreten mit 1. Juli 1996 vorgeschlagen wird.

Textgegenüberstellung

Ezekutionsordnung

Geltende Fassung:

§ 4. (1) Soweit nicht im Gesetze etwas anderes angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Exekution zuständig:

1. wenn der Antrag auf einen der im § 1 Z 1, 2 und 3 bezeichneten Exekutionstitel, auf einen in bürgerlichen Streitsachen abgeschlossenen Vergleich (§ 1 Z 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen ergangenen Strafbeschluß (§ 1 Z 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig war;
2. wenn sich der Antrag auf die im § 1 Z 4 angeführten Exekutionstitel gründet, das Gericht bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;
3. in Ansehung der in § 1 Z 6, angeführten Exekutionstitel und der in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§ 1 Z 5 und 9) — sofern es sich nicht um Exekutionstitel eines Jugendgerichtshofes oder eines selbständigen Jugendgerichtes handelt — das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war, in Pflegschaftssachen aber das zur Zeit der Anbringung des Exekutionsantrages die Pflegschaft führende Gericht;
4. bei Berufung auf einen der im § 1 Z 7 angegebenen Exekutionstitel das Konkurs- oder Ausgleichsgericht;
5. aufgehoben
6. In allen übrigen Fällen das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht.

(2) In den Fällen der Z 1, 3 und 4 des vorhergehenden Absatzes kann um die Bewilligung der Exekution auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Exekutionstitels angeschlossen ist.

§ 5. Soll aus einem der im § 1 Z 8 und 10 bis 17 bezeichneten Exekutionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§ 1 Z 5) oder aus dem Strafbeschluß eines inländischen Strafgerichtes (§ 1 Z 9) auf ein außerhalb des Geltungsbereites dieses Gesetzes befindliches Vermögen Exekution geführt werden, so

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4. Zur Bewilligung der Exekution ist das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht zuständig.

Geltende Fassung:

ist die Bewilligung der Exekution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde.

§ 6. Wenn zur Exekutionsbewilligung das Exekutionsgericht berufen ist und im Falle des § 18 Z 3, derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), bei mehreren inländischen Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat oder wenn wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten in verschiedenen Gerichtssprengeln einleitende Exekutionshandlungen vorzunehmen sein würden, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansuchen wolle.

§ 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht nach § 18 als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, hat das die Exekution bewilligende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgericht zu bestellen. Gegen diesen Beschuß findet ein Rekurs nicht statt.

Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten, Beamte der Gerichtskanzlei und Gerichtsdienner ein.

(2) Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten. In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6. Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansucht, wenn in verschiedenen Gerichtssprengeln Exekutionshandlungen vorzunehmen wären

1. wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder
2. wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrere Exekutionsarten oder
3. weil ein betreibender Gläubiger auf Grund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt.

§ 20. aufgehoben.

Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die Gerichtsvollzieher ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden.

(2) Sind bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten.

Geltende Fassung:

Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hiervon zu verständigen.

(2) ...

(3) Die Befugnis der Gerichtsdienner zum Geldempfange kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden. Jede solche Einschränkung ist auf ortsübliche Weise kundzumachen.

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) ...

(3) ...

§ 30. (1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution anders nicht erreicht werden kann, auf Anordnung des Richters des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, das zum Exekutionsvollzug berufen ist.

(2) ...

(3) ...

§ 31. (1) In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Exekutionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) unverändert

(3) Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen.

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zweck der Exekution öffnen lassen; Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß jederzeit behoben werden kann. Wenn jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörende oder von ihm zur Obsorge bestellte volljährige Person anwesend ist, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 30. (1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war auf Anordnung des Exekutionsgerichts vorgenommen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 31. (1) Exekutionshandlungen gegen Personen, die in Österreich auf Grund des Völkerrechts Immunität genießen, sowie auf Exekutionsobjekte und in Räumlichkeiten solcher Personen dürfen nur über das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.

(2) unverändert

Geltende Fassung:**Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution**

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) ...

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamkeitsklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

§ 42. (1) Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. ...
2. ...
- 2a. ...
3. wenn gemäß § 39 Z 2 bis 4, 6 und 8 oder § 40 die Einstellung der Exekution beantragt wird;
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

Vorgeschlagene Fassung:**Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution**

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde;
10. wenn die Exekution nicht durch einen Exekutionstitel gedeckt ist oder diesem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt;
11. wenn die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) unverändert

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamkeitsklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

§ 42. (1) Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. unverändert
3. wenn gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 bis 4, 6, 8 und 10 oder § 40 die Einstellung der Exekution beantragt wird;
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Geltende Fassung:

8. wenn gegen einen Vorgang des Exekutionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§ 68).

(2) ...

§ 45. (1) ...

(2) ...

(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

Vermögensverzeichnis

§ 47. (1) ...

(2) Der Verpflichtete hat dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, hiebei den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben und bei Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Vermögensverzeichnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Der Verpflichtete hat vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan das Vermögensverzeichnis zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, wenn

1. ...

2. ...

(3) Die Finanzprokuratur und das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokuratur einzuschreiten berufen ist, können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Ein-

Vorgeschlagene Fassung:

8. wenn gegen einen Vorgang des Exekutionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§ 68);

9. wenn die Aufhebung oder Abänderung der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung nach § 84c beantragt wird.

(2) unverändert

§ 45. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, sind die Parteien vor der Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

Vermögensverzeichnis

§ 47. (1) unverändert

(2) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, hiebei den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben und bei Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Vermögensverzeichnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Der Verpflichtete hat vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan das Vermögensverzeichnis zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, wenn

1. unverändert

2. unverändert

(3) Die Finanzprokuratur, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokuratur einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die verwalts- oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern,

70

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

bringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

(4) ...

§ 54. (1) ...

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Vorgeschlagene Fassung:

Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

(4) unverändert

§ 54. (1) unverändert

(2) Dem Exekutionsantrag ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen, bei einem rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel auch die Vollstreckbarerklärung samt Bestätigung der Rechtskraft dieser Entscheidung. Eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist bei Beschlüssen, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, bei Vergleichen und bei vollstreckbaren Notariatsakten nicht erforderlich.

(3) Fehlt im Exekutionsantrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. der betreibende Gläubiger Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen beantragt,
2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 100 000 S nicht übersteigt; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind,
3. die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist,
4. sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen oder rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt und
5. der betreibende Gläubiger nicht mit Urkunden bescheinigt hat, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

(2) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt folgendes:

1. Der Exekutionsantrag hat die Angaben nach § 7 Abs. 1 zu enthalten; es ist auch der Tag zu nennen, an dem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt wurde.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. Der betreibende Gläubiger braucht dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen.
3. Das Gericht hat nur auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden. Besteht auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannten Tatsachen Bedenken, ob ein die Exekution dekkender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht, so hat das Gericht den betreibenden Gläubiger vor der Entscheidung aufzufordern, binnen fünf Tagen eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen.

Einspruch

§ 54c. (1) Gegen die im vereinfachten Bewilligungsverfahren ergangene Exekutionsbewilligung steht dem Verpflichteten der Einspruch zu. Mit diesem kann nur geltend gemacht werden, daß ein die bewilligte Exekution dekkender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt oder daß der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, mit denen diese Mängel innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, sind als Einspruch zu behandeln.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bewilligungsbeschlusses an den Verpflichteten.

(3) Die Erhebung des Einspruchs hemmt nicht den Vollzug der bewilligten Exekution. Wenn über den Einspruch bis zur Vornahme von Verwertungs-handlungen nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung innezuhalten.

Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels

§ 54d. (1) Wenn der Verpflichtete rechtzeitig Einspruch erhebt, ist dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit binnen fünf Tagen vorzulegen. Diese Frist beginnt mit Zustellung des Vorlageauftrags.

(2) Das Exekutionsgericht kann auch auf andere Art prüfen, ob der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorliegt.

Geltende Fassung:

§ 61. Wenn eine Exekutionshandlung vom Vollstreckungsorgan nicht auftragsgemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von Amts wegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu erteilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlung nötig sind.

§ 66. Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

Vorgeschlagene Fassung:

Einstellung der Exekution

§ 54e. (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn

1. der betreibende Gläubiger dem Vorlageauftrag nach § 54d Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. der Exekutionstitel nicht mit den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt.

(2) Tritt der Einstellungsgrund nur hinsichtlich eines Teils der Exekution ein, so ist diese verhältnismäßig einzuschränken.

Schadenersatz

§ 54f. (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen.

(2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.

(3) Wurde die Exekutionsbewilligung offenbar mutwillig erwirkt, so ist dem betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerelegen.

§ 61. Wenn eine Exekutionshandlung vom Vollstreckungsorgan nicht gesetzgemäß oder auftragsgemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von Amts wegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu erteilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlung nötig sind.

§ 66. (1) Gegen Beschlüsse, durch die

1. Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder
2. eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird oder
3. der Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels nach § 54b Abs. 2 oder § 54d Abs. 1 erteilt wird, sowie

Geltende Fassung:**Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges**

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung einer Exekutionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Exekutionskommissär oder von dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde, auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.

Ersuchen an eine Behörde

§ 69. (1) Wenn der Vollzug der bewilligten Exekution nicht dem Gericht zusteht, welches die Exekution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht von Amts wegen um den Exekutionsvollzug zu ersuchen. Ist das Exekutionsgericht einstweilen noch nicht bekannt, so kann dennoch das Ersuchen auf Antrag des betreibenden Gläubigers, und zwar ohne Benennung des Exekutionsgerichtes, ausgefertigt und dem Gläubiger behufs Aushändigung an dasjenige Gericht übergeben werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufen sein wird. Das auf diese Art ersuchte Exekutionsgericht hat dem Gericht, das die Exekution bewilligt hat, von dem Empfange des Ersuchens Mitteilung zu machen.

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird. Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

4. gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

(2) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 15 000 S übersteigt.

Vollzugsbeschwerde

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung, für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen.

Ersuchen an eine Behörde

§ 69. (1) Wenn der Vollzug der bewilligten Exekution nicht dem Gericht zusteht, welches die Exekution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht von Amts wegen um den Exekutionsvollzug zu ersuchen.

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird.

Geltende Fassung:

(3) Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.

§ 70. (1) ...

(2) ...

(3) Ein gemäß § 69 Absatz 1, dem betreibenden Gläubiger zur Bestellung übergebenes Ersuchen ist diesem abzufordern, wenn die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses, durch den die Exekution bewilligt wurde, erfolgt, bevor das Ersuchschreiben dem Exekutionsgericht ausgehändigt wurde.

Exekutionsakten

§ 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Exekutionsverfahren betreffenden Akten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Exekutionsgerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger gezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind, ist auch ohne Verlangen zu bestimmen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) aufgehoben

§ 70. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) aufgehoben.

Exekutionsakten

§ 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Exekutionsverfahren betreffenden Akten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger gezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind, ist auch ohne Verlangen zu bestimmen. Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die hereinzubringende Forderung an Kapital 30 000 S — Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind —, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug bis zur Pfändung zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht.

(2) unverändert

Geltende Fassung:

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39 Z 1 und 9 angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch.

Zweiter Titel**Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden**

§ 79. Auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsbereites dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsbereite dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

§ 80. Einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. ...
2. ...
3. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen sind die nach Bewilligung der Exekution entstandenen Kosten erst nach Bericht des Vollstreckungsorgans zu bestimmen.

(4) Beschlüsse, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, sind ab deren Erlassung vollstreckbar.

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch.

Zweiter Titel**Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden**

§ 79. (1) Die Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden und nicht zu den in § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören (ausländische Exekutionstitel), setzt voraus, daß sie für Österreich für vollstreckbar erklärt wurden.

(2) Akte und Urkunden sind für vollstreckbar zu erklären, wenn die Akte und Urkunden nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Verordnungen verbürgt ist.

§ 80. Einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung, der sich auf ein Erkenntnis eines ausländischen Gerichts oder einer sonstigen Behörde, auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich oder auf eine ausländische öffentliche Urkunde gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Geltende Fassung:

§ 81. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;
2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Recht des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;
3. aufgehoben
4. wenn mittels der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inland aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

§ 82. (1) Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Exekutionsbewilligung bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzusuchen, in dessen Sprengel das im § 18 und im § 19 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.

(2) Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

(3) Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt

Vorgeschlagene Fassung:**Versagungsgründe**

§ 81. Die Vollstreckbarerklärung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn es dem Antragsgegner wegen einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens nicht möglich war, sich an dem vor dem ausländischen Gericht oder der ausländischen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen;
2. wenn durch die Vollstreckbarerklärung eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem Recht des Inlands entweder überhaupt unerlaubt oder nicht erzwingbar ist;
3. wenn durch die Vollstreckbarerklärung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch das inländische Gesetz im Inland aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Zuständigkeit

§ 82. Zur Vollstreckbarerklärung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ist ein solcher im Inland nicht begründet, so ist um Vollstreckbarerklärung bei dem nach §§ 18 und 19 bezeichneten Bezirksgericht anzusuchen, in Wien bei dem Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist.

Geltende Fassung:

oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

§ 83. (1) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in den §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Rekurses, gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist bei dem nach § 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im § 81 Z 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil (§§ 461 ff. der Zivilprozeßordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Exekution anordnen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluß zur Gänze bestätigt hat.

§ 84. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahren

§ 83. (1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners mit Beschuß zu entscheiden.

(2) Soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen über die Exekution inländischer Akte und Urkunden sinngemäß anzuwenden.

Rekurs und Widerspruch

§ 84. (1) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kann der Antragsgegner gegen die Vollstreckbarerklärung neben Rekurs auch Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu erheben, das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständig ist. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Verpflichteten nicht im Inland, so beträgt die Frist zwei Monate.

(3) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431ff. ZPO) anzuwenden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

78

195 der Beilagen

(4) Für das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschuß über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO sinngemäß anzuwenden.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das Gericht, das über einen Rekurs oder Widerspruch des Antragsgegners zu entscheiden hat, auf dessen Antrag das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen. Das Gericht kann außerdem die Vornahme selbst der nach § 84a Abs. 2 bereits zulässigen Exekutionshandlungen davon abhängig machen, daß der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten durch die Exekutionshandlungen drohenden Schaden leistet. Vor Nachweis des gerichtlichen Erlags der zu leistenden Sicherheit darf mit dem Vollzug der Exekutionshandlungen nicht begonnen werden.

(6) Gegen die Entscheidung über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstgerichtliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

Exekutionsantrag und Vollzug

§ 84a. (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(2) Wenn bis zur Vornahme von Verwertungshandlungen über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung innezuhalten.

Wirkung der Vollstreckbarerklärung

§ 84b. Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln. Ihm kommt aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat zu.

Aufhebung und Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 84c. (1) Wird der Exekutionstitel im Ursprungsstaat nach Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder abgeändert, so kann der Verpflich-

Geltende Fassung:

§ 85. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden bewilligten Exekutionshandlung oder Exekution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.

§ 86. (1) Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Exekution auf Grund von exekutionsfähigen Akten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

(2) Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79) muß auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Exekution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und
2. keiner der im § 81 Z 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

Vorgeschlagene Fassung:

tete die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen. Dieser Antrag kann mit einem Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung hat das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständige Gericht nach Anhörung des betreibenden Gläubigers mit Beschuß zu entscheiden.

Anerkennung

§ 85. Wird die Feststellung beantragt, ob Akte und Urkunden anzuerkennen sind, die

1. im Ausland errichtet wurden,
 2. eine vermögensrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand haben und
 3. einer Vollstreckung nicht zugänglich sind,
- so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn in Staatsverträgen oder Verordnungen über die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung oder Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Dritter Titel**Exekution auf Grund von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen**

§ 86a. Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, sind, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausländischen Akten und Urkunden gleichgestellt.

Geltende Fassung:**1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften****§ 88. (1) ...**

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, mit der Maßgabe, daß:

1. zur Bewilligung der Einverleibung nach Verschiedenheit des Exekutivstitels eines der im § 4 Z 1, 3 und 4, bezeichneten Gerichte oder das Gericht zuständig ist, bei dem sich die Einlage befindet, in der die Einverleibung erfolgen soll.
 2. die Frist zur Einbringung von Rekursen vierzehn Tage beträgt.
- (3) ...

Exekution auf körperliche Sachen

§ 249. Die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Vorgeschlagene Fassung:**1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften****§ 88. (1) unverändert**

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist zur Einbringung von Rekursen 14 Tage beträgt.

(3) unverändert**Exekution auf körperliche Sachen**

§ 249. (1) Die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten und die Amtshandlung im Sprengel ihres bzw. des benachbarten Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen. Sie dürfen statt dessen auch das nach der Lage der beweglichen körperlichen Sachen zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig. Werden Gegenstände gepfändet oder ein Vermögensverzeichnis aufgenommen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren dem zuständigen Exekutionsgericht zu überweisen.

(3) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden. Sonst ist der Beschuß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten erst bei Vornahme der Pfändung zuzustellen.

Aufforderung zur Zahlung

§ 249a. Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Zahlung aufzufordern.

Geltende Fassung:**Unpfändbare Sachen**

§ 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Exekution nicht geführt werden. Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Unpfändbare Sachen**

§ 250. (1) Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirten die zur Berufsausübung bzw. persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie nach Wahl des Verpflichteten bis zum Wert von 10 000 S die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien;
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;
4. nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 10 000 S sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;
5. bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht;
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind;
7. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebs;
8. Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben-

82

195 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

den Familienmitglieder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie benötigt werden;

9. Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Briefe und andere Schriften sowie der Ehering des Verpflichteten.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat Gegenstände geringen Werts auch dann nicht zu pfänden, wenn offenkundig ist, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag nicht ergeben wird.

Weitere unpfändbare Sachen**§ 251. (1) Unpfändbar sind weiters**

1. Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden,
 2. Kreuzpartikel und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung.
- § 251. Der Exekution sind ferner entzogen:**
1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind sowie Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Verpflichteten gebraucht werden, wenn ohne weiters ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Werte außer allem Verhältnis steht;
 2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
 3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
 4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wurden;
 5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Künstlern sowie bei anderen Personen, welche einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Vorbereitung und Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung,

Geltende Fassung:

- desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;
6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabriksarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zum Höchstwerte von 8 000 S.
 7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Exekution ganz oder teilweise entzogen sind, derjenige Teilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Exekution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;
 8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Notstandes (Z 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonden gewährten rückzahlbaren Vorschusse herröhrt;
 9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;
 10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;
 11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;
 12. Orden und Ehrenzeichen;
 13. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
 14. die zur Bekämpfung einer Krankheit aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährten Arzneien, Apparate, Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

Austauschpfändung

§ 251a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann eine unpfändbare Sache vorläufig pfänden, wenn der Austausch durch ein Ersatzstück nach Lage der Verhäl-

84

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 252. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

nisse angemessen ist, insbesondere der Verwertungserlös den Wert eines Ersatzstücks, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, erheblich übersteigen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung unverzüglich zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.

(3) Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung, wenn er aber bei der Pfändung anwesend ist, nicht bei dieser bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überlässt er zu dem vom Vollstreckungsorgan festgelegten Termin dem Verpflichteten nicht das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das Pfandrecht.

(4) Hat der betreibende Gläubiger innerhalb der Frist des Abs. 3 eine Vollzugsbeschwerde gegen den vom Vollstreckungsorgan mitgeteilten Wert des Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag erhoben, so wird diese Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vollzugsbeschwerde unterbrochen.

Liegenschaftszubehör

§ 252. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden.

(2) unverändert

Vollzugsort

§ 252a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort aufzusuchen, außer es ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Verpflichtete noch Vermögensteile, die in seiner Gewahrsame stehen und auf die Exekution geführt werden soll, befinden.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo sich der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat es diese von Amts wegen aufzusuchen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Vollzugszeit**

§ 252b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hiebei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war, vornehmen.

Vollzugsversuche

§ 252c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen, daß sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Weitere Vollzüge

§ 252d. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie erfolgversprechend sind, insbesondere Zahlung auch nur eines Teils der betriebenen Forderung zu erwarten ist.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 252e. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

1. bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren oder
2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden oder
3. die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

86

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Dieser kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekanntgibt.

(3) Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 252g. (1) Das Vollstreckungsorgan hat dem Gericht zu berichten, wenn

1. die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten bezahlt wurde oder
2. kein Vollzugsort erhoben werden konnte oder
3. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind oder
4. das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
5. das Gericht dies begehrt, etwa weil der Bericht für eine von ihm zu fällende Entscheidung wesentlich ist.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsaktes dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche auf Grund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist.

(3) Das Gericht hat dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des Berichts nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 zu übersenden, wobei mitzuteilen ist, ob die Frist nach Abs. 2 verlängert wurde.

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252h. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

195 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Allgemeine Sperrfrist**

§ 252i. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolgversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen.

Aufschiebung

§ 252j. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung vor Begründung eines Pfandrechts aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

Pfändung

§ 253. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokoll verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

(2) ...

(3) Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

Pfändung

§ 253. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokoll verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll). Das Vollstreckungsorgan hat auch den voraussichtlich erzielbaren Erlös anzugeben. Werden die Pfandstücke nicht verwahrt, so ist die Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(2) unverändert

(3) Behaupten dritte Personen oder der Verpflichtete bei der Pfändung an den im Protokoll verzeichneten Sachen solche Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokoll anzumerken. Werden Name und genaue Anschrift des Dritten bekanntgegeben, so ist dieser vom Vollstreckungsorgan von der Pfändung zu verständigen.

Geltende Fassung:

(4) Der Beschuß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Von dem Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren oder daß ihnen eine Ausfertigung des Versteigerungssediktes unverweilt zugestellt wird.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

§ 254. (1) Das Pfändungsprotokoll ist dem Exekutionsgericht vorzulegen.

(2) Jede vorgenommene Pfändung ist in einem bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Wenn an demselben Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, die als Exekutionsgerichte einschreiten, so ist in der Regel das Pfändungsregister von einem dieser Gerichte zu führen. Durch Verordnung sind die näheren Vorschriften über die Anlegung, Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters zu erlassen.

(3) Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, daß das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nötigen Verweisungen enthält.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Von dem Vollzug der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren oder daß ihnen eine Ausfertigung des Versteigerungssediktes unverweilt zugestellt wird. Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. (1) Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) Hat der Verpflichtete zur Begleichung der Forderung einen Scheck zahlungshalber dem Vollstreckungsorgan übergeben, so ist das Vermögensverzeichnis erst aufzunehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst wird.

Pfändungsregister und Pfändungsprotokoll

§ 254. (1) Das Vollstreckungsorgan hat jede vorgenommene Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat dem Exekutionsgericht das Pfändungsprotokoll vorzulegen.

Geltende Fassung:**§ 255. ...****§ 256. (1) ...**

(2) Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§ 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

(3) ...**§ 257. (1) ...****(2) ...****(3) ...****Verwahrung**

§ 259. (1) Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen vom Exekutionsgerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende

Vorgeschlagene Fassung:**Auskunft aus dem Pfändungsregister****§ 255. unverändert****Erwerb des Pfandrechts****§ 256. (1) unverändert**

(2) Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde.

(3) unverändert**Nachpfändung****§ 257. (1) unverändert****(2) aufgehoben****(3) unverändert****Verwahrung**

§ 259. (1) Die Pfandstücke sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, Gegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen, können auch von Amts wegen verwahrt werden. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, so können zur Vorbereitung der Verwahrung auch Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verbringung der Pfandsache oder Verfügungen hierüber verhindern.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Müssen die Gegenstände durch Transportmittel zum Verwahrer gebracht werden, so wird die Verwahrung nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitstellt.

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei

90

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

de Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben vom Exekutionsgerichte als Verwahrer bestellt werden.

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 260. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Exekutionsgericht beantragt werden.

§ 261. (1) Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgan in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zugunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

- (2) ...
- (3) ...

(4) Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer Gläubiger (§ 256 Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgan in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Exekutionsgericht, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlös der gepfändeten Sachen zu verteilen. Eine abgesonderte Verteilung ist nach den für die Verteilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Bestellung des Verwahrers

§ 260. Der Verwahrer wird vom Vollstreckungsorgan bestellt. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Exekutionsgericht beantragt werden.

Vorgefundenes Bargeld

§ 261. (1) Das Vollstreckungsorgan hat vorgefundenes Geld in Verwahrung zu nehmen und wenn die Pfändung zugunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer Gläubiger (§ 256 Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgan bei Gericht zu erlegen und vom Exekutionsgericht, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlös der gepfändeten Sachen zu verteilen. Eine abgesonderte Verteilung ist nach den für die Verteilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 262. ...	Pfändung bei Dritten
Verkauf	Verkauf
§ 264. (1) ...	§ 264. (1) unverändert
(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes kann mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung verbunden oder unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Im ersteren Falle ist über den Antrag in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden.	(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.
§ 264a. ...	Aufschiebung des Verkaufs
	§ 264a. unverändert
	Innehalten mit der Anordnung des Verkaufs
§ 265. (1) Der Verkauf von Wertpapieren, die zugunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.	§ 264b. Im Fall des § 252d kann das Vollstreckungsorgan für den Zeitraum von erfolgversprechenden Vollzügen, längstens aber für vier Monate, mit der Anordnung des Verkaufs der Pfandgegenstände innehalten. Dies ist dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen.
(2) ...	Wertpapiere einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
§ 266. (1) ...	§ 265. (1) Der Verkauf von Wertpapieren, die zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.
(2) ...	(2) unverändert
§ 267. (1) ...	Verkauf vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung
(2) ...	§ 266. (1) unverändert
	(2) unverändert
	Beitritt zum Verkaufsverfahren
	§ 267. (1) unverändert
	(2) unverändert

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(3) ...	(3) unverändert
<p>§ 268. (1) Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmaklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.</p>	<p>§ 268. (1) Gegenstände, die einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmaklers oder Vollstreckungsorgans zum Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen. Dem Bericht über den Verkauf ist ein amtlicher Nachweis über den Börsenpreis des Verkaufstags und über die etwa bezahlte Maklerprovision und sonstige Auslagen anzuschließen.</p>
<p>(2) Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmaklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu verkaufen.</p>	<p>(2) Wertpapiere können auch durch ein Kreditinstitut verkauft werden. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so hat das Vollstreckungorgan die Umschreibung auf die Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zweck der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit anstelle des Verpflichteten abzugeben.</p>
<p>(3) Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Exekutionsgericht auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten verfügen, daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder daß sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmaklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.</p>	
<p>(4) Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmakler kann vom Exekutionsgerichte auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vorteilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.</p>	
<p>(5) Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Exekutionsgericht auf Antrag den Preis, unter welchem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreis bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis</p>	<p>Freihandverkauf</p>

Geltende Fassung:

des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

(6) Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Exekutionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben. Das Exekutionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 269. Die Bestimmung des § 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß § 268 durch einen Handelsmäklér, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes sowie in Ansehung der Übertragung des Eigentums an den betreibenden Gläubiger (§ 280).

§ 270. (1) ...

(2) Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 268 angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb drei Wochen nach Erteilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§ 271. (1) Wenn sich jemand spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzungswertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem

Vorgeschlagene Fassung:**Gutgläubiger Eigentumserwerb**

§ 269. Die Bestimmung des § 367 ABGB über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden, gilt auch bei einem Verkauf aus freier Hand durch einen Handelsmäklér, ein Kreditinstitut, ein Versteigerungshaus oder ein Vollstreckungsorgan.

Öffentliche Versteigerung**§ 270. (1) unverändert**

(2) Auch Gegenstände, die nach § 268 aus freier Hand zu verkaufen sind, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu versteigern, wenn sie innerhalb von vier Wochen aus freier Hand nicht verkauft werden.

Übernahmsantrag

§ 271. (1) Wenn sich jemand spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzungswertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Ver-

94

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

(2) ...

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Exekutionsgericht etwas anderes verfügt, das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Ediktes zu geschehen. Im Edikte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(2) Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Ediktes zu verständigen. Die Verständigung kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und den betreibenden Gläubigern der Versteigerungstermin bereits bei der Vornahme der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

(2) unverändert

Versteigerungstermin

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt

1. der Leiter der Auktionshalle bei der Versteigerung in einer Auktionshalle,
2. das Versteigerungshaus bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus und
3. sonst das mit dem Vollzug der Versteigerung betraute Vollstreckungsorgan.

(2) Die Versteigerung ist mit Edikt bekanntzumachen. Im Edikt sind

1. der Ort der Versteigerung,
2. bei einer Versteigerung am Vollzugsort auch der Name des Verpflichteten,
3. der Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung und
4. die zu versteigernden Sachen zu bezeichnen sowie
5. anzugeben, ob, wann und wo diese vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(3) Für die Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus kann als Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung auch ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung von Gegenständen mehrerer Verkaufsverfahren stattfinden wird. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben den Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung dem Exekutionsgericht mitzuteilen.

(4) Vom Versteigerungstermin und vom Versteigerungsort sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edikts zu verständigen. Dies kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger der Versteigerungstermin und der Versteigerungsort bereits bei der Pfändung bekanntgegeben wurden; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

Geltende Fassung:**§ 273. (1) ...**

(2) Das zur Vornahme der Versteigerung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termine von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermines zu überzeugen und bei wahrgenommenen Mängeln dem Exekutionsgerichte Anzeige zu erstatten. Das Exekutionsgericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des § 175 vorzugehen.

§ 274. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen verfügt, daß die Gegenstände zur Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen zulässig.

(2) Für die Kosten einer solchen Versendung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 und 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, sinngemäß.

(3) Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungskrägen getroffen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Das Vollstreckungsorgan kann von der Verlautbarung des Edikts durch die Zeitung nach § 71 Abs. 2 Z 2 absehen; diese Verlautbarung kann auch dann unterbleiben, wenn vom Versteigerungshaus Mitteilungsblätter aufgelegt werden, die einen großen Käuferkreis ansprechen.

Frist zwischen Pfändung und Versteigerung**§ 273. (1) unverändert**

(2) Das zur Vornahme der Versteigerung oder bei der Versteigerung in einem Versteigerungshaus das zur Überstellung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termin von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsgemäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermins zu überzeugen und wahrgenommene Mängel dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des § 175 vorzugehen.

Versteigerungsort

§ 274. (1) Das Vollstreckungsorgan bestimmt den Versteigerungsort. Hierbei ist zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen sein wird und welche Kosten auflaufen werden. Bei Gegenständen von großem Wert, bei Gold und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Briefmarken, Münzen, hochwertigen Möbelstücken, Sammlungen und dergleichen kommt insbesondere die Versteigerung in einem Versteigerungshaus in Betracht. Ist offenkundig, daß der Erlös der Gegenstände niedriger sein wird als die Überstellungs- und Versteigerungskosten, so dürfen die Gegenstände nicht in ein Versteigerungshaus oder in eine Auktionshalle überstellt werden.

(2) Die Versteigerung kann erfolgen

1. im Versteigerungshaus,
2. in der Auktionshalle oder
3. an dem Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden

(3) Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf in Auktionshallen und Versteigerungshäusern sind:

1. feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden, Gifte,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,
3. verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
4. Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume des Versteigerungshauses nicht ausreichen,
5. dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
6. Tiere und Pflanzen,
7. Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

(4) Das Versteigerungshaus, das sich zur Durchführung von Versteigerungen bereit erklärt hat, und die Auktionshalle dürfen die Übernahme zum Verkauf nur ablehnen, wenn die Gegenstände nach Abs. 3 ausgeschlossen sind.

Vorschuß für Transportkosten

§ 274a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses für die Überstellung aufzufordern. Befinden sich die Sachen im Sprengel des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, oder liegen die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar in einem anderen Sprengel, aber im selben Ort wie das Gericht, so kann ein Kostenvorschuß jedoch nur dann verlangt werden, wenn mit der Einbringung der Kosten nicht gerechnet werden kann.

(2) Der betreibende Gläubiger kann auch die zur Überstellung erforderlichen Transportmittel und Arbeitskräfte bereitstellen. Dies hat er rechtzeitig dem Vollstreckungsorgan bekanntzugeben.

Transportkosten

§ 274b. (1) Die Kosten der Überstellung zum Ort der Versteigerung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß, mangels eines solchen aus dem Verkaufserlös zu berichtigen.

Zeitpunkt der Überstellung und Besichtigung

§ 274c. Die zum Verkauf bestimmten Sachen sind von Amts wegen so zeitgerecht zu überstellen, daß sie zur Besichtigung ausgestellt werden können.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Der Termin der Überstellung kann in das Versteigerungssedikt aufgenommen werden; er ist den Parteien bekanntzugeben.

Überstellungsverfahren

§ 274d. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Pfandsachen zu überstellen und der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben. Wird zur Überstellung ein Frachtführer oder das Versteigerungshaus herangezogen, so obliegt dem Vollstreckungsorgan nur die Übergabe an diese.

(2) Sollen die Sachen in einer Auktionshalle verkauft werden, die sich nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts befindet, so hat das Vollstreckungsorgan die Auktionshalle unter Anschluß des Exekutionsakts und des Pfändungsprotokolls oder einer Abschrift davon um den Verkauf zu ersuchen.

(3) Die Sachen sind unter Anschluß eines Verzeichnisses, in dem die Gegenstände mit den Postnummern des Pfändungsprotokolls sowie die Parteien des Exekutionsverfahrens anzuführen sind, der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben.

(4) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Übernahme der Sachen

§ 274e. (1) Bei Übernahme der Sachen durch die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus ist zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat dies die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen und die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens und des Schädigers einzuleiten.

Verkaufsverwahrung

§ 274f. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Werden

98

Vorgeschlagene Fassung:

Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 274e Abs. 2 anzuwenden.

Schätzung

§ 275. (1) Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beizogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untulich ist, sind schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

(3) ...

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Exekutionsgerichte bestimmt.

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 275. (1) Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beizogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untulich ist, sind schon vor der Versteigerung schätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

(3) unverändert

(4) Die Person des Sachverständigen bestimmt

1. der Leiter der Auktionshalle bei der Versteigerung in einer Auktionshalle,
2. das Versteigerungshaus bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus und
3. sonst das mit dem Vollzug der Versteigerung betraute Vollstreckungsorgan.

(5) Zum Sachverständigen darf nur ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger bestimmt werden; bei der Versteigerung von Gegenständen nach § 274 Abs. 1 in einem Versteigerungshaus auch ein anerkannter, ständig vom Versteigerungshaus zugezogener Experte. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch vom Vollstreckungsorgan geschätzt werden.

Geltende Fassung:

§ 276. (1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) auszubieten.

(2) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(3) Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§ 277. (1) Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermin zu verständigenden Gläubiger (§ 56) vom Exekutionsgerichte vor dem Versteigerungstermin auch ein die Hälfte des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

(2) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Befinden sich auf einem gepfändeten Gegenstand Daten Dritter, die im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen sind, so sind sie auf Antrag des Verpflichteten im Zuge der Schätzung zu löschen.

Innehalten mit der Versteigerung

§ 275a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn der Verpflichtete

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.

Durchführung der Versteigerung

§ 276. (1) Die gepfändeten Gegenstände werden durch das Vollstreckungsorgan, bei der Versteigerung im Versteigerungshaus durch einen Bediensteten des Versteigerungshauses versteigert.

(2) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln, oder wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkauf gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwerts, der im Rahmen der Schätzung überprüften Betriebstauglichkeit des Gegenstands und des geringsten Gebots auszubieten.

(3) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(4) Die Bieter brauchen kein Vadium zu erlegen.

Versteigerungsanbote

§ 277. (1) Das geringste Gebot ist bei der Versteigerung der halbe Schätzwert; bei Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert.

(2) Anbote, die das geringste Gebot nicht erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

Geltende Fassung:

(3) Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat den Ausrufspreis und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekanntzugeben.

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§ 179, 180 Absatz 1, 3 und 5, und § 181 Absatz 1 und 3, auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

(2) Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schluß der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In bezug auf die Hereinbringung des Ausfalls am Kaufpreise gilt die Bestimmung des § 155 Absatz 2.

§ 279. ...

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Versteigerung nicht vorgefunden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens vierzehn-

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Bediensteten der Auktionshalle und des Versteigerungshauses sind vom Bieten ausgeschlossen.

Erteilung des Zuschlags

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen sind § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

(2) Dem Meistbietenden kann bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1, die im Versteigerungshaus oder in der Auktionshalle verkauft werden, eine Zahlungsfrist von acht Tagen eingeräumt werden. Sonstige Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft. Dem Ersteher ist auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Kauf auszustellen.

(3) Dem Meistbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzu bringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(4) Hat der Meistbietende den bar zu zahlenden Kaufpreis nicht bis zum Schluß der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten; sonst bei einem neuen Versteigerungstermin. Der Meistbietende wird bei der neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In bezug auf die Hereinbringung des Ausfalls vom Kaufpreis gilt § 155 Abs. 2.

Schluß der Versteigerung

§ 279. unverändert

Unauffindbarkeit der Pfandsachen

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese

Geltende Fassung:

tägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. Die Vorschrift des § 200 Z 3, findet Anwendung. Der Einstellungsbeschuß kann durch Rekurs nicht angefochten werden, die Zustellung des Beschlusses unterbleibt; dies ist im Auftrage bekanntzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan in einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden.

Neuerlicher Verwertungsversuch

§ 280. (1) Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muß der Antrag spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 204 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Gericht kann weiters von Amts wegen anordnen oder auf Antrag bewilligen, daß Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht wurde, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzungsreiches und bei Gold- und Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden. Wird der Verkauf aus freier Hand angeordnet, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung des Beschlusses, womit der freihändige Verkauf angeordnet wird, Käufer namhaft zu machen. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt und der Verkauf in dieser Frist auch an andere Käufer, die sich beim Vollstreckungsorgan melden, nicht bewirkt wird, ist das Verkaufsverfahren einzustellen. Die Vorschrift des § 200 Z 3, findet Anwendung. Der Einstellungsbeschuß kann durch Rekurs nicht angefochten werden, die Zustellung des Beschlusses unterbleibt; dies ist bei der Anordnung bekanntzugeben. Die nicht versteigerten Sachen können auch dem betreibenden Gläubi-

§ 280. (1) Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muß der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 204 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus kann statt dessen die Gegenstände auch binnen drei Monaten, bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Dies ist im Versteigerungssedikt bekanntzugeben. Die Bestimmungen über das geringste Gebot sind anzuwenden.

102

195 der Beilagen

Geltende Fassung:

ger, dem das alleinige Pfandrecht daran zusteht, auf seinen Antrag zum Schätzungswerte auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden.

(3) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Verwertung von Pfandstücken getroffen werden, für die bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

§ 281. Auf Antrag kann das Exekutionsgericht gestatten, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zugunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

§ 282. (1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung und Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§ 200 Z 3 und 4, 203 Absatz 2, und 206 Absatz 1, sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) ...

(3) Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Meldet sich im Versteigerungstermin eine Person, die ein Interesse am Erwerb eines Gegenstands, für den bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, hat, so ist der Gegenstand im selben Termin neuerlich auszubieten.

Ausfolgung und Verwertung unverkaufter Gegenstände

§ 281. (1) Wenn Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

(2) Wenn der Verpflichtete die Sachen nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 abholt oder die Kosten nach Abs. 1 nicht zahlt, können die Gegenstände auch unter dem geringsten Gebot verkauft werden. Darauf ist der Verpflichtete in der Aufforderung zur Abholung nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Können die Sachen nicht binnen vier Wochen verkauft werden, so kann das Exekutionsgericht anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

Einstellung des Verkaufsverfahrens

§ 282. (1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind § 200 Z 3 und 4, § 203 Abs. 2 und § 206 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; § 200 Z 3 mit der Maßgabe, daß die Frist drei Monate beträgt.

(2) unverändert

(3) Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind nur der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus

§ 282a. (1) Binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf hat das Versteigerungshaus dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu über-

Geltende Fassung:**§ 284. (1) ...**

(2) Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückzubehalten wird.

(3) ...

(4) ...

§ 285. (1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsakten nicht das alleinige Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zugunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Exekutionsgericht zu verteilen.

§ 286. ...

§ 287. (1) Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses hat das Exekutionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abgewartet werden muß, von Amts wegen dem Depositen- oder Steueramte die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

weisen. Für spätere Zahlungen hat das Versteigerungshaus die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter Exekutionskosten**§ 284. (1) unverändert**

(2) Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und bei Gericht zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückzubehalten wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

Verteilungstagsatzung

§ 285. (1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsakten nicht das alleinige Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zugunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane bei Gericht zu erlegen und vom Exekutionsgericht zu verteilen.

Verteilung**§ 286. unverändert****Ausfolgung des Erlöses**

§ 287. Im Verteilungsbeschuß sind die für den Erlös bezugsberechtigten Personen und die diesen auszufolgenden Beträge anzugeben. Diese Beträge sind nach Eintritt der Rechtskraft den bezugsberechtigten Personen auszufolgen. Diese Verfügungen können auch gesondert getroffen werden, insbesondere, wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß.

Geltende Fassung:

(2) Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Verteilungssatzung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Verteilungsbeschluß getroffen werden.

§ 288. ...

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermin, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Beschuß, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Rekurs nicht statt.

Unbekannter Drittschuldner

§ 294a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290a zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. ...
2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.
3. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:**§ 288. unverändert****Erlös aus Freihandverkauf**

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch die die Verwahrung bewilligt wird, ist kein Rekurs zulässig.

Rekurs**Unbekannter Drittschuldner**

§ 294a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290a zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. unverändert
2. Das Exekutionsgericht hat den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 4 Z 3 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.
3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Geltende Fassung:**Drittschuldnererklärung**

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.
- (2) ...
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Drittschuldnererklärung**

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. bei Arbeitsentgelt: ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem;
 8. bei unrichtiger Angabe des Wohnorts des Verpflichteten: wo sich nach seinen Unterlagen der Wohnort des Verpflichteten befindet.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren

§ 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittschuldner bekanntzugeben.

Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Exekution zur Sicherstellung)

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Zivilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurteilen und Zahlungsaufträgen inländischer Zivilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gericht glaubhaft gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zwecke ihrer Einbringung das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Zivilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurteilen und Zahlungsaufträgen inländischer Zivilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gericht glaubhaft gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zweck ihrer Einbringung das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtli-

Geltende Fassung:**§ 375. (1) ...**

(2) In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag samt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.

§ 379. (1) ...

(2) Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. ...
2. wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte;

2. ...

Vorgeschlagene Fassung:

cher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben.

§ 375. (1) unverändert

(2) In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag samt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird. §§ 54b bis 54f sind nicht anzuwenden.

§ 379. (1) unverändert

(2) Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. unverändert
2. wenn das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben.

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urteil in Staaten vollstreckt werden müßte, die weder das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben;
2. unverändert

Geltende Fassung:**Auktionshallengesetz****Errichtung von Auktionshallen**

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg und Spittal an der Drau sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) ...

(3) ...

Wirkungsbereich der Auktionshalle

§ 2. Der Wirkungsbereich der Auktionshalle erstreckt sich auf den Verkauf und die Verwahrung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, sowie auf den Verkauf solcher Sachen, die auf Beschuß des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) von einem außerhalb des genannten Sprengels liegenden Orte zum Verkauf in die Auktionshalle überstellt werden.

Verwahrung

§ 4. In der Auktionshalle können gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, auch gemäß § 259 der Exekutionsordnung verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Vorsteher dieses Gerichtes. Die Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Vom Verkauf und von der Verwahrung ausgeschlossene Sachen

§ 5. Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf oder zur Verwahrung in der Auktionshalle sind:

- a) feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden,
- b) Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,

Vorgeschlagene Fassung:**Errichtung von Auktionshallen**

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Mödling und Donaustadt sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Wirkungsbereich der Auktionshalle

§ 2. Der Wirkungsbereich der Auktionshalle erstreckt sich neben dem in der Exekutionsordnung geregelten Verkauf und der Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen auch auf den Verkauf und die Verwahrung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, sowie auf den Verkauf solcher Sachen, die auf Beschuß des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) von einem außerhalb des genannten Sprengels liegenden Orte zum Verkauf in die Auktionshalle überstellt werden.

Verwahrung

§ 4. aufgehoben

§ 5. aufgehoben

Vorgeschlagene Fassung:

- c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
- d) Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen,
- e) dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
- f) Tiere und Pflanzen,
- g) Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

Entscheidung über den Verkauf gerichtlich gepfändeter Sachen

§ 6. (1) Das Exekutionsgericht entscheidet auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, ob gerichtlich gepfändete Sachen in der Auktionshalle zu verkaufen sind.

(2) Bei Bewilligung des Verkaufes in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht anzuordnen, ob der Verkauf durch Versteigerung oder als Verkauf aus freier Hand nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung durchzuführen ist.

(3) Das Exekutionsgericht hat, falls in einer Auktionshalle Sachen verkauft werden sollen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes befinden, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, dieses Gericht unter Anschluß des Exekutionsaktes und des Pfändungsprotokolles oder einer Abschrift davon um den Vollzug zu ersuchen. Das ersuchte Gericht darf den Verkauf in der Auktionshalle nur ablehnen, wenn einer der im § 5 genannten Fälle vorliegt.

Entscheidung über den Verkauf in sonstigen Fällen

§ 7. (1) Über die Veräußerung von Sachen in der Auktionshalle im außerstreitigen Verfahren entscheidet das Gericht, das das außerstreitige Verfahren durchführt, auf Antrag der Beteiligten.

(2) Für die Veräußerung von Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, ist § 119 der Konkursordnung anzuwenden.

(3) Über die Veräußerung von bedenklichem Gut entscheidet das Strafgericht.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 3 sinngemäß.

§ 6. aufgehoben**Entscheidung über den Verkauf in sonstigen Fällen**

§ 7. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 274d Abs. 2 und 3 EO sinngemäß; in den Fällen des Abs. 1 und 2 gilt überdies § 274a EO sinngemäß.

Geltende Fassung:**Vorschuß für Transportkosten, Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln**

§ 8. (1) Entstehen durch die Überstellung von gerichtlich gepfändeten Sachen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, Transportkosten, so hat das Exekutionsgericht die Überstellung in die Auktionshalle und die Durchführung des Verkaufes vom Erlag eines von ihm zu bestimmenden Vorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen. Bei der Festsetzung des Kostenvorschusses ist auf die zu erwartende Höhe der Kosten des Transportes und eines allfälligen Rücktransportes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Überstellung von Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, ist nur dann vom Erlag eines Vorschusses für die Transportkosten durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen, wenn mit der Einbringung dieser Kosten nicht gerechnet werden kann.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Überstellung

§ 9. (1) Die Abnahme von Sachen zur Überstellung in die Auktionshalle und die Übergabe an die Auktionshalle oder an einen Frachtführer zur Überstellung obliegt einem Vollstrecker, sofern eine Partei die Überstellung nicht selbst besorgt.

(2) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die ersuchende Stelle die Überstellung zu veranlassen.

Vorgeschlagene Fassung:**Anwendung der Exekutionsordnung**

§ 8. § 274 Abs. 3 und 4, §§ 274c bis 274f EO sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung:**Übernahme**

§ 10. (1) Die Sachen sind vom Lagerverwalter (§ 1 Abs. 3) zu übernehmen und zu verzeichnen. Er hat bei der Übernahme zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat der Lagerverwalter hievon den Leiter der Auktionshalle (§ 1 Abs. 3) unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten. Dieser Schadenserhebung sind der Lagerverwalter, der Frachtführer und, falls die Überstellung durch einen Vollstrecke oder eine Partei besorgt wurde, auch diese beizuziehen.

(3) Werden Sachen überstellt, deren Aufnahme nach § 4 abzulehnen oder nach § 5 ausgeschlossen ist, so hat der Lagerverwalter im Falle des § 4 die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, im Falle des § 5 die des zuständigen Richters dieses Gerichtes einzuholen.

Aufbewahrung von übernommenen Sachen

§ 11. (1) Der Lagerverwalter hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß seine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Sachen sind die Bestimmungen über eine Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung nicht anzuwenden.

Zeitpunkt der Überstellung der zum Verkauf bestimmten Sachen und Besichtigung dieser Sachen

§ 12. Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin in die Auktionshalle gebracht, so sind sie von Amts wegen zeitgerecht zu überstellen, daß sie mindestens drei Stunden vor dem Verkaufstermin zur Besichtigung aufgestellt werden können. Hierüber sind die Parteien im Versteigerungssedikt zu belehren; desgleichen ist im Versteigerungssedikt die Zeit für die Besichtigung bekanntzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10. aufgehoben

§ 11. aufgehoben

§ 12. aufgehoben

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Innehalten mit der Versteigerung

§ 12a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn dieser

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.

Durchführung des Verkaufes

§ 13. (1) Für die Durchführung der Versteigerung und des Verkaufes aus freier Hand gelten die Bestimmungen der Exekutionsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Person des Sachverständigen (§ 275 Abs. 4 der Exekutionsordnung) kann auch von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, bestimmt werden.
2. Für die Versteigerung kann statt eines bestimmten Zeitpunktes ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung stattfindet.
3. § 179 Abs. 2 der Exekutionsordnung ist nicht anzuwenden.
4. Auf Anordnung des Exekutionsgerichtes oder des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, sind Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, innerhalb von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich beim Vollstrecker melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand zu verkaufen; dies ist im Versteigerungssedikt bekanntzugeben.
5. Den Verkauf aus freier Hand nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, anordnen; es kann auch den Auftrag zur Namhaftmachung von Freihandkäufern erteilen.
6. Die Entscheidung nach § 281 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, treffen.

(2) Die Bestimmungen des § 119 der Konkursordnung werden hiernach nicht berührt.

§ 12a. aufgehoben

§ 13. aufgehoben

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Dauer der Aufbewahrung**

§ 14. Sachen, die zum Zwecke der Verwahrung oder des Verkaufes aus freier Hand in die Auktionshalle überstellt werden, dürfen nicht länger als ein halbes Jahr dort aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, die Ausfolgung der Sachen anzuordnen und in dem Beschuß den Empfangsberechtigten zu bezeichnen. § 15 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausfolgung

§ 15. (1) Sachen, die vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes auszufolgen sind oder die bei der Versteigerung oder während der für den Verkauf aus freier Hand eingeräumten Frist nicht verkauft wurden, dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) an die Person ausgefolgt werden, die zu deren Empfangnahme für berechtigt erklärt wurde. Bei Ausfolgung an den Empfangsberechtigten hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, ihn aufzufordern, die Sachen binnen 14 Tagen abzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Sachen von Amts wegen zurückzustellen. Kann die Zurückstellung nicht durchgeführt werden, so kann das zuständige Gericht (§§ 6 und 7) anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

(2) Der Ersteher oder Käufer hat die erworbenen Sachen sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder dem Verkauf zu übernehmen und aus der Auktionshalle wegzubringen. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschuß des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und des § 13 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu verwerten. Der dabei erzielte Erlös dient zur Deckung der Gerichtskosten und des Lagerzinses. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen.

Transportkosten

§ 16. (1) Die Kosten der Überstellung in die Auktionshalle (§ 9) und die allfälligen Kosten des Rücktransports (§ 15) hat der betreibende Gläubiger, vorbehaltlich seines Anspruches gegen den Verpflichteten, zu bestreiten. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten im Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

§ 14. aufgehoben

§ 15. aufgehoben

§ 16. aufgehoben

Geltende Fassung:

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß (§ 8) zu berichtigen; mangels eines solchen sind sie vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, vom betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Lagerzins

§ 17. (1) Ein Lagerzins ist zu entrichten

1. vom Empfangsberechtigten, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung (§ 15 Abs. 1) die Sachen nicht abgeholt hat, beginnend mit dem 15. Tag nach Zustellung der Aufforderung;
2. vom Ersteher oder Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat (§ 15 Abs. 2), beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;
3. vom betreibenden Gläubiger für die Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung (§ 4).

(2) Der Lagerzins beträgt im Falle des § 15 Abs. 1 für einen Tag $\frac{1}{4}\%$ vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den der Vollstrecke bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, und im Falle des § 15 Abs. 2 für einen Tag 1% vom Meistbot oder vom Kaufpreis. Im Falle des § 4 beträgt der Lagerzins für jeden Monat der Verwahrung $\frac{1}{2}\%$ vom Wert der eingelagerten Sachen, wobei ein angefangener Monat für voll zu rechnen ist; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstrecke bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses nach § 4 gilt außerdem § 16 Abs. 2 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:**Lagerzins**

§ 17. (1) Ein Lagerzins ist zu entrichten

1. vom Empfangsberechtigten, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Sachen nicht abgeholt hat, beginnend mit dem 15. Tag nach Zustellung der Aufforderung;
2. vom Ersteher oder Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat, beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;
3. vom betreibenden Gläubiger für die Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung.

(2) Der Lagerzins beträgt im Falle des § 15 Abs. 1 für einen Tag $\frac{1}{4}\%$ vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den der Vollstrecke bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, und im Falle des § 15 Abs. 2 für einen Tag 1% vom Meistbot oder vom Kaufpreis. Bei Verwahrung beträgt der Lagerzins für jeden Monat der Verwahrung $\frac{1}{2}\%$ vom Wert der eingelagerten Sachen, wobei ein angefangener Monat für voll zu rechnen ist; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstrecke bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses bei Verwahrung gilt außerdem § 274b Abs. 2 EO sinngemäß.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Vollzugs- und Wegegebührengesetz****Prüfung der Gebührenberechnung****§ 8. (1) ...**

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungs-
weg zu entscheiden.

II. Abschnitt**Vollzugsgebühr****Höhe der Gebühr****§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für**

1. die pfandweise Beschreibung einer bucherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung,
6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangswise Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

Prüfung der Gebührenberechnung**§ 8. (1) unverändert**

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungs-
weg zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein wei-
teres Rechtsmittel zulässig.

II. Abschnitt**Vollzugsgebühr****Höhe der Gebühr****§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für**

1. die pfandweise Beschreibung einer bucherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangswise Räumung nach § 349 EO,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

195 der Beilagen

115

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung	bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung
bis einschließlich 50 S	bis einschließlich 50 S
über 50 S bis 100 S	über 50 S bis 100 S
über 100 S bis 1 000 S	über 100 S bis 1 000 S
über 1 000 S bis 5 000 S	über 1 000 S bis 5 000 S
über 5 000 S bis 10 000 S	über 5 000 S bis 10 000 S
über 10 000 S bis 50 000 S	über 10 000 S bis 50 000 S
über 50 000 S bis 100 000 S	über 50 000 S bis 100 000 S
über 100 000 S bis 250 000 S	über 100 000 S bis 250 000 S
über 250 000 S bis 500 000 S	über 250 000 S bis 500 000 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	über 500 000 S bis 1 000 000 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	über 1 000 000 S bis 2 000 000 S
über 2 000 000 S	über 2 000 000 S
wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht	wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht
wenn der zu vollstreckende oder zusichernde Anspruch in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat	wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat
	20 S 32 S 46 S 53 S 65 S 84 S 106 S 142 S 214 S 278 S 348 S 420 S; 84 S; 32 S.
(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung	(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung
bis einschließlich 50 S	bis einschließlich 50 S
über 50 S bis 100 S	über 50 S bis 100 S
über 100 S bis 1 000 S	über 100 S bis 1 000 S
über 1 000 S bis 5 000 S	über 1 000 S bis 5 000 S
über 5 000 S bis 10 000 S	über 5 000 S bis 10 000 S
über 10 000 S bis 50 000 S	über 10 000 S bis 50 000 S
über 50 000 S bis 100 000 S	über 50 000 S bis 100 000 S
über 100 000 S bis 250 000 S	über 100 000 S bis 250 000 S
über 250 000 S bis 500 000 S	über 250 000 S bis 500 000 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	über 500 000 S bis 1 000 000 S
	10 S 17 S 23 S 26 S 32 S 43 S 53 S 72 S 106 S 139 S

116

195 der Beilagen

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S.....	146 S
über 2 000 000 S.....	176 S;
für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann.....	16 S.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 10 S.

Wert

§ 10. (1) Ist die Vollzugsgebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs zu bemessen, so sind die bis zur Amtshandlung fällig gewordenen Zinsen und die gerichtlich bestimmten Kosten hinzuzurechnen. Im Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse Bemessungsgrundlage.

(2) ...

Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 17 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 17 S.

(2) ...
(3) ...
(4) ...

über 1 000 000 S bis 2 000 000 S.....	175 S
über 2 000 000 S.....	211 S;
für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann.....	19 S.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 12 S.

Wert

§ 10. (1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. der Betrag des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs bilden,
2. im Insolvenzverfahren die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse,
3. für die Aufnahme des Inventars im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Wert der festgestellten Masse, mindestens jedoch 2 000 S, und
4. 300 000 S für die zwangswise Räumung.

(2) unverändert

Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 20 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 20 S.

(2) unverändert
(3) unverändert
(4) unverändert

(5) Liegt der Amtshandlung ein Auftrag nach § 61 oder § 68 EO zugrunde, so besteht keine Gebührenpflicht.

Geltende Fassung:**Erhöhung der Gebühr**

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 16 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 140 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschorf oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Erhöhung der Gebühr**

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschorf vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 19 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 168 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschorf oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

(2) unverändert.

Fahrnisexecution

§ 12a. (1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Antrages nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte bis 2 000 S: 4%, mindestens jedoch 50 S,
über 2 000 bis 5 000 S: 3%, mindestens jedoch 100 S,
über 5 000 bis 10 000 S: 2%, mindestens jedoch 150 S,
über 10 000 bis 50 000 S: 1%, mindestens jedoch 200 S,
über 50 000 bis 100 000 S: 0,8%, mindestens jedoch 500 S,
über 100 000 S: 0,5%, mindestens jedoch 800 S;
2. bei Pfändung mit Deckung 100 S, sonst bei Pfändung 50 S;
3. für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 30 S;
4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände 30 S.

(2) Unabhängig vom Vollzugsergebnis gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 40 S; sie gebührt nur einmal, wenn gegen einen Verpflichteten an derselben Vollzugsstelle mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind.

(3) Weist der Verpflichtete bei dem ersten Vollzugsversuch des Gerichtsvollziehers Zahlung nach, so ist die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 erster Fall zu bemessen; weist der Verpflichtete die Zahlung bei späteren Vollzugsversuchen nach, insbesondere wenn Zahlung dem Gerichtsvollzieher in Aussicht gestellt wurde, so richtet sich die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 Z 1.

Geltende Fassung:**Geltende Fassung:****III. Abschnitt**
Wegegebühr**Gebühr für eine Amtshandlung im geschlossenen verbauten Gebiet**

§ 13. (1) Liegt die Vollzugsstelle innerhalb eines zusammenhängenden geschlossenen verbauten Gebietes einer oder mehrerer Ortsgemeinden, und hat das Gericht in dem zusammenhängenden Gebiet seinen Sitz, so ist als Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) der Fahrpreis des in diesem Gebiet verkehrenden Massenbeförderungsmittels für eine Fahrt zu entrichten. Kommen für den Verkehr wegen der Mehrheit von Massenbeförderungsmitteln oder der Verschiedenheit der Wege mehrere Fahrpreise in Betracht, so ist als einheitliche Wegegebühr der Preis des Normal- oder Tagesfahrscheins desjenigen Massenbeförderungsmittels, das hauptsächlich dem Verkehr innerhalb dieses geschlossenen verbauten Gebietes dient, zu entrichten. Besteht ein solcher Fahrschein nicht, so ist das Mittel zwischen dem innerhalb dieses Gebietes geltenden, niedrigsten und höchsten Fahrpreis desjenigen Massenbeförderungsmittels als Wegegebühr zu entrichten, dem unter Bedachtnahme auf die Verkehrsichte, den Umfang des Liniennetzes und die Häufigkeit seiner Verwendung in dem umschriebenen Gebiet die überwiegende Bedeutung zukommt. Steht innerhalb dieses Gebietes kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, so beträgt die Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) den Preis eines Tagesfahrscheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(2) ...

(3) ...

Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossenen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verwirklichung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Tatbestände. Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach Z 1, 2 und 4 richtet sich die Gebühr nach der höchsten Gebühr.

III. Abschnitt
Wegegebühr**Gebühr für eine Amtshandlung im geschlossenen verbauten Gebiet**

§ 13. (1) Liegt die Vollzugsstelle innerhalb eines zusammenhängenden geschlossenen verbauten Gebietes einer oder mehrerer Ortsgemeinden, und hat das Gericht in dem zusammenhängenden Gebiet seinen Sitz, so ist als Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) der Fahrpreis des in diesem Gebiet verkehrenden Massenbeförderungsmittels für eine Fahrt im Vorverkauf zu entrichten. Kommen für den Verkehr wegen der Mehrheit von Massenbeförderungsmitteln oder der Verschiedenheit der Wege mehrere Fahrpreise in Betracht, so ist als einheitliche Wegegebühr der Fahrpreis für eine Fahrt im Vorverkauf desjenigen Massenbeförderungsmittels, das hauptsächlich dem Verkehr innerhalb dieses geschlossenen verbauten Gebietes dient, zu entrichten. Besteht ein solcher Fahrschein nicht, so ist das Mittel zwischen dem innerhalb dieses Gebietes geltenden niedrigsten und höchsten Fahrpreis desjenigen Massenbeförderungsmittels als Wegegebühr zu entrichten, dem unter Bedachtnahme auf die Verkehrsichte, den Umfang des Liniennetzes und die Häufigkeit seiner Verwendung in dem umschriebenen Gebiet die überwiegende Bedeutung zukommt. Steht innerhalb dieses Gebietes kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, so beträgt die Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) den Fahrpreis für eine Fahrt der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(2) unverändert

(3) unverändert

Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossenen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

Geltende Fassung:

1. für die Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 4 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;
2. ...
3. ...
- (2) ...
- (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

1. für die Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 5 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;
2. unverändert
3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Fahrnisexecution

§ 17a. Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Wegegebühr 40 S; wenn der Auftrag bei einem Vollzugsversuch erledigt wird, beträgt sie den Fahrpreis für eine Fahrt der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf. Liegt der Vollzugsort außerhalb des geschlossenen verbauten Gebiets, so kann der Gerichtsvollzieher die Wegegebühr auch nach § 15 berechnen.

Rechtspflegergesetz**Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen**

§ 17. (1) Der Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen umfaßt ausschließlich die Geschäfte nach § 16 Abs. 1.

(2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfaßt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962).

(3) Dem Richter bleibt die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels vorbehalten.

Wirkungsbereich in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 17. (1) unverändert

(2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfaßt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962);
6. die Entscheidung über Vollzugsbeschwerden im Zusammenhang mit der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen.

(3) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung einschließlich der Bewilligung der Exekution sowie

120

195 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. die Festsetzung des Schadens sowie die Auferlegung einer Mutwillensstrafe nach § 54f EO.

Rechtsanwaltstarifgesetz**Bemessungsgrundlage**

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

- § 13. (1)** Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage
- für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berechtigten Nebengebühren;
 - ...
 - ...
 - ...

(2) Die noch nicht berichtigten Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei bei Verzeichnung der Kosten die Höhe dieser Nebengebühren einzeln angegeben und ihre Gesamtsumme berechnet hat.

Einheitssatz für Nebenleistungen

- § 23. (1)** ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...
 (6) ...
 (7) ...

Bemessungsgrundlage

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

- § 13. (1)** Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage
- für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;
 - unverändert
 - unverändert
 - unverändert
- (2) aufgehoben

Einheitssatz für Nebenleistungen

- § 23. (1)** unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) unverändert
 (6) unverändert
 (7) unverändert

Geltende Fassung:**Festsetzung von Zuschlägen**

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

I. ...

II. ...

III. im Exekutionsverfahren

- a) schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;
- b) ...
- c) ...
- d) Namhaftmachung von Käufern nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung;
- e) ...
- f) ...
- g) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Für Anträge auf Exekutionsbewilligung sowie für Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z2 ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitsatzes doppelt zuzusprechen.

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 40 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

I. unverändert

II. unverändert

III. im Exekutionsverfahren

- a) Anträge auf Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach § 14 Abs. 2 EO;
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) entfällt
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert

Anmerkung zu Tarifpost 1:

In Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen werden mit der Entlohnung des Exekutionsantrags bzw. des

Geltende Fassung:**Tarifpost 2**

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittshuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.
2. ...
3. ...

Tarifpost 3**A**

I. Für folgende Schriftsätze

1. ...
2. im Exekutionsverfahren:

Exekutionsanträge auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen;

3. ...
4. ...
5. ...

II. ...

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittshuldner nach § 301 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.
2. ...
3. ...
4. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Antrags des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten.

Tarifpost 2

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. entfällt
2. unverändert
3. unverändert

Tarifpost 3**A**

I. Für folgende Schriftsätze

1. unverändert
2. im Exekutionsverfahren:

Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, und Widersprüche gegen die Vollstreckbarerklärung.

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

II. unverändert

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. entfällt
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Geltende Fassung:

Zwischenantrag auf Feststellung

§ 236. (1) ...
(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Zivilprozeßordnung

Zwischenantrag auf Feststellung

§ 236. (1) unverändert
(2) unverändert

(3) Ein neuer Antrag kann auch eine Anerkennung von Akten oder Urkunden, die im Ausland errichtet wurden, (§§ 79 bis 86a EO) zum Gegenstand haben; in diesem Fall ist der Abs. 2 nicht anzuwenden.